



Oö. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

Oö. Feuerwehrgesetz 2015

**Oö. Feuerwehr Ausrüstungs- und
Planungsverordnung**

Oö. Katastrophenschutzgesetz

**Oö. Feuer- und
Gefahrenpolizeigesetz**

**Oö. Feuer- und
Gefahrenpolizeiverordnung**

**Dienstordnung
für öffentliche Feuerwehren**

Inhaltsverzeichnis

Oö. Feuerwehrgesetz 2015.....	Seite 5
Oö. Feuerwehr Ausrüstungs- und Planungsverordnung.....	Seite 43
Oö. Katastrophenschutzgesetz.....	Seite 57
Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz.....	Seite 77
Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung.....	Seite 91
Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren.....	Seite 99



Oö. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

Oö. Feuerwegesetz 2015

Oö. FWG 2015

Öö. Feuerwehrgesetz 2015

LGBl.Nr. 104/2014

Landesgesetz über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich (Öö. Feuerwehrgesetz 2015 - Öö. FWG 2015)

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Einteilung und Ziel der Feuerwehren; Begriffsbestimmungen
- § 2 Aufgaben der Feuerwehren
- § 3 Rechtsstellung der Feuerwehren
- § 4 Entstehen und Auflösung der Feuerwehren; Feuerwehrbuch
- § 5 Kosten des Feuerwehrwesens
- § 6 Kostenersatz
- § 7 Feuerwehrkorpsabzeichen; Ehrenzeichen

2. HAUPTSTÜCK SCHLAGKRAFT UND EINSATZ DER FEUERWEHREN

1. ABSCHNITT PFLICHTBEREICH UND PFLICHTBEREICHSKOMMANDANTIN BZW PFLICHTBEREICHSKOMMANDANT

- § 8 Pflichtbereich
- § 9 Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant

2. ABSCHNITT SCHLAGKRAFT DER FEUERWEHREN

- § 10 Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke; Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung
- § 11 Dienstbekleidung
- § 12 Aus- und Fortbildung

3. ABSCHNITT EINSATZ DER FEUERWEHREN

- § 13 Einsatzverpflichtung
- § 14 Einsatzleitung und Einsatzmeldung

3. HAUPTSTÜCK ORGANISATION DER EINZELNEN FEUERWEHREN

1. ABSCHNITT ORGANISATIONSSTRUKTUR

- § 15 Organe
- § 16 Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant
- § 17 Feuerwehrkommando
- § 18 Vollversammlung
- § 19 Dienstordnung

2. ABSCHNITT FEUERWEHRDIENST

- § 20 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder
- § 21 Entschädigung und Versicherungsschutz
- § 22 Dienststrafgewalt

3. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER FREIWILLIGE FEUERWEHREN

- § 23 Mitgliedschaft
- § 24 Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos
- § 25 Aufgaben des Feuerwehrkommandos
- § 26 Funktionsverlust; Nachbesetzung
- § 27 Provisorische Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos
- § 28 Aufsicht

4. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER BERUFSFEUERWEHREN

- § 29 Einrichtung und Mitgliedschaft; Bestellung und Aufgaben des Feuerwehrkommandos; Aufsicht

5. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER BETRIEBSFEUERWEHREN

- § 30 Einrichtung und Mitgliedschaft
- § 31 Bestellung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos; Aufgaben; Funktionsverlust
- § 32 Aufsicht

4. HAUPTSTÜCK

ÜBERÖRTLICHE ORGANISATION DES FEUERWEHRWESENS

1. ABSCHNITT

TERRITORIALE GLIEDERUNG

- § 33 Feuerwehrbezirke und Feuerwehrabschnitte

2. ABSCHNITT

OÖ. LANDES-FEUERWEHRVERBAND

- § 34 Einrichtung und Aufgaben
- § 35 Finanzierung
- § 36 Organe
- § 37 Landes-Feuerwehrleitung
- § 38 Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag
- § 39 Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. Landes-Feuerwehrkommandant
- § 40 Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. Landes-Feuerwehrinspektor
- § 41 Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerweherschule
- § 42 Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant
- § 43 Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandant
- § 44 Erlöschen der Funktionen
- § 45 Geschäftsstellen
- § 46 Dienstordnung
- § 47 Disziplinarstrafgewalt
- § 48 Aufsicht

5. HAUPTSTÜCK

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 49 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 50 Vereinfachtes Verfahren
- § 51 Strafbestimmungen
- § 52 Verweisungen
- § 53 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Einteilung und Ziel der Feuerwehren; Begriffsbestimmungen

(1) Feuerwehren im Sinn dieses Landesgesetzes sind die im Feuerwehrbuch eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren (öffentliche Feuerwehren).

(2) Ziel der Feuerwehren ist es, ihre Aufgaben in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität und Quantität unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Wirkungsorientierung zu erfüllen. Unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einsatzkräfte sind insbesondere im Fall akuter oder drohender Gefahr Leben von Menschen zu retten und sie vor körperlichem Schaden zu bewahren, Tiere zu retten und die Umwelt und Infrastruktur vor Schaden und Schadensausdehnung zu schützen. Die Feuerwehren haben sich dabei an den nationalen und internationalen Standards zu orientieren. Zur Sicherung des Bestands und der Verfügbarkeit der Feuerwehren ist überdies eine gezielte Jugendarbeit durchzuführen. Diese Ziele können in einer Verordnung nach § 10 Abs. 1 näher konkretisiert werden.

(3) Im Sinn dieses Landesgesetzes gelten als:

1. **Einsatz:** die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1;
2. **Ereignisse von örtlicher Bedeutung:** Ereignisse, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern und deren Wirkungen sich nur auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken oder die in der Regel von den Feuerwehren des Pflichtbereichs auf Grund ihrer Schlagkraft bewältigt werden können;
3. **Ereignisse von überörtlicher Bedeutung:** andere Ereignisse als solche von örtlicher Bedeutung, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern;
4. **Schlagkraft:** alles, was direkt oder indirekt mit der Vorbereitung oder der Durchführung von Feuerwehreinsätzen ursächlich im Zusammenhang steht, im Besonderen auch die Mannschaftsstärke, die Ausrüstung sowie die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen, Funktionstitel und Dienstgrade in auf Grundlage dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Richtlinien gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren sind:

1. das Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen (vorbeugender und abwehrender Brandschutz);
2. die Vorbereitung und Durchführung von Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes);
3. die Leistung technischer Hilfe, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz handelt (technische Hilfeleistung).

(2) Jede Feuerwehr hat weiters die Aufgabe, an der Herstellung und Erhaltung ihrer Schlagkraft mitzuwirken.

(3) Zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben hat jede Feuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art zu erteilen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung hinzuwirken.

(4) Über die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben hinaus kann jede Feuerwehr technische oder persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist. Solche Leistungen dürfen nur insoweit erbracht werden, als dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird und diese Leistungen nicht über das ortsübliche Maß hinausgehen. Diese Leistungen dürfen überdies nur dann auch außerhalb des Pflichtbereichs (§ 8) erbracht werden, wenn die zuständige Pflichtbereichskommandantin bzw. der zuständige Pflichtbereichskommandant zustimmt.

§ 3

Rechtsstellung der Feuerwehren

(1) Die Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit; mit ihrer Eintragung ins Feuerwehrbuch (§ 4) wird jede Feuerwehr Mitglied des Oö. Landes-Feuerwehrverbands. Die Berufsfeuerwehren sind zugleich Einrichtungen der Gemeinde; die Betriebsfeuerwehren sind zugleich Einrichtungen des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe.

(2) Im Einsatz werden die Feuerwehren als Hilfsorgane der Behörde tätig; sie sind dabei der jeweiligen Einsatzleiterin bzw. dem jeweiligen Einsatzleiter (§ 14) unterstellt. Sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde

1. bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung: die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Einsatz stattfindet;
2. bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung, deren Wirkungen über das Gebiet eines Bezirks hinausgehen: die Landesregierung;
3. bei sonstigen Ereignissen von überörtlicher Bedeutung: die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) In den Angelegenheiten der Schlagkraft sind die Feuerwehren an die Weisungen der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten (§ 9) gebunden.

(4) In den übrigen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens, insbesondere in den Angelegenheiten der inneren Organisation, des inneren Dienstbetriebs und der Geschäftsführung sind die Feuerwehren an die Weisungen der jeweils nach diesem Landesgesetz dafür zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gebunden.

(5) Die Berufsfeuerwehren sind als Einrichtung der Gemeinde an die Weisungen der nach gemeinderechtlichen Vorschriften zuständigen Organe gebunden. Die Betriebsfeuerwehren sind als Einrichtung des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe an dessen bzw. deren Weisungen gebunden. Diese Weisungen dürfen jedoch Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder den Weisungen gemäß Abs. 2 bis 4 nicht widersprechen.

(6) In allen anderen Angelegenheiten sind die Feuerwehren an keine Weisungen gebunden.

§ 4

Entstehen und Auflösung der Feuerwehren; Feuerwehrbuch

(1) Eine Feuerwehr entsteht durch Eintragung in das Feuerwehrbuch und wird durch Löschung der Eintragung im Feuerwehrbuch aufgelöst.

(2) Das Feuerwehrbuch ist von der Landesregierung zu führen, wobei für die einzelnen Arten der Feuerwehren (§ 1 Abs. 1) gesonderte Abschnitte vorzusehen sind. In das Feuerwehrbuch sind Angaben über die Bezeichnung und den Standort der einzelnen Feuerwehren einzutragen. Für die Führung des Feuerwehrbuchs können auch elektronische Datenverarbeitungsanlagen verwendet werden.

(3) Die Eintragung in das Feuerwehrbuch hat über Antrag der Standortgemeinde, bei Betriebsfeuerwehren über Antrag eines Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe, durch die Landesregierung zu erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Anzahl der bestehenden Feuerwehren im Pflichtbereich, deren Schlagkraft und der örtlichen Verhältnisse im Pflichtbereich ein Bedarf gegeben ist und
2. die Feuerwehr ein für den Einsatz erforderliches Mindestmaß an Schlagkraft aufweisen wird.

Vor der Eintragung ist die Landes-Feuerwehrleitung, bei Betriebsfeuerwehren ist (sind) auch die Pflichtbereichsgemeinde(n) zu hören.

(4) Soll eine Freiwillige Feuerwehr durch Zusammenschluss bestehender Freiwilliger Feuerwehren eines Pflichtbereichs entstehen (Fusionierung), bedarf die Eintragung überdies gleichlautender Beschlüsse der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren (§ 18 Abs. 4). Mit der Eintragung der neuen Freiwilligen Feuerwehr sind die zusammengelegten Freiwilligen Feuerwehren im Feuerwehrbuch von der Landesregierung mit Bescheid zu löschen.

(5) Die Eintragung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr gemäß § 30 Abs. 2 darf überdies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Schlagkraft der gemeinsamen

Betriebsfeuerwehr dem Gefahrenpotenzial der Betriebe und dem sich daraus ergebenden zugeordneten Ausrückebereich entspricht. Soll eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr gemäß § 30 Abs. 2 durch Zusammenschluss bestehender Betriebsfeuerwehren entstehen (Fusionierung), sind mit der Eintragung der neuen Betriebsfeuerwehr die zusammengelegten Betriebsfeuerwehren im Feuerwehrbuch von der Landesregierung mit Bescheid zu löschen.

(6) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der einzutragenden Feuerwehr; dabei kommt als Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“ oder „Berufsfeuerwehr“ unter Beifügung des von der Gemeinde festgesetzten Gemeinde- oder Ortsnamens oder „Betriebsfeuerwehr“ unter Beifügung des Namens des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe bzw. der juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 in Betracht;
2. Angaben über die Schlagkraft;
3. bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Betriebsfeuerwehr überdies die eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Gründungsmitglieder (Erstmitglieder), die Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrmitglieds wahrzunehmen;
4. bei einer fusionierten Freiwilligen Feuerwehr überdies die gleichlautenden Beschlüsse der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren;
5. bei einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr gemäß § 30 Abs. 2 überdies die Vereinbarung der betroffenen Betriebe sowie entsprechende Nachweise über die Erfüllung der Zustimmungs- bzw. Anhörungserfordernisse.

(7) Die Landesregierung hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Eintragung ins Feuerwehrbuch mitzuteilen. Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nicht vor, hat die Landesregierung die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

(8) Eine Feuerwehr ist von der Landesregierung mit Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag im Feuerwehrbuch zu löschen, wenn

1. eine der Eintragungsvoraussetzungen weggefallen ist oder
2. gesetzliche Verpflichtungen oder behördliche Aufträge von der Feuerwehr nicht erfüllt wurden.

Antragsberechtigt sind die Pflichtbereichsgemeinde(n) und die Landes-Feuerwehrleitung; bei Freiwilligen Feuerwehren zusätzlich die Vollversammlung und bei Betriebsfeuerwehren zusätzlich der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe.

(9) Vor Erlassung des Bescheids, mit dem die Löschung durchgeführt wird, sind zu hören:

1. bei einer Löschung von Amts wegen: die Pflichtbereichsgemeinde(n) und die Landes-Feuerwehrleitung, bei Betriebsfeuerwehren auch der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;
2. bei einer Löschung auf Antrag des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe oder auf Antrag der Vollversammlung: die Pflichtbereichsgemeinde(n) und die Landes-Feuerwehrleitung, bei Betriebsfeuerwehren auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;
3. bei einer Löschung auf Antrag der Pflichtbereichsgemeinde(n): die Landes-Feuerwehrleitung, bei Betriebsfeuerwehren auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;
4. bei einer Löschung auf Antrag der Landes-Feuerwehrleitung: die Pflichtbereichsgemeinde(n), bei Betriebsfeuerwehren auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

(10) Bei Änderungen des gemäß Abs. 6 Z 1 beizufügenden Namens hat die Landesregierung auf Antrag der Standortgemeinde, bei Betriebsfeuerwehren auf Antrag eines Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe, nach Anhörung der betroffenen Feuerwehr den geänderten Namen im Feuerwehrbuch einzutragen. Die Landesregierung hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die erfolgte Eintragung mitzuteilen.

§ 5 **Kosten des Feuerwehrwesens**

(1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder soweit die Kosten nicht anders gedeckt werden, hat (haben) die Pflichtbereichsgemeinde(n), für Betriebsfeuerwehren der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe die Kosten, die den Feuerwehren im Einsatz, bei Übungen und bei der Ausbildung entstehen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu tragen.

(2) Die Pflichtbereichsgemeinde(n), für Betriebsfeuerwehren der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe hat (haben) die Kosten für die Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Schlagkraft der Feuerwehren im Sinn der Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 und der Dienstbekleidungsordnung gemäß § 11 Abs. 1 erforderlich sind, sowie die Verwaltungs-, Betriebs- und Ausbildungskosten zu tragen. Umfasst ein Pflichtbereich mehrere Gemeinden oder die Teile mehrerer Gemeinden, sind diese Kosten - sofern sich die betroffenen Gemeinden auf keinen anderen Kostenteilungsschlüssel einigen - anteilmäßig im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden bzw. der im Pflichtbereich liegenden Gemeindeteile aufzuteilen. Freiwillige Feuerwehren haben zu diesen Kosten nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen.

(3) Die aus Gemeindemitteln (Mitteln des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe) beschafften Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände sind den Feuerwehren zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Sie müssen von der Feuerwehr in funktionstüchtigem Zustand gehalten und dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr verwendet werden; ihre Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung der betroffenen Bürgermeisterin(nen) bzw. des (der) betroffenen Bürgermeisters (Bürgermeister), bei einer Betriebsfeuerwehr der Zustimmung des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, obliegt die Beschaffung und Erhaltung der für den überörtlichen Einsatz den Feuerwehren zur Verfügung gestellten Ausrüstung dem Oö. Landes-Feuerwehrverband. Diese Ausrüstung darf für andere Zwecke als jene der Ausbildung, Übung oder des Einsatzes nur mit Zustimmung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands verwendet werden.

(5) Die Kosten, die bei Ausbildungen und Übungen betreffend überörtliches Einsatzgerät entstehen, das gemäß einer Vereinbarung nach Abs. 4 erster Halbsatz in das Eigentum der Pflichtbereichsgemeinde(n) übertragen und für deren Benutzung keine abweichende Kostentragung vereinbart wurde, sind von dieser (diesen) Pflichtbereichsgemeinde(n) zu tragen.

(6) Die Kosten, die einer Feuerwehr für andere Zwecke als nach Abs. 1 bis 5 erwachsen, hat sie selbst zu tragen.

(7) Bei Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr geht deren Vermögen in das Eigentum der Standortgemeinde über, sofern die Pflichtbereichsgemeinde(n) nichts anderes festlegt (festlegen).

§ 6 **Kostenersatz**

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, dem jeweiligen Kostenträger (§ 5 Abs. 1) die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Feuerwehr wird

1. bei Bränden,
 2. zur Abwendung von Brandgefahr,
 3. bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder
 4. bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren
- tätig. Die Kosten für im Rahmen von Einsätzen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls zu ersetzen.

(2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat dem Kostenträger der Feuerwehr (§ 5 Abs. 1) die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen.

(3) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger (§ 5 Abs. 1) einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4) erfolgt und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß Abs. 1 oder 2 besteht.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist.

(5) Die Gemeinde kann für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben. Hinsichtlich des Ersatzes von Kosten, die den Feuerwehren bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 entstehen, sind die Feuerwehren berechtigt, der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger Rechnung zu legen; der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für häufiger anfallende Leistungen Richtsätze festzulegen.

§ 7

Feuerwehrcorpsabzeichen; Ehrenzeichen

(1) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband und seine Mitglieder haben das ausschließliche Recht zum Führen des Feuerwehrcorpsabzeichens; das Führen dieses Abzeichens durch Dritte ist nur mit Zustimmung der Landes-Feuerwehrleitung zulässig. Das Nähere über die Ausstattung des Feuerwehrcorpsabzeichens ist von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

(2) Ehrenzeichen des Landes sind die „Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille“, die für eine nach Jahren bestimmte Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens gebührt, und das „Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz“, das für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen gebührt. Die Ehrenzeichen werden von der Landesregierung über Antrag des Oö. Landes-Feuerwehrverbands verliehen. Sie dürfen nur von jenen Personen getragen werden, denen sie verliehen wurden. Für die „Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille“ gilt § 3 Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz sinngemäß; für das „Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz“ gilt § 3a Oö. Ehrenzeichengesetz sinngemäß.

(3) Das Nähere über die Ausstattung der Ehrenzeichen, die Art des Tragens und die Bedingungen der Verleihungen ist von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln. Dabei kann eine Unterteilung der Ehrenzeichen in verschiedene Klassen und Ausführungen vorgesehen werden. In der Verordnung ist auch festzulegen, dass für die Verleihung der „Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaille“ Zeiten der Beurlaubung aus dem Feuerwehrdienst gemäß § 23 Abs. 6 oder § 30 Abs. 11 nicht berücksichtigt werden.

(4) Abgesehen von den Ehrenzeichen gemäß Abs. 2 ist der Oö. Landes-Feuerwehrverband berechtigt, eigene Ehrenzeichen zu verleihen. Das Nähere über die Ausstattung der Ehrenzeichen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, die Art des Tragens und die Bedingungen der Verleihungen sind in der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu regeln.

2. HAUPTSTÜCK SCHLAGKRAFT UND EINSATZ DER FEUERWEHREN

1. ABSCHNITT PFLICHTBEREICH UND PFLICHTBEREICHSKOMMANDANTIN BZW. PFLICHTBEREICHSKOMMANDANT

§ 8 Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich einer Feuerwehr ist grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, so hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

(2) Der Pflichtbereich kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 aus einsatztechnischen und einsatztaktischen Gründen so geändert werden, dass bestimmte Teile eines Gemeindegebiets oder das gesamte Gemeindegebiet einem benachbarten Pflichtbereich zugewiesen werden. Abs. 1 zweiter Satz ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Pflichtbereich über die Gemeindegrenze hinaus erstreckt.

(3) Vor Beschlussfassung sind

1. die betroffenen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten,
2. die betroffenen Pflichtbereichskommandantinnen bzw. Pflichtbereichskommandanten,
3. die betroffenen Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
4. die betroffenen Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
5. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor und
6. die Landes-Feuerwehrleitung, sofern dies von einem der Organe nach Z 1 bis 5 verlangt wird,
zu hören.

§ 9 Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant

(1) Hat im Pflichtbereich nur eine Feuerwehr ihren Standort, so ist deren Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant zugleich auch Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort und befindet sich darunter eine Berufsfeuerwehr, so ist deren Kommandantin bzw. Kommandant zugleich auch Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant. Für die Stellvertretung gilt dies jeweils sinngemäß. In den übrigen Fällen, in denen mehrere Feuerwehren ihren Standort im Pflichtbereich haben, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde bzw. haben die Gemeinderäte der Gemeinden eines Pflichtbereichs unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandantinnen bzw. Kommandanten aus ihren Reihen mit - im Fall eines Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 einvernehmlichem - Bescheid die Pflichtbereichskommandantin bzw. den Pflichtbereichskommandanten zu ernennen und festzulegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt. Eine Abschrift des Bescheids ist dem Oö. Landes-Feuerwehrverband und der zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu übermitteln.

(2) Unbeschadet ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach anderen Gesetzen obliegt der Pflichtbereichskommandantin bzw. dem Pflichtbereichskommandanten die Koordinierung aller Feuerwehren im Pflichtbereich. Sie bzw. er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sorge für die Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs, insbesondere für eine entsprechende Mannschaftsstärke und Ausrüstung im Sinn der Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 und für die Durchführung der Grundausbildung sowie einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit der Feuerwehrmitglieder im Sinn der Richtlinie des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gemäß § 12 Abs. 1;
2. die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen gemäß § 13 Abs. 1;
3. die Leitung der Einsätze im Pflichtbereich gemäß § 14;

4. die Beratung der Organe der Pflichtbereichsgemeinde(n) in allen Angelegenheiten der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei und des örtlichen Katastrophenschutzes, insbesondere auch die Mitwirkung im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2.

(3) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant ist hinsichtlich der Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs ein der (den) Bürgermeisterin(nen) bzw. dem (den) Bürgermeister(n) der Pflichtbereichsgemeinde(n) unterstelltes Organ der Gemeinde. Bei Pflichtbereichen gemäß § 8 Abs. 2 haben die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinden, sofern in den übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen dafür keine andere Vorgehensweise vereinbart wurde, einvernehmlich vorzugehen. Im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgabenstellung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 ist die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant in fachlicher Hinsicht auch den auf Grund dieses Landesgesetzes zuständigen Organen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands verantwortlich.

(4) Im Interesse der Effektivität der Feuerwehren kann (können) die Pflichtbereichsgemeinde(n) der Pflichtbereichskommandantin bzw. dem Pflichtbereichskommandanten die Öffentlichkeitsarbeit und die Schulung der Gemeindebewohnerinnen bzw. Gemeindebewohner in Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen. Diese bzw. dieser kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Feuerwehrmitglieder zur Unterstützung heranziehen.

(5) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant ist den Beratungen der Gemeindeorgane beizuziehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 und 4 erforderlich ist.

2. ABSCHNITT **SCHLAGKRAFT DER FEUERWEHREN**

§ 10

Mindestausrüstung- und mannschaftsstärke; Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (Abs. 2) zu regeln; für Berufsfeuerwehren ist darin auch der Umfang des ständig bereitzuhaltenden Personals festzulegen. Sie hat dabei die Einwohnerzahl und die Anzahl der Gebäude im Pflichtbereich zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage eine Einteilung in Pflichtbereichsklassen vorzunehmen.

(2) Zur Sicherstellung einer allenfalls über Abs. 1 hinausgehenden schutzzielgerechten Ausstattung der Feuerwehren im Pflichtbereich hat die Verordnung nach Abs. 1 insbesondere auch die konkreten Parameter und das konkrete Verfahren zur Feststellung des innerhalb eines Pflichtbereichs bestehenden Bedarfs durch die Gemeinden (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) zu enthalten. Dabei sind insbesondere die tatsächlichen Gegebenheiten, wie die geographische Lage, besondere Gefahren, die Art und Dichte der Bebauung, die Gebäudenutzung, die Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, die verkehrsmäßige Aufschließung und die Löschwasserverhältnisse im Pflichtbereich sowie die Flächenwidmungspläne einschließlich der örtlichen Entwicklungskonzepte zu beachten. Bei der Bedarfsdeckung sind die im Pflichtbereich vorhandene sowie die pflichtbereichsübergreifende Ausstattung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung nach Abs. 2 haben jedenfalls die im Abs. 4 Z 1 bis 5 genannten Feuerwehrorgane mitzuwirken. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist in Abständen von zehn Jahren, jedenfalls jedoch bei wesentlichen Veränderungen (zB übergeordnete Straßenbauten, Erhöhung der Anzahl der Risikoobjekte, Änderung der Pflichtbereichsklassen) für den Pflichtbereich durchzuführen bzw. zu überprüfen.

(4) Auf Grundlage der Verordnung nach Abs. 1 einschließlich der Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung nach Abs. 2 haben die Gemeinden für einen Pflichtbereich gemäß § 8 Abs. 1 durch Beschluss der Gemeinde, für einen Pflichtbereich gemäß § 8 Abs. 2 sowie für pflichtbereichsübergreifende Angelegenheiten durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse nach Maßgabe des § 13

Oö. Gemeindeordnung 1990 die bedarfsgerechte Ausstattung für ihren Pflichtbereich festzulegen. Vor Beschlussfassung sind

1. die betroffenen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten,
2. die betroffenen Pflichtbereichskommandantinnen bzw. Pflichtbereichskommandanten,
3. die betroffenen Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
4. die betroffenen Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
5. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor und
6. die Landes-Feuerwehrleitung, sofern dies von einem der Organe nach Z 1 bis 5 verlangt wird,
zu hören.

(5) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind der Oberösterreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, die Wirtschaftskammer Oberösterreich und die Landes-Feuerwehrleitung zu hören.

(6) Sonstige gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorschriften, die bei bestimmten Betriebsanlagen, Bauten und sonstigen Einrichtungen die Bereitstellung von Personal, Löscheinrichtungen, Löschmitteln, Brandmeldeeinrichtungen sowie sonstiger Einsatzgeräte und Einsatzmittel regeln, werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 11 **Dienstbekleidung**

(1) Die Landes-Feuerwehrleitung hat eine für alle Feuerwehren verbindliche Dienstbekleidungsordnung zu erlassen. Darin ist das Nähere über die Dienst- und Einsatzbekleidung sowie über die Gestaltung der Dienstränge und Dienstabzeichen zu regeln. Die Dienstbekleidungsordnung ist der Landesregierung anzuzeigen; die Landesregierung hat die Dienstbekleidungsordnung binnen zwei Monaten zu versagen, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes verstößt. Für den Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Landesregierung ist die Dienstbekleidungsordnung nach Zustimmung, ansonsten nach ungenutztem Ablauf dieser Frist in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren.

(2) Vor Erlassung der Dienstbekleidungsordnung gemäß Abs. 1 sind der Oberösterreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, und die Wirtschaftskammer Oberösterreich zu hören.

(3) Für Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren kann die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant - ergänzend zur Dienstbekleidungsordnung gemäß Abs. 1 - die maßgeblichen Dienstbekleidungs Vorschriften in einer eigenen Dienstbekleidungsordnung unter Beachtung der jeweiligen Dienstvorschriften der Gemeinde und der generellen Weisungen der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands regeln.

§ 12 **Aus- und Fortbildung**

(1) Jede Feuerwehr hat nach Maßgabe der Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbands für die Grundausbildung sowie für die Durchführung einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit ihrer Mitglieder zu sorgen. Die über die Grundausbildung hinausgehende fachliche Aus- und Fortbildung aller Mitglieder ist Aufgabe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Betriebs- und Berufsfeuerwehren haben für jene fachliche Aus- und Fortbildung zu sorgen, die auf Grund der besonderen Art der Gefährdungsmöglichkeiten innerhalb ihres Pflichtbereichs oder Einsatzbereichs zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 notwendig sind.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Feuerwehr und die Ausbildungsvorschriften des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands jene feuerwehrtechnischen und feuerwehrtaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten festlegen, die für hauptberuflich tätige

Feuerwehrmitglieder erforderlich sind. Vor Erlassung der Verordnung ist die Landes-Feuerwehrleitung zu hören.

(4) Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr für die Katastrophenhilfe richtet sich nach dem Oö. Katastrophenschutzgesetz; soweit sie nicht durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband selbst durchgeführt wird, ist dieser von allen einschlägigen Maßnahmen zu informieren.

3. ABSCHNITT EINSATZ DER FEUERWEHREN

§ 13 Einsatzverpflichtung

(1) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant hat zur Gewährleistung eines raschen und zweckmäßigen Feuerwehreinsatzes für die Erstellung von Alarmplänen und bei Bedarf auch für die Erstellung von Einsatzplänen für besondere Einsatzobjekte oder Einsatzfälle im Pflichtbereich zu sorgen. Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich ortsfesten Brandschutzanlagen, die im Pflichtbereich ihren Standort haben, dürfen dabei jedoch nur zu Einsätzen innerhalb der Anlagen oder Objekte, zu deren Schutz sie eingerichtet sind, verpflichtet werden. Die Alarm- und Einsatzpläne sind im Übrigen nach den Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbands im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu erstellen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn diese bzw. dieser nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage Widerspruch erhebt.

(2) Jede Feuerwehr ist verpflichtet, nach Maßgabe der Alarm- und Einsatzpläne an Einsätzen innerhalb ihres Pflichtbereichs teilzunehmen.

(3) Mit Ausnahme von Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich ortsfesten Brandschutzanlagen ist jede Feuerwehr verpflichtet, im Einzelfall an Einsätzen außerhalb ihres Pflichtbereichs teilzunehmen, wenn sie von der Einsatzleiterin bzw. vom Einsatzleiter angefordert wird. Jede Feuerwehr ist zur Teilnahme an Einsätzen außerhalb des Pflichtbereichs berechtigt, solange die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter nichts anderes verfügt.

(4) Die Verpflichtung und die Berechtigung zum Einsatz außerhalb des eigenen Pflichtbereichs gelten aber nur insoweit, als durch den Einsatz dessen Schutz nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für Betriebsfeuerwehren gilt die Verpflichtung und die Berechtigung zum Einsatz außerhalb der Anlagen oder Objekte, zu deren Schutz sie eingerichtet sind, überdies nur insoweit, als auch deren Schutz nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Durch Abs. 2 und 3 sowie § 1 Abs. 2, §§ 2 und 10 entstehen keine Rechtsansprüche für einzelne Personen gegenüber der Feuerwehr auf Erfüllung der Einsatzverpflichtung.

§ 14 Einsatzleitung und Einsatzmeldung

(1) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant leitet die Einsätze der Feuerwehren im Pflichtbereich. Aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen kann jedoch die örtlich zuständige Bürgermeisterin bzw. der örtlich zuständige Bürgermeister, bei gemeindeübergreifenden Pflichtbereichen die örtlich zuständigen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister im Einvernehmen die Einsatzleitung für bestimmte Gebiete oder Objekte im Pflichtbereich im Vorhinein mit Bescheid anderen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten des Pflichtbereichs übertragen und festlegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt; diese Übertragung kann auch an Bedingungen, Auflagen und Befristungen geknüpft werden. Vor Erlassung des Bescheids sind die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant und die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor zu hören; ist bzw. sind von der Übertragung ein Betrieb gemäß § 30 Abs. 1 bzw. Betriebe gemäß § 30 Abs. 2 betroffen, ist bzw. sind auch dieser Betrieb bzw. diese Betriebe zu hören.

(2) Bis zum Eintreffen der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters gemäß Abs. 1 ist die Einsatzleitung zunächst von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten der taktischen Feuerwehreinheit wahrzunehmen, die als erste am Einsatzort eintrifft; in weiterer Folge geht die Einsatzleitung an die jeweils ranghöchste Kommandantin bzw. den jeweils ranghöchsten

Kommandanten einer eingesetzten Feuerweereinheit des Pflichtbereichs über. Die jeweilige Einsatzleiterin bzw. der jeweilige Einsatzleiter hat sich mit den anwesenden ranghöheren Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten, bei Einsätzen in Betrieben jedenfalls auch mit der Betriebsfeuerwehrkommandantin bzw. dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu beraten.

(3) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant kann im Einzelfall die Einsatzleitung einer dazu bereiten Kommandantin bzw. einem dazu bereiten Kommandanten eingesetzter Feuerwehrkräfte, der Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandanten, der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor oder der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter übertragen, sofern es aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen nötig ist. Die Übertragung der Einsatzleitung bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister des Einsatzorts unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist die zuständige Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der zuständige Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandant, die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor, die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, die Einsatzleitung im Sinn einer koordinierenden Führung aller eingesetzten Feuerweereinheiten zu übernehmen, soweit dies erforderlich ist.

(5) Die jeweilige Einsatzleiterin bzw. der jeweilige Einsatzleiter ist bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung ein direkt der örtlich zuständigen Bürgermeisterin bzw. dem örtlich zuständigen Bürgermeister unterstelltes und ihm verantwortliches Organ der Gemeinde. Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist die jeweilige Einsatzleiterin bzw. der jeweilige Einsatzleiter ein der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde - bei Ereignissen, deren Wirkungen über das Gebiet eines Bezirks hinausgehen, der Landesregierung - unterstelltes und ihr verantwortliches Organ des Landes.

(6) Bestimmungen in anderen Gesetzen über die Einsatzleitung (wie zB im § 4 Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz) werden durch Abs. 1 bis 5 nicht berührt.

(7) Jede Feuerwehr hat einen Einsatz dem Landes-Feuerwehrkommando unverzüglich und nach Beendigung des Einsatzes zu melden und nach Beendigung des Einsatzes darüber zu berichten. Die nähere Vorgehensweise zur Erfüllung dieser Melde- und Berichtspflicht wird in der Dienstordnung bzw. darauf gegründeten Dienstanweisungen geregelt. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für die Führung der Brandursachenstatistik gemäß § 9 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz die Einsatzmeldung an die Landesregierung oder die bzw. den von ihr mit der Führung beauftragte Dritte bzw. beauftragten Dritten in geeigneter Weise weiterzuleiten.

3. HAUPTSTÜCK

ORGANISATION DER EINZELNEN FEUERWEHREN

1. ABSCHNITT

ORGANISATIONSSTRUKTUR

§ 15

Organe

Organe einer Feuerwehr sind:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant;
2. das Feuerwehrkommando;
3. bei Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren überdies die Vollversammlung.

§ 16

Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant

(1) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr und vertritt sie nach außen. Sie bzw. er hat alle Angelegenheiten ihrer bzw. seiner Feuerwehr zu besorgen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Feuerwehr durch dieses Landesgesetz zugewiesen sind. Insbesondere ist sie bzw. er für Einsatz und Schlagkraft der

Feuerwehr verantwortlich und hat dabei auf eine den einschlägigen Vorschriften entsprechende ordnungsgemäße Ausrüstung, auf die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder und auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken.

(2) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant wird durch ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Verhinderungsfall vertreten. Die Anzahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Reihenfolge der Vertretung ist in der Dienstordnung (§ 19) festzulegen. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant kann ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern generell oder speziell bezeichnete Aufgaben zur weisungsgemäßen Durchführung übertragen.

§ 17 Feuerwehrkommando

(1) Dem Feuerwehrkommando einer Freiwilligen Feuerwehr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant;
2. deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
3. die Schriftführerin bzw. der Schriftführer;
4. die Kassenführerin bzw. der Kassenführer;
5. die Gerätewartin bzw. der Gerätewart;
6. die Zugskommandantinnen bzw. Zugskommandanten.

(2) Dem Feuerwehrkommando einer Berufsfeuerwehr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant;
2. ihre bzw. seine beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
3. sonstige gemäß § 29 Abs. 4 bestellte Mitglieder der Berufsfeuerwehr, die entsprechend ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme dieser Funktion geeignet sind.

(3) Dem Feuerwehrkommando einer Betriebsfeuerwehr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant;
2. deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
3. sonstige gemäß § 31 Abs. 3 bestellte Mitglieder der Betriebsfeuerwehr, die entsprechend ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme dieser Funktion geeignet sind.

(4) Jede Feuerwehrkommandantin bzw. jeder Feuerwehrkommandant kann bei Bedarf mit Bescheid weitere Feuerwehrmitglieder, die sich auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten dazu eignen, mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen betrauen (zB Feuerwehrärztin bzw. Feuerwehrarzt, Feuerwehrseelsorgerin bzw. Feuerwehrseelsorger, Gruppenkommandantin bzw. Gruppenkommandant, Jugendbetreuerin bzw. Jugendbetreuer, Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter für Geschichte und Dokumentation) und sie als Mitglieder des Feuerwehrkommandos mit beratender Stimme bestellen und wieder abberufen. Jugendbetreuerinnen bzw. Jugendbetreuer haben in Jugendangelegenheiten volles Stimmrecht.

(5) Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrags.

(6) Jedes Mitglied des Feuerwehrkommandos ist berechtigt, von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten in allen Angelegenheiten der Feuerwehr Auskünfte und Informationen zu verlangen. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant ist verpflichtet, den Mitgliedern des Feuerwehrkommandos alle geforderten Auskünfte und Informationen zu geben, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 18 **Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Feuerwehr. Sie ist mindestens jährlich von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten einzuberufen; sie bzw. er hat dazu die Bürgermeisterin(nen) bzw. den (die) Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinde(n), bei Betriebsfeuerwehren auch den Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe und die Vertreterinnen bzw. Vertreter einer juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 einzuladen.

(2) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, Tätigkeitsberichten und Kassaberichten;
2. die Vermittlung von Ausbildungsinhalten;
3. die Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
4. die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Feuerwehrmitglieder in Angelegenheiten, die die Feuerwehr betreffen.

(3) Für Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Vollversammlung einer Freiwilligen Feuerwehr kann überdies die Auflösung der Feuerwehr sowie die Zusammenlegung (Fusionierung) mit einer oder mehreren Freiwilligen Feuerwehren beschließen.

(5) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die aktiven Mitglieder der Feuerwehr und die Feuerwehrmitglieder der Reserve. Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für einen Beschluss über die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

§ 19 **Dienstordnung**

(1) Die Landes-Feuerwehrleitung hat eine für alle Feuerwehren verbindliche Dienstordnung zu erlassen. Darin ist zusätzlich zu den ausdrücklich durch dieses Landesgesetz festgelegten Angelegenheiten das Nähere über die innere Organisation einschließlich der dienstgradmäßigen Rangordnung, die Geschäftsordnung und den Dienstbetrieb der Feuerwehren zu regeln. Insbesondere hat die Dienstordnung nähere Vorschriften zu enthalten über:

1. den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft;
2. die innerorganisatorische Gliederung der Feuerwehren;
3. die Anzahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten, wobei bei Feuerwehren mit mindestens vier Löschgruppen zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vorgesehen werden müssen;
4. die dienstgradmäßige Rangordnung und die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades;
5. die Einberufung und den Verlauf der Sitzungen des Feuerwehrkommandos;
6. die Einberufung und den Verlauf der Sitzungen der Vollversammlung;
7. den Dienstbetrieb einschließlich spezieller Fälle der Vertretung;
8. den Einsatzdienst einschließlich Grundlagen, Benennung und Aufgaben der taktischen Einheiten;
9. das Verhalten der Feuerwehrmitglieder im Dienst und in der Öffentlichkeit;
10. die Grundsätze im Umgang und der Beteiligung an der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2.

(2) Die Dienstordnung ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Dienstordnung binnen zwei Monaten zu untersagen, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes verstößt.

(3) Für Berufsfeuerwehren kann die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant - ergänzend zur Dienstordnung gemäß Abs. 1 - die innere

Organisation einschließlich der dienstgradmäßigen Rangordnung, die Geschäftsführung und den Dienstbetrieb sowie die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder in einer eigenen Dienstordnung unter Beachtung der jeweiligen Dienstvorschriften der Gemeinde und der generellen Weisungen der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands regeln.

(4) Für Betriebsfeuerwehren kann der Betrieb bzw. können die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe einvernehmlich - ergänzend zur Dienstordnung gemäß Abs. 1 - die innere Organisation, den inneren Dienstbetrieb und die Geschäftsführung in einer eigenen Dienstordnung regeln, soweit es auf Grund betriebstypischer Notwendigkeiten erforderlich ist.

2. ABSCHNITT FEUERWEHRDIENST

§ 20

Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

(1) Die Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und der sonstigen nach der Dienstordnung zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, es sei denn,

1. die Befolgung eines solchen Befehls würde gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen oder
2. der Befehl bezieht sich auf das Abstimmungsverhalten im Rahmen von Sitzungen des Feuerwehrkommandos oder der Vollversammlung.

(2) Die Feuerwehrmitglieder haben das ausschließliche Recht, Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Dienstabzeichen zu tragen. Bei Einsätzen sind sie verpflichtet, die Einsatzbekleidung zu tragen. Den im Einsatz befindlichen Feuerwehrmitgliedern kommt der Schutz des § 74 Abs. 1 Z 4 Strafgesetzbuch zu.

(3) Die Feuerwehrmitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Feuerwehr zu wahren und nach Maßgabe der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben an der Tätigkeit der Feuerwehr mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet,

1. nach ihren Möglichkeiten an jedem Dienst teilzunehmen und sich der für sie vorgesehenen Ausbildung und fachlichen Schulung zu unterziehen;
2. sich bei jedem Alarm unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden, sofern dies nicht aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen unmöglich ist;
3. die Dienst- und Einsatzbekleidung sowie die sonstige Ausrüstung der Feuerwehr sorgsam zu behandeln, nur zweckentsprechend zu verwenden und die zur Verfügung gestellte Ausrüstung über Aufforderung zurückzustellen;
4. Umstände, die die gesundheitliche Eignung - wenn auch nur kurzfristig für konkrete Einsätze - in Frage stellen, der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten oder der Kommandantin bzw. dem Kommandanten ihrer taktischen Feuerweereinheit bekanntzugeben;
5. gute Kameradschaft zu allen Mitgliedern der Feuerwehr zu pflegen.

(4) Die Pflichten gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 obliegen den Feuerwehrmitgliedern der Reserve von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als sie zu ihren körperlichen Fähigkeiten entsprechenden, zumutbaren Dienstleistungen herangezogen werden.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppe(n) dürfen nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen.

(6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Betriebsfeuerwehr haben nach einjährigem, anstandslosem Dienst der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten gegenüber das Gelöbnis gemäß der Dienstordnung abzulegen.

(7) Die Mitglieder der Feuerwehr sind zugleich Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbands. Als solche unterliegen sie der Disziplinargewalt der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gemäß § 47; § 22 wird dadurch nicht berührt.

(8) Feuerwehrmitglieder können sich bei Bedarf und Eignung auch zur Einsatzleistung für weitere Feuerwehren verpflichten. Die näheren Bestimmungen können in der Dienstordnung geregelt werden.

§ 21

Entschädigung und Versicherungsschutz

(1) Der Feuerwehrdienst ist von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich unentgeltlich zu leisten, jedoch kann ihnen im Einzelfall von der Standortgemeinde auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust, den sie bei Einsätzen, für die keine Kostenverrechnung gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 erfolgt, erlitten haben, ersetzt werden. Anträge auf Entschädigung sind bei der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres unter Anschluss der erforderlichen Nachweise und Belege einzubringen.

(2) Die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren haben einen Anspruch auf Ersatz der Schäden, die ihnen ohne ihr Verschulden bei Einsätzen, angeordneten Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen des Feuerwehrdienstes an persönlichen Sachwerten, wie zB an ihrer Privatkleidung oder an sonstigen privaten Gegenständen, die notwendigerweise zum Feuerwehrdienst mitgenommen werden (zB Brillen, Kontaktlinsen, Uhren und dgl.) oder zu seiner Ermöglichung notwendig sind, entstanden sind. Der Ersatz der erlittenen Schäden ist vom Feuerwehrmitglied unverzüglich, längstens jedoch 14 Tage nach Beendigung des Einsatzes, der Übung oder der Ausbildungsveranstaltung, unter Anschluss der erforderlichen Nachweise und Belege bei der Ersatzpflichtigen bzw. beim Ersatzpflichtigen zu beantragen. Ersatzpflichtig ist bei Schäden, die den Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren entstanden sind, die Standortgemeinde und bei Schäden, die den Mitgliedern von Betriebsfeuerwehren entstanden sind, der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe. Im Streitfall ist über den zu leistenden Ersatz im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden.

(3) Die Standortgemeinde ist verpflichtet, für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zur Deckung der aus deren Tätigkeit allenfalls entstandenen Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 3 Millionen Euro abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung muss mit einer Wertsicherungsklausel versehen sein und sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes erstrecken.

(4) Der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe ist bzw. sind verpflichtet, für die Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr zur Deckung der aus dieser Tätigkeit allenfalls entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Übrigen gilt Abs. 3.

§ 22

Dienststrafgewalt

(1) Feuerwehrmitglieder, die schuldhaft gegen die Dienstordnung gemäß § 19 verstoßen oder ihre Pflichten gemäß § 20 Abs. 1 bis 4 vernachlässigen, sind durch die Verhängung von Dienststrafen zur Verantwortung zu ziehen. Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht durch die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten oder die jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands bleiben davon unberührt.

(2) Dienststrafen für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren sind:

1. die mündliche Verwarnung;
2. der schriftliche Verweis;
3. die zeitlich begrenzte Aberkennung des Dienstgrades;
4. der Ausschluss aus der Feuerwehr.

(3) Dienststrafen für Mitglieder von Berufsfeuerwehren sind:

1. die mündliche Verwarnung;
2. der schriftliche Verweis.

Die Verhängung von Dienststrafen kommt jedoch nur soweit in Betracht, als nicht ein Disziplinarverfahren nach den dienstrechtlichen Vorschriften für Gemeindebedienstete eingeleitet wird.

(4) Dienststrafen für Mitglieder von Betriebsfeuerwehren sind:

1. die mündliche Verwarnung;

2. der schriftliche Verweis;
3. die zeitlich begrenzte Aberkennung des Dienstgrades; diese Dienststrafe darf nur verhängt werden, sofern nicht die Mitgliedschaft zur Betriebsfeuerwehr durch den Betrieb bzw. einen der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe bzw. die juristische Person gemäß § 30 Abs. 6 aufgehoben wird.

(5) Die Dienststrafen sind mit Bescheid zu verhängen; zuständig für die Verhängung der Dienststrafen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2, Abs. 3 und 4 ist die jeweilige Feuerwehrkommandantin bzw. der jeweilige Feuerwehrkommandant. Zuständig zur Verhängung der Dienststrafen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 ist das jeweilige Feuerwehrkommando.

(6) Das Maß für die Art der Strafe ist die Schwere des Dienstvergehens gemäß Abs. 1. Hat das Feuerwehrmitglied mehrere Dienstvergehen begangen und wird über diese Dienstvergehen gleichzeitig entschieden, ist nur eine Strafe zu verhängen. Diese Strafe ist nach dem schwersten Dienstvergehen zu bemessen, wobei die weiteren Dienstvergehen erschwerend zu werten sind.

3. ABSCHNITT **BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER FREIWILLIGE FEUERWEHREN**

§ 23 **Mitgliedschaft**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus aktiven Feuerwehrmitgliedern, Feuerwehrmitgliedern der Reserve und Mitgliedern der Jugendgruppe(n).

(2) Die Erstmitgliedschaft wird mit der Eintragung der Feuerwehr im Feuerwehrbuch wirksam. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft dadurch erworben, dass das Feuerwehrkommando den freiwilligen Beitritt annimmt; bei Minderjährigen ist überdies die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verweigerung des Gelöbnisses gemäß § 20 Abs. 6, ehrenvolle Entlassung, Ausschluss oder durch Tod.

(3) Als aktive Feuerwehrmitglieder dürfen nur Personen aufgenommen bzw. von der (den) Jugendgruppe(n) übernommen werden, die

1. nicht bereits Mitglieder einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind,
2. gesundheitlich geeignet sind,
3. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
4. keine oder eine getilgte, rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen aufweisen.

Mitglieder einer Berufs- oder Betriebsfeuerwehr dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn erwartet werden kann, dass sie trotz ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft bei mehreren Feuerwehren ihre Pflichten gemäß § 20 erfüllen können.

(4) Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr können zur Ausbildung und zur Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst in die Jugendgruppe(n) der Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind.

(5) Aktive Feuerwehrmitglieder gelten mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, als Feuerwehrmitglieder der Reserve.

(6) Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst auf Dauer verlieren, sind vom Feuerwehrkommando mit Bescheid in den Reservestand zu überstellen, sofern nicht die Gründe für eine ehrenvolle Entlassung gemäß Abs. 8 Z 1 vorliegen. Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung nur vorübergehend, mindestens jedoch für sechs Monate, verlieren, und Feuerwehrmitglieder, die aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht in der Lage sind, sich im Feuerwehrdienst zu betätigen, sind über ihren Antrag vom Feuerwehrkommando mit Bescheid für die Dauer ihrer Verhinderung zu beurlauben.

(7) Der Austritt eines Feuerwehrmitglieds ist jederzeit möglich; er wird vier Wochen nach Einlangen einer schriftlichen Austrittserklärung bei der Feuerwehrkommandantin bzw. beim Feuerwehrkommandanten wirksam.

(8) Die ehrenvolle Entlassung ist vom Feuerwehrkommando auf Antrag der Betroffenen bzw. des Betroffenen oder aus eigener Veranlassung mit Bescheid zu gewähren, wenn das Feuerwehrmitglied

1. die gesundheitliche Eignung auch für den Dienst als Feuerwehrmitglied der Reserve (§ 20 Abs. 4) auf Dauer verliert oder
2. aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen oder
3. einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr beitrifft und nicht erwartet werden kann, dass es seine Pflichten gemäß § 20 im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen kann.

(9) Der Ausschluss eines Feuerwehrmitglieds ist vom Feuerwehrkommando mit Bescheid zu verfügen

1. bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen;
2. wenn das Feuerwehrmitglied durch sonstiges außerdienstliches Verhalten das Ansehen der Feuerwehr oder das Vertrauen in die Feuerwehr geschädigt hat;
3. als Dienststrafe gemäß § 22 Abs. 2 Z 4.

(10) Wurde gegen ein Feuerwehrmitglied wegen einer strafbaren Handlung im Sinn des Abs. 9 Z 1 ein Strafverfahren eingeleitet, kann das Feuerwehrkommando die Suspendierung mit Bescheid verfügen. Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluss des Verfahrens nach Abs. 9. Fallen Umstände, die für die Suspendierung maßgebend gewesen sind, vorher weg, ist die Suspendierung vom Feuerwehrkommando unverzüglich aufzuheben.

§ 24

Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos

(1) Die Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 werden von den wahlberechtigten Feuerwehrmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsperiode) gewählt. Wahlberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die Feuerwehrmitglieder der Reserve. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Standortgemeinde hat alle Wahlberechtigten sowie im Fall eines Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 auch die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister des gemeinsamen Pflichtbereichs zur Wahlversammlung einzuladen, in der sie bzw. er den Vorsitz führt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2) Zur Feuerwehrkommandantin bzw. zum Feuerwehrkommandanten oder zu deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wählbar ist, wer

1. mindestens fünf Jahre aktives Mitglied der Feuerwehr ist,
2. mit dem Feuerwehrwesen hinlänglich vertraut ist und die persönliche Eignung zur Führung einer Freiwilligen Feuerwehr besitzt,
3. sich der für die Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten in der Dienstordnung vorgeschriebenen Ausbildung und den hierfür erforderlichen Prüfungen mit Erfolg unterzogen hat,
4. nicht in einer anderen Organisation des Katastrophenhilfs- und Rettungsdienstes in leitender Stellung tätig ist.

(3) Feuerwehrmitglieder, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn sie vor der Wahl erklären, dass sie diese Voraussetzungen spätestens zwei Jahre nach der Wahl erbringen werden.

(4) Zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer und zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer ist jedes Mitglied der Feuerwehr wählbar. Dabei dürfen nur jene Mitglieder der Feuerwehr gewählt werden, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme der Funktion geeignet sind.

(5) Durch Beschluss des Gemeinderats der Standortgemeinde kann die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrkommandos binnen sechs Wochen nach der Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlvorgangs oder wegen des Fehlens einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 oder 4 bei der Landes-Feuerwehrleitung mit aufschiebender Wirkung angefochten werden; die Landes-Feuerwehrleitung entscheidet endgültig mit Bescheid.

(6) Nähere Bestimmungen für die Durchführung der Wahl, insbesondere über die Einberufung, die Einbringung von Wahlvorschlägen, den Wahltag, die Abstimmungsform und die Stimmenauszählung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

(7) Die Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 und 6 werden von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten für die Dauer der Funktionsperiode (Abs. 1) bestellt. Dabei dürfen nur jene Mitglieder der Feuerwehr bestellt werden, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme der Funktion geeignet sind.

(8) Alle Mitglieder des Feuerwehrkommandos üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(9) Nach Ablauf der Funktionsperiode haben die Mitglieder des Feuerwehrkommandos ihre Funktion solange auszuüben, bis die neuen Mitglieder gewählt bzw. bestellt sind.

§ 25

Aufgaben des Feuerwehrkommandos

(1) Die Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:

1. die Aufnahme, die Beurlaubung, die ehrenvolle Entlassung und der Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern;
2. die Überstellung aktiver Feuerwehrmitglieder in den Reservestand;
3. die Finanz- und Vermögensgebarung der Feuerwehr einschließlich der Erstellung des Voranschlags, allfälliger Nachtragsvoranschläge und des Rechnungsabschlusses;
4. die Verhängung von Dienststrafen gemäß § 22 Abs. 2 Z 3 und 4;
5. die Verfügung von Suspendierungen gemäß § 23 Abs. 10.

(2) Der Voranschlag für das folgende Kalenderjahr und ein allfälliger Nachtragsvoranschlag sind spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der (den) Gemeinde(n) des Pflichtbereichs zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens bis Ende Februar der (den) Gemeinde(n) des Pflichtbereichs vorzulegen. Darin ist die bestimmungsgemäße Verwendung der von den Gemeinden erhaltenen Mittel nachzuweisen.

§ 26

Funktionsverlust; Nachbesetzung

(1) Die Funktion eines Mitglieds des Feuerwehrkommandos erlischt durch

1. Ablauf der Funktionsperiode, jedenfalls aber mit dem Tag der Wahl der Mitglieder des neuen Feuerwehrkommandos,
2. Enden der aktiven Mitgliedschaft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 24 Abs. 4 vor,
3. ungenützten Ablauf der Frist gemäß § 24 Abs. 3,
4. Zurücklegung der Funktion,
5. Enthebung von der Funktion.

(2) Die Erklärung über die Zurücklegung der Funktion ist schriftlich abzugeben und unwiderruflich; beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erklärung wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt der Standortgemeinde wirksam. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten über den Funktionsverzicht eines Mitglieds des Feuerwehrkommandos unverzüglich zu informieren. Bei einem Funktionsverzicht einer Feuerwehrkommandantin bzw. eines Feuerwehrkommandanten hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Standortgemeinde die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den Bezirks-Feuerwehrkommandanten und im Fall des § 8 Abs. 2 die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister des gemeinsamen Pflichtbereichs unverzüglich zu informieren. Bei einem Funktionsverzicht einer Feuerwehrkommandantin bzw. eines Feuerwehrkommandanten, die Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandant ist, sind überdies die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant und die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor unverzüglich zu informieren.

(3) Jedes Mitglied des Feuerwehrkommandos ist wegen grober Verletzung oder fortlaufender Vernachlässigung seiner Pflichten, eine nach § 17 Abs. 4 bestellte Person auch

bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust von der Funktion durch schriftlichen Bescheid zu entheben. Die Enthebung eines gewählten Mitglieds erfolgt über Antrag des Gemeinderats der Standortgemeinde nach Anhörung der zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten durch die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. den Landes-Feuerwehrkommandanten. Die Enthebung der bestellten Mitglieder des Feuerwehrkommandos erfolgt durch die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten.

(4) Funktionen, die - gleich aus welchem Anlass - frei geworden sind, sind für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich gemäß § 17 Abs. 4, § 24 Abs. 1 oder § 24 Abs. 7 nachzubesetzen. Ist für die Nachbesetzung eine Wahl erforderlich, hat die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant unverzüglich eine Person zu bestellen, die die Funktion bis dahin ausübt. Dabei kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen für diese Funktion erfüllt.

§ 27

Provisorische Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos

(1) Kommt die Wahl bzw. die Bestellung aller oder einzelner Mitglieder des Feuerwehrkommandos binnen sechs Monaten nicht zustande, werden sie auf Vorschlag der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, bei Städten mit eigenem Statut auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten provisorisch durch die Landes-Feuerwehrleitung bestellt. Bei provisorischer Bestellung einer Feuerwehrkommandantin bzw. eines Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ist vorher die Standortgemeinde zu hören.

(2) Der Bestellvorgang ist von der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. vom Landes-Feuerwehrinspektor vorzubereiten; insbesondere ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die jeweiligen Kommandofunktionen vorliegen.

(3) Die provisorische Bestellung erlischt, sobald es zu einer rechtswirksamen Wahl bzw. Bestellung kommt.

§ 28

Aufsicht

(1) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Aufsicht ihrer Standortgemeinde. Diese hat unbeschadet der nach anderen Gesetzen geltenden Befugnisse das Recht,

1. die Finanz- und Vermögensgebarung, insbesondere die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel zu überprüfen,
2. die Behebung von Mängeln in der Finanz- und Vermögensgebarung mit Bescheid vorzuschreiben und
3. die Behebung von Verstößen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften mit Bescheid anzuordnen.

(2) Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, die Standortgemeinde in Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß Abs. 1 in alle Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und die verlangten Auskünfte und Informationen zu erteilen.

(3) Über Antrag einer Pflichtbereichsgemeinde, die nicht zugleich Standortgemeinde ist, hat die Standortgemeinde ihr Aufsichtsrecht gemäß Abs. 1 Z 1 auszuüben. Sie hat die dafür nötigen Überprüfungen selbst vorzunehmen oder die Landes-Feuerwehrleitung mit der Überprüfung zu betrauen; in diesem Fall hat die Landes-Feuerwehrleitung die Gemeinde vom Überprüfungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

4. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER BERUFSFEUERWEHREN

§ 29

Einrichtung und Mitgliedschaft; Bestellung und Aufgaben des Feuerwehrkommandos; Aufsicht

(1) Kann in einem Pflichtbereich auf Grund der Größe, der Einwohnerzahl, der Wohndichte und der Art der Gefährdungsmöglichkeiten die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 von Freiwilligen Feuerwehren oder Betriebsfeuerwehren oder durch andere Maßnahmen nicht mehr sichergestellt werden, hat die Gemeinde bzw. im Fall des § 8 Abs. 2 jene Gemeinde des gemeinsamen Pflichtbereichs, die - entsprechend dem Ergebnis der

durchzuführenden Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2 - das vergleichsweise höhere Gefahrenpotenzial aufweist, eine Berufsfeuerwehr in einer den besonderen örtlichen Erfordernissen entsprechenden Einsatzstärke einzurichten. Vor der Einrichtung ist die Landes-Feuerwehrleitung zu hören. Im Fall des § 8 Abs. 2 gilt § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, dass auch die Personalkosten in den Kostenteilungsschlüssel einzubeziehen sind.

(2) Die Mitglieder einer Berufsfeuerwehr sind Bedienstete einer Gemeinde. Sie dürfen für andere als die in diesem Landesgesetz umschriebenen Aufgaben nicht herangezogen werden. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes festgelegt ist, unterliegen sie den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebedienstete.

(3) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant und deren bzw. dessen beide Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus den Reihen der Feuerwehrmitglieder von der Gemeinde mit Bescheid bestellt. Dabei darf nur bestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die fachtechnische Offiziersausbildung nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands nachweist oder über gleichwertige Kenntnisse verfügt.

(4) Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrkommandos (§ 17 Abs. 2 Z 3) werden von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten mit Bescheid bestellt. Diese Mitglieder sind von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten wegen grober Verletzung oder fortlaufender Vernachlässigung ihrer Pflichten, eine nach § 17 Abs. 4 bestellte Person auch bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust von ihrer Funktion durch schriftlichen Bescheid zu entheben.

(5) Die Aufgabe des Feuerwehrkommandos ist es, die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr zu beraten.

(6) Die Berufsfeuerwehr als Körperschaft öffentlichen Rechts steht hinsichtlich des Einsatzes und der Schlagkraft unter der Aufsicht der Landesregierung; § 28 Abs. 1 Z 3 und § 28 Abs. 2 gelten sinngemäß.

5. ABSCHNITT **BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER BETRIEBSFEUERWEHREN**

§ 30 **Einrichtung und Mitgliedschaft**

(1) Betriebe (zB natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen) können - unbeschadet einer allfälligen Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften - zur Erhöhung des vorbeugenden und abwehrenden Betriebsbrandschutzes eine Betriebsfeuerwehr für ihre Anlagen und Objekte einrichten und betreiben.

(2) Für räumlich zusammenhängende Betriebe kann durch Vereinbarung zwischen mehreren betroffenen Betrieben eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr eingerichtet und betrieben werden. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Pflichtbereichsgemeinde(n), die nur verweigert werden darf, wenn durch die Einrichtung der gemeinsamen Betriebsfeuerwehr der Schutz des Pflichtbereichs und des zugeordneten Ausrückebereichs wesentlich beeinträchtigt wird. Bei der Einrichtung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr durch Zusammenschluss bestehender Betriebsfeuerwehren (Fusionierung) sind die Kommandantinnen bzw. Kommandanten der betroffenen Betriebsfeuerwehren und die Pflichtbereichskommandantin(nen) bzw. der (die) Pflichtbereichskommandant(en) zu hören.

(3) Darüber hinaus können Betriebe gemäß Abs. 1 oder 2 einvernehmlich mit Betrieben, die im räumlich angrenzenden Bereich ihres Schutzgebiets (Ausrückebereich) liegen, vereinbaren, dass diese Betriebe von der Betriebsfeuerwehr mitbetreut werden. Eine solche Vereinbarung bedarf jedoch der Zustimmung der Pflichtbereichsgemeinde(n), die nur aus den im Abs. 2 genannten Gründen versagt werden darf.

(4) Die Betriebsfeuerwehr besteht aus aktiven Feuerwehrmitgliedern, Feuerwehrmitgliedern der Reserve und Mitgliedern der Jugendgruppe(n).

(5) Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Dienstvertrags mit einem Betrieb gemäß Abs. 1 oder 2 oder mit einer juristischen Person gemäß Abs. 6 über die Dienstleistungen im Rahmen der Betriebsfeuerwehr wirksam. Im Übrigen kann eine sonstige

Dienstnehmerin bzw. ein sonstiger Dienstnehmer eines Betriebs gemäß Abs. 1, 2 oder 3 oder einer juristischen Person gemäß Abs. 6 freiwillig der Betriebsfeuerwehr beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und des Betriebs gemäß Abs. 1 oder 2 oder der juristischen Person gemäß Abs. 6; bei Minderjährigen ist überdies die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters nötig. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Dienstverhältnisses, Austritt, ehrenvolle Entlassung, Ausschluss oder durch Tod.

(6) Die im Abs. 5 bezeichnete juristische Person muss von den gemäß Abs. 2 betroffenen Betrieben mehrheitlich beherrscht werden und insbesondere zum Zweck des vorbeugenden und abwehrenden Betriebsbrandschutzes gegründet worden sein.

- (7) Als aktive Feuerwehrmitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, die
1. ein Dienstverhältnis zu einem Betrieb gemäß Abs. 1, 2 oder 3 oder zu einer juristischen Person gemäß Abs. 6 nachweisen,
 2. gesundheitlich geeignet sind und
 3. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Jugendliche können ab dem 15. Lebensjahr zur Ausbildung und zur Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst in die Jugendgruppe(n) der Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind.

(9) Aktive Feuerwehrmitglieder gelten mit dem Übertritt in den Ruhestand, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, als Feuerwehrmitglieder der Reserve.

(10) Jede Auflösung des Dienstverhältnisses mit Ausnahme der Überstellung in den Ruhestand gilt als Austritt aus der Betriebsfeuerwehr. Ein Austritt aus anderen Gründen ist jederzeit möglich; er wird vier Wochen nach Einlangen einer schriftlichen Austrittserklärung bei der Feuerwehrkommandantin bzw. beim Feuerwehrkommandanten wirksam. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant hat die Austrittserklärung unverzüglich nach deren Einlangen dem Betrieb bzw. der juristischen Person gemäß Abs. 6, mit dem bzw. der das Dienstverhältnis eingegangen wurde, zur Kenntnis zu bringen.

(11) Hinsichtlich der Überstellung in den Reservestand, der Beurlaubung, der ehrenvollen Entlassung und des Ausschlusses aus der Betriebsfeuerwehr gelten § 23 Abs. 6 und 7, § 23 Abs. 8 Z 1 und 2, § 23 Abs. 9 Z 1 und 2 sowie § 23 Abs. 10 mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Bescheide von der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten erlassen werden.

§ 31

Bestellung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos; Aufgaben; Funktionsverlust

(1) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus den Reihen der Feuerwehrmitglieder der Betriebsfeuerwehr vom Betrieb bzw. von den gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betrieben und gegebenenfalls der juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 im Einvernehmen bestellt. Dabei kann nur bestellt werden, wer

1. seit mindestens zwei Jahren aktives Mitglied einer öffentlichen Feuerwehr ist,
2. mit dem Feuerwehrwesen hinlänglich vertraut ist und die persönliche Eignung zur Führung einer Betriebsfeuerwehr besitzt,
3. sich der für die Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten in der Dienstordnung vorgeschriebenen Ausbildung mit Erfolg unterzogen hat und
4. nicht in einer anderen Organisation des Katastrophenhilfs- und Rettungsdienstes in leitender Stellung tätig ist.

(2) Bei Fehlen einer Voraussetzung nach Abs. 1 Z 3 und 4 ist die Bestellung mit der Auflage zu versehen, dass die fehlende(n) Voraussetzung(en) innerhalb eines Jahres ab der Bestellung erfüllt wird (werden).

(3) Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrkommandos (§ 17 Abs. 3 Z 3) werden von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten mit Bescheid bestellt.

(4) Die Aufgabe des Feuerwehrkommandos ist es, die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten der Betriebsfeuerwehr zu beraten.

(5) Die Funktion als Mitglied des Feuerwehrkommandos erlischt durch

1. das Enden der aktiven Mitgliedschaft,
2. ungenützten Ablauf der Frist gemäß Abs. 2,
3. Zurücklegung der Funktion oder
4. Enthebung von der Funktion.

(6) Die Erklärung über die Zurücklegung der Funktion ist schriftlich abzugeben und unwiderruflich; beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erklärung wird mit dem Einlangen beim Betrieb bzw. bei einem gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betrieb bzw. bei der juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 wirksam. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant ist über den Funktionsverzicht eines Mitglieds des Feuerwehrkommandos unverzüglich zu informieren. Bei einem Funktionsverzicht einer Feuerwehrkommandantin bzw. eines Feuerwehrkommandanten ist die Standortgemeinde zu informieren.

(7) Die Enthebung von der Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt durch den Betrieb bzw. durch die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe und gegebenenfalls die juristische Person gemäß § 30 Abs. 6 im Einvernehmen. Die übrigen Mitglieder sind von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten wegen grober Verletzung oder fortlaufender Vernachlässigung ihrer Pflichten, eine nach § 17 Abs. 4 bestellte Person auch bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust von ihrer Funktion durch schriftlichen Bescheid zu entheben.

(8) Funktionen, die - gleich aus welchem Anlass - frei geworden sind, sind unverzüglich gemäß Abs. 1 bis 3 oder § 17 Abs. 4 nachzubesetzen.

(9) Alle Mitglieder des Feuerwehrkommandos üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sofern mit dem Betrieb bzw. einem der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe oder der juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 nichts anderes vereinbart wird.

§ 32

Aufsicht

(1) Die Betriebsfeuerwehren stehen als Körperschaft öffentlichen Rechts hinsichtlich der Schlagkraft und des Einsatzes unter der Aufsicht ihrer Standortgemeinde. Diese hat unbeschadet der nach anderen Gesetzen geltenden Befugnisse das Recht,

1. die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel zu überprüfen und die Behebung allfälliger dabei festgestellter Mängel mit Bescheid vorzuschreiben;
2. die Behebung von Verstößen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften mit Bescheid anzuordnen.

(2) Die Organe der Betriebsfeuerwehr sind verpflichtet, die Standortgemeinde in Ausübung des Aufsichtsrechts in alle Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und die verlangten Auskünfte und Informationen zu erteilen.

4. HAUPTSTÜCK

ÜBERÖRTLICHE ORGANISATION DES FEUERWEHRWESENS

1. ABSCHNITT

TERRITORIALE GLIEDERUNG

§ 33

Feuerwehrbezirke und Feuerwehrabschnitte

(1) Das Gebiet eines politischen Bezirks ist zugleich Feuerwehrbezirk.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die einzelnen Feuerwehrbezirke unter Bedachtnahme auf geographische, organisatorische, feuerwehrtaktische und feuerwehrtechnische Gesichtspunkte in Feuerwehrabschnitte einzuteilen; dabei kann auch festgelegt werden, dass das Gebiet eines Feuerwehrbezirks oder einer Stadt zugleich auch einen Feuerwehrabschnitt bildet. Vor Erlassung dieser Verordnung ist die Landes-Feuerwehrleitung zu hören.

2. ABSCHNITT OÖ. LANDES-FEUERWEHRVERBAND

§ 34 Einrichtung und Aufgaben

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 wird der Oö. Landes-Feuerwehrverband eingerichtet; er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Linz. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind:

1. die überörtlichen Interessen der Feuerwehren wahrzunehmen und zu vertreten; hiezu ist er von der Landesregierung vor Durchführung jeder wesentlichen Maßnahme, die die Interessen der Feuerwehr betreffen, zu hören und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten;
2. auf eine möglichst große Schlagkraft der Feuerwehren hinzuwirken, insbesondere durch eine möglichst zweckmäßige und einheitliche Aus- und Fortbildung und Ausrüstung, durch eine Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben und durch die Ausübung der Dienstaufsicht;
3. die Feuerwehren durch Beihilfen zu den Kosten der Maßnahmen zu unterstützen, die zur Erzielung einer ausreichenden Schlagkraft notwendig sind;
4. die Gemeinden durch Beihilfen zu den von ihr gemäß §§ 5 und 6 zu tragenden Kosten zu unterstützen;
5. infolge dienstlicher Leistungen erkrankte oder bei dienstlichen Leistungen verunglückte Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sowie deren Hinterbliebene zu unterstützen;
6. die Einsatzleiterinnen bzw. Einsatzleiter insbesondere dann zu unterstützen, wenn mit den örtlichen Mitteln das Auslangen nicht gefunden werden kann;
7. überörtliche Einsatzeinheiten aufzustellen und die notwendigen Einrichtungen für ihren zweckmäßigen Einsatz zu schaffen;
8. eine Landes-Feuerweherschule als Ausbildungsstätte einzurichten, zu erhalten und zu betreiben;
9. für eine zweckmäßige und einheitliche Gestaltung der inneren Organisation der Feuerwehren zu sorgen;
10. Einrichtungen zu schaffen, die Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken für die Feuerwehrmitglieder und deren Angehörige zu dienen haben;
11. die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen des Brandschutzes, des Katastrophenhilfs- und Rettungsdienstes zu pflegen;
12. im Übrigen die durch dieses Landesgesetz und andere Rechtsvorschriften dem Oö. Landes-Feuerwehrverband oder seinen Organen übertragenen Aufgaben durchzuführen.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß Unterstützungen gemäß Abs. 2 Z 5 zu gewähren sind oder gewährt werden können. Dabei sind die Schwere der Erkrankung oder Verletzung, die sonstigen Leistungen, die aus diesem Anlass gewährt werden, und die sozialen Verhältnisse der bzw. des Betroffenen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 35 Finanzierung

(1) Die Mittel des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden gebildet aus:

1. einem laufenden Zuschuss des Landes in Höhe von vier Fünftel des Landesanteils an der Feuerschutzsteuer;
2. sonstigen Einkünften und Zuwendungen.

(2) Die Mittel des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden von der Landes-Feuerwehrleitung verwaltet.

(3) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Im Übrigen gilt § 48 sinngemäß.

§ 36 Organe

(1) Die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind

1. die Landes-Feuerwehrleitung,
2. der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag,
3. die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant,
4. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor,
5. die Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
6. die Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten.

(2) Die Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden nach Maßgabe dieses Landesgesetzes jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt oder bestellt; sie haben ihre Funktion jedoch so lange auszuüben, bis die neuen Organe oder Mitglieder von Organen gewählt oder bestellt sind. Wenn eine Funktion vorzeitig frei wird, so ist sie nur mehr für den Rest der Funktionsperiode durch Wahl oder Bestellung nachzubesetzen.

(3) Die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Weisungen der ihnen jeweils übergeordneten Organe gebunden; Weisungen über das Stimmverhalten bei Sitzungen der Kollegialorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind unzulässig. Im Übrigen darf die Befolgung von Weisungen nur verweigert werden, wenn

1. sie von einem unzuständigen Organ ergangen sind oder
2. ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde oder
3. sie sich auf das Abstimmungsverhalten im Rahmen der Sitzungen der Kollegialorgane beziehen.

(4) Die Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands haben - unbeschadet der im Folgenden aufgezählten Zuständigkeiten - die Interessen des Verbands wahrzunehmen. Für das Organ gemäß Abs. 1 Z 3 sowie dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998, wobei die Bezüge für das Organ gemäß Abs. 1 Z 3 im Fall der hauptberuflichen Ausübung 100 % (im Fall der nebenberuflichen Ausübung 75 %) und für die Stellvertretung im Fall der hauptberuflichen Ausübung 75 % (im Fall der nebenberuflichen Ausübung 56,25 %) des Ausgangsbetrags nach §§ 1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre betragen. Die Landesregierung kann im Einzelfall über begründeten Vorschlag der Landes-Feuerwehrleitung einen höheren Prozentsatz des Ausgangsbetrags festsetzen. Die sonstigen Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, haben jedoch gegenüber dem Oö. Landes-Feuerwehrverband Anspruch auf Ersatz des ihnen aus der Tätigkeit erwachsenden Aufwands. Hinsichtlich des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der einzelnen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gilt § 21 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Oö. Landes-Feuerwehrverband an die Stelle der Standortgemeinde tritt.

(5) Die Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind berechtigt, die ihnen rangmäßig zukommende Dienstbekleidung und die Dienstabzeichen entsprechend der Dienstbekleidungsordnung für Freiwillige Feuerwehren zu tragen.

§ 37 Landes-Feuerwehrleitung

(1) Der Landes-Feuerwehrleitung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant (§ 39) als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landes, die von der Landesregierung ernannt werden;
3. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten (§ 39);
4. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor (§ 40);

5. die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrschnule (§ 41);
6. vier Mitglieder aus den Reihen der Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten, die von den Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten gewählt werden, wobei jeweils ein Mitglied Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant im Innviertel (politische Bezirke Braunau, Ried im Innkreis, Schärding), im Hausruckviertel (politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land und die Stadt Wels), im Traunviertel (politische Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Linz-Land, Steyr-Land sowie die Städte Linz und Steyr) und im Mühlviertel (politische Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung) sein muss;
7. ein Mitglied aus den Reihen der Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten der Berufsfeuerwehren, das von den Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten der Berufsfeuerwehren gewählt wird;
8. ein Mitglied aus den Reihen der Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten der Betriebsfeuerwehren, das von den Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten der Betriebsfeuerwehren gewählt wird;
9. eine technische Sachverständige bzw. ein technischer Sachverständiger, die bzw. der von der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Landes-Feuerwehrkommandanten für die Dauer ihrer bzw. seiner Funktionsperiode ernannt wird;
10. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer gemäß § 20 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz anerkannten juristischen Person, die bzw. der über deren Vorschlag von der Landesregierung ernannt wird.

(2) Die Aufgaben der Landes-Feuerwehrleitung sind:

1. die Erlassung von Dienstordnungen und Dienstbekleidungsordnungen;
2. die Erlassung der Richtlinie für die Durchführung der Grundausbildung und der laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit;
3. die Erlassung der Richtlinie für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne;
4. die Erlassung weiterer Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands;
5. die Finanz- und Vermögensgebarung;
6. die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts gemäß § 36 Abs. 4;
7. die Zuerkennung von Unterstützungen gemäß § 34 Abs. 2 Z 5;
8. die Gebarungsprüfung bei Feuerwehren über Antrag der Gemeinde;
9. die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für die Funktion der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors und die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Landes-Feuerwehrschnule;
10. die Funktionsenthebung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters;
11. die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1 auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten;
12. die provisorische Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos;
13. die provisorische Bestellung einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;
14. Wahrnehmung der Anhörungsrechte für den Oö. Landes-Feuerwehrverband, sofern nicht ausdrücklich die Anhörung eines anderen Organs gesetzlich vorgesehen ist;
15. die Antragstellung auf Löschung im Feuerwehrbuch.

(3) Angelegenheiten des Abs. 2 (insbesondere solche der Z 4) sind, wenn sie mehrjährige wesentliche finanzielle Auswirkungen für das Land und die Gemeinden nach sich ziehen und es von einem Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung verlangt wird, vor der Beschlussfassung durch die Landes-Feuerwehrleitung samt einer detaillierten Kostenabschätzung der Landesregierung zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Landes-Feuerwehrleitung hat für die Geschäftsführung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands eine Geschäftsordnung zu erlassen, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesregierung bedarf. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung gegen keine gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

(5) Zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse in beratender Funktion eingerichtet werden. Die näheren Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(7) Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg möglich.

(8) Die Landes-Feuerwehrleitung ist berechtigt, von allen Organen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und der Feuerwehren, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, Auskünfte zu verlangen. Die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und der Feuerwehren sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(9) Die Landes-Feuerwehrleitung hat die zur Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 6, 7 und 8 Wahlberechtigten zur Wahl einzuberufen. Die näheren Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahl, insbesondere über die Einberufung, die Einbringung von Wahlvorschlägen, den Wahltag, die Abstimmungsform und die Stimmenauszählung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

§ 38

Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag

(1) Dem Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
2. die Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;
3. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten;
4. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor.

(2) Dem Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag obliegt:

1. die Entgegennahme von Berichten der Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und die Entgegennahme sonstiger grundsätzlicher Informationen;
2. die Beratung der Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands in grundsätzlichen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens.

(3) Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme.

(5) Der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag ist von der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Landes-Feuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen; weiters ist er einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder verlangt. Überdies hat die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant mindestens einmal im Jahr den Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Landes-Feuerwehrleitung einzuberufen.

§ 39

Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. Landes-Feuerwehrkommandant

(1) Der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten obliegt:

1. die Vertretung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands nach außen;

2. die Übernahme einer Einsatzleitung nach Maßgabe des § 14;
3. das Vorschlagsrecht für die provisorische Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos, einer Bezirks- oder einer Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder eines Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;
4. die Funktionsenthebung eines gewählten Mitglieds des Feuerwehrkommandos, einer Bezirks- oder einer Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder eines Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;
5. die Erlassung allgemeiner Befehle;
6. die Vorsitzführung in der Landes-Feuerwehrleitung und beim Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag;
7. die Leitung des Landes-Feuerwehrkommandos;
8. die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 sowie das Vorschlagsrecht für die Bestellung bzw. Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1;
9. die Durchführung aller übrigen Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, die nicht durch dieses Landesgesetz oder die Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten vertritt diese bzw. diesen im Verhinderungsfall. Ihr bzw. ihm obliegt zudem die Durchführung der ihr bzw. ihm durch dieses Landesgesetz ausdrücklich und der ihr bzw. ihm von der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Landes-Feuerwehrkommandanten generell oder speziell übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er ist an die Weisungen der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten gebunden.

(3) Die Landesregierung hat die Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten als Wahlberechtigte zur Wahl der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters einzuberufen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahl bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Landesregierung. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die Wahl den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht.

(4) Wählbar ist jedes Mitglied einer öffentlichen Feuerwehr, das bereits durch mindestens insgesamt fünf Jahre Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant, Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandant gewesen ist. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn die Landes-Feuerwehrleitung vor der Wahl ihrer Bewerbung zustimmt. Die Zustimmung darf nur im Einzelfall erfolgen und überdies nur dann, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft macht, dass sie bzw. er die für die Ausübung der Funktion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben hat.

(5) Nähere Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahl, insbesondere über die Einberufung, die Einbringung von Wahlvorschlägen, den Wahltag, die Abstimmungsform und die Stimmenauszählung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

§ 40

Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. Landes-Feuerwehrinspektor

(1) Der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor obliegt:

1. die Übernahme einer Einsatzleitung nach Maßgabe des § 14;
2. die Durchführung der Aufgaben gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 und 6;
3. die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 2 Z 7 und 9;
4. die Durchführung der ihr bzw. ihm durch dieses Landesgesetz ausdrücklich übertragenen weiteren Aufgaben.

(2) Die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor wird von der Landesregierung mit Bescheid ernannt. Für die Bestellung der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors ist die erfolgreiche

Absolvierung einer Höheren Technischen Bundeslehranstalt, deren Ausbildungsinhalte bzw. Lehrziele für das Feuerwehrwesen maßgeblich sind, oder einer mindestens gleichwertigen Schule bzw. Ausbildung Voraussetzung. Sie bzw. er muss überdies die Feuerwehr-Offiziersausbildung (Fachausbildung) nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands erfolgreich absolviert haben oder über gleichwertige Kenntnisse verfügen.

(3) Für die Bestellung der Landes-Feuerwehrrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrrinspektors gelten die Bestimmungen des I. Hauptstücks und des Abschnitts B des II. Hauptstücks sowie § 35 des VI. Hauptstücks des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sinngemäß mit folgender Maßgabe:

1. Der für die Ausschreibung gemäß § 8 Abs. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 erforderliche Anforderungskatalog wird von der Landes-Feuerwehrleitung im Einvernehmen mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung erstellt. Dieser ist Grundlage für das Anforderungsprofil, das von der Geschäftsstelle der Begutachtungskommission erstellt wird.
2. § 8 Abs. 4 erster Satz Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist nicht anzuwenden.
3. Die Begutachtungskommission nach § 10 Abs. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist von der Landesregierung zusammenzustellen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Leiterin bzw. der Leiter der für die Personalobjektivierung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung. Dieser bzw. diesem kommt kein Stimmrecht zu. Die weiteren Mitglieder der Begutachtungskommission sind das im § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 genannte Mitglied, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für das Feuerwehrwesen zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landes-Feuerwehrleitung, die von dieser zu entsenden sind.
4. § 10 Abs. 3 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist nicht anzuwenden. Ein Mitglied des Betriebsrats des Oö. Landes-Feuerwehrverbands hat das Recht, am Auswahlverfahren ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Die im § 10 Abs. 6a Oö. Objektivierungsgesetz 1994 normierte Abberufungsmöglichkeit eines Mitglieds der Begutachtungskommission durch den Landeshauptmann ist für die von der Landes-Feuerwehrleitung in die Begutachtungskommission entsandten Mitglieder - sofern sie nicht zugleich Landesbedienstete sind - nicht anzuwenden. Die von der Landes-Feuerwehrleitung in die Begutachtungskommission entsandten Mitglieder können aus dieser nach Maßgabe der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands abberufen werden.
6. § 10 Abs. 8 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist für die von der Landes-Feuerwehrleitung in die Begutachtungskommission entsandten Mitglieder - sofern sie nicht zugleich Landesbedienstete sind - nicht anzuwenden. Die von der Landes-Feuerwehrleitung in die Begutachtungskommission entsandten Mitglieder scheiden aus dieser nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands aus.
7. § 11 Abs. 5 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist insofern anzuwenden, als die Reihungsliste samt Begründung sowie die übrigen Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber der Landesregierung innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Begutachtungskommission eingelangt sind, zur Entscheidung vorzulegen ist.
8. Die im § 12 Abs. 1 und 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geregelten Mitteilungen erfolgen durch die Landesregierung nach Anhörung der Landes-Feuerwehrleitung.
9. Mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Weiterbestellung gemäß § 12 Abs. 4 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 hat die Landesregierung die Begutachtungskommission zu befassen.
10. Die im § 12 Abs. 7 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geregelte Mitteilung erfolgt durch die Landesregierung.

(4) Die Landes-Feuerwehrrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrrinspektor ist bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben der Landesregierung und der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten verantwortlich und

an deren Weisungen gebunden. Im Fall widersprechender Weisungen gelten jene der Landesregierung.

(5) Für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung hat die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor für ihre bzw. seine Vertretung durch ein fachlich geeignetes Organ oder Hilfsorgan des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu sorgen. Ist sie bzw. er länger als zwei Monate verhindert, hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf Abs. 2 eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Zeit der Verhinderung zu bestellen. Dauert die Verhinderung länger als ein Jahr, ist gemäß Abs. 3 vorzugehen.

§ 41

Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerwehrschnule

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrschnule wird von der Landes-Feuerwehrleitung mit Bescheid ernannt. Voraussetzung für die Ernennung ist die erfolgreiche Absolvierung einer Höheren Technischen Bundeslehranstalt, deren Ausbildungsinhalte bzw. Lehrziele für das Feuerwehrwesen maßgeblich sind, oder einer mindestens gleichwertigen Schule bzw. Ausbildung. Sie bzw. er muss überdies die Feuerwehr-Offiziersausbildung (Fachausbildung) nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands erfolgreich absolviert haben oder über gleichwertige Kenntnisse verfügen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrschnule ist Bedienstete bzw. Bediensteter des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und Hilfsorgan der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten und der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors. Als Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerwehrschnule ist sie bzw. er auch Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Bediensteten, die der Landes-Feuerwehrschnule zur Dienstleistung zugeteilt sind.

(3) Für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung hat die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrschnule für ihre bzw. seine Vertretung durch ein fachlich geeignetes Organ oder Hilfsorgan des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu sorgen. Ist sie bzw. er länger als zwei Monate verhindert, hat die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant über Vorschlag der Landes-Feuerwehrleitung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Zeit der Verhinderung mit Bescheid zu ernennen. Die Ernennung darf nur unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 42

Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant

(1) Der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten obliegt:

1. das Anhörungsrecht bei einer Änderung des Pflichtbereichs, die Mitwirkung bei der Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen sowie bei der Funktionsenthebung gewählter Mitglieder eines Feuerwehrkommandos;
2. das Vorschlagsrecht bei provisorischer Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos sowie bei der Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 2 und 3;
3. die Leitung des Bezirks-Feuerwehrkommandos;
4. die Übernahme einer Einsatzleitung nach Maßgabe des § 14;
5. die Dienstaufsicht über alle öffentlichen Feuerwehren im Bezirk, insbesondere die Gewährleistung der Schlagkraft und Ausbildung;
6. die Bildung von Einsatzeinheiten der Feuerwehren des Bezirks für die Großschadensbekämpfung und Spezialeinsätze (Feuerlösch- und Bergungsbereitschaft bzw. -züge) sowie die Vorsorge einer periodischen Übungstätigkeit dieser Einheiten;
7. die Bildung von Feuerwehrstützpunkten, wenn dies aus einsatztaktischen, feuerwehrtechnischen und wirtschaftlichen Überlegungen geboten erscheint;
8. die Durchführung von jährlich mindestens einer Bezirks-Feuerwehrtagung;
9. die Durchführung von Dienstbesprechungen;
10. die Mitwirkung im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2.

(2) Für jeden Feuerwehrbezirk (§ 33 Abs. 1) ist eine Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. ein Bezirks-Feuerwehrkommandant zu wählen. Wahlberechtigt sind die Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten und die Kommandantinnen bzw. Kommandanten der Feuerwehren in den einzelnen Feuerwehrbezirken. Die Wahlberechtigten sind von der Bezirkshauptmannschaft zur Wahl einzuberufen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nähere Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahl, insbesondere über die Einberufung, die Einbringung von Wahlvorschlägen, den Wahltag, die Abstimmungsform und die Stimmenausschüttung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

(3) Wählbar ist jedes Feuerwehrmitglied, das

1. Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandant gewesen ist oder
2. bereits durch insgesamt drei Jahre Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewesen ist und die in der Dienstordnung vorgeschriebene Ausbildung mit Erfolg absolviert hat.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zum Zeitpunkt der Wahl noch keine drei Jahre Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind, sind nur dann wählbar, wenn die Landes-Feuerwehrleitung vor der Wahl der Bewerbung zustimmt. Die Zustimmung darf nur

1. im Einzelfall erfolgen und
2. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die für die Ausübung der Funktion erforderliche Erfahrung im Feuerwehrwesen auf andere Weise glaubhaft macht.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zum Zeitpunkt der Wahl die erforderliche Ausbildung nach Abs. 3 Z 2 noch nicht absolviert haben, sind nur dann wählbar, wenn sie vor der Wahl erklären, dass sie diese Voraussetzung spätestens ein Jahr nach der Wahl erbringen werden.

(6) Jede Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. jeder Bezirks-Feuerwehrkommandant hat unmittelbar nach ihrer bzw. seiner Wahl im Einvernehmen mit der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten eine Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. einen Abschnitts-Feuerwehrkommandanten ihres bzw. seines Bezirks als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung sowie für den Fall des Erlöschens ihrer bzw. seiner Funktion zu bestellen. Bei einem länger als zwei Monate dauernden Stellvertretungsfall ist sinngemäß nach § 27 vorzugehen, wobei mit provisorischer Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters die Funktion der bisherigen Stellvertreterin bzw. des bisherigen Stellvertreters erlischt.

(7) Abs. 2 bis 6 gelten nicht für Städte mit eigenem Statut. In den Städten mit eigenem Statut ist die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant zugleich auch Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant; deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zugleich auch Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten.

(8) Jede Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. jeder Bezirks-Feuerwehrkommandant und im Verhinderungsfall deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Hilfsorgane der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten und der Landes-Feuerwehriinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehriinspektors und an deren Weisungen gebunden.

§ 43

Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandant

(1) Der Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten obliegt:

1. die Übernahme einer Einsatzleitung nach Maßgabe des § 14;
2. die Leitung des Abschnitts-Feuerwehrkommandos;
3. die Dienstaufsicht über die einzelnen Feuerwehren seines Abschnitts, insbesondere hinsichtlich der Aus- und Fortbildung sowie der Wirksamkeit von Feuerwehreinsätzen;
4. Maßnahmen zur Vorbereitung von Einsätzen;
5. die Durchführung von jährlich mindestens einer Dienstbesprechung;

6. die Mitwirkung im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2.

(2) Für jeden Feuerwehrabschnitt (§ 33 Abs. 2) ist eine Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. ein Abschnitts-Feuerwehrkommandant zu wählen. Wahlberechtigt sind die Kommandantinnen bzw. Kommandanten der Feuerwehren in den einzelnen Feuerwehrabschnitten. Die Wahlberechtigten sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuberufen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. § 42 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Wählbar ist jedes Feuerwehrmitglied, das

1. durch mindestens drei Jahre Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewesen ist und
2. die in der Dienstordnung vorgeschriebene Ausbildung mit Erfolg absolviert hat.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Voraussetzung gemäß Abs. 3 Z 1 nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn die Landes-Feuerwehrleitung vor der Wahl ihrer Bewerbung zustimmt. Die Zustimmung darf nur

1. im Einzelfall erfolgen und
2. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die für die Ausübung der Funktion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise glaubhaft macht.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Voraussetzung nach Abs. 3 Z 2 zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn sie vor der Wahl erklären, dass sie diese Voraussetzung spätestens ein Jahr nach der Wahl erbringen werden.

(6) Die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. der Abschnitts-Feuerwehrkommandant hat unmittelbar nach ihrer bzw. seiner Wahl im Einvernehmen mit der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten eine benachbarte Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. einen benachbarten Abschnitts-Feuerwehrkommandanten oder eine Feuerwehrkommandantin bzw. einen Feuerwehrkommandanten ihres bzw. seines Abschnitts als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung sowie für den Fall des Erlöschens ihrer bzw. seiner Funktion zu bestellen. Bei einem länger als zwei Monate dauernden Stellvertretungsfall ist sinngemäß nach § 27 vorzugehen, wobei mit provisorischer Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters die Funktion der bisherigen Stellvertreterin bzw. des bisherigen Stellvertreters erlischt.

§ 44

Erlöschen der Funktionen

(1) Die Funktionen der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters, der Bezirks- und der Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. der Bezirks- und der Abschnitts-Feuerwehrkommandanten erlöschen durch

1. Ablauf der Funktionsperiode,
2. Zurücklegung der Funktion,
3. Ablauf des Jahres, in dem die Funktionsinhaberin bzw. der Funktionsinhaber das 65. Lebensjahr vollendet hat,
4. Enthebung von der Funktion,
5. länger als ein Jahr dauernde Verhinderung,
6. Wegfall der Bestimmungsvoraussetzungen,
7. dauernden Verlust der Diensttauglichkeit oder
8. Tod.

(2) Die Funktionen der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten erlöschen überdies durch ungenützten Ablauf der Frist gemäß § 42 Abs. 5 oder § 43 Abs. 5. In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben.

(3) Die Funktionen der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten erlöschen aus den im Abs. 1 - mit Ausnahme der Z 1 - genannten Gründen. Sie erlöschen überdies spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem eine neue

Stellvertreterin bzw. ein neuer Stellvertreter gemäß § 42 Abs. 6 bzw. § 43 Abs. 6 bestellt wird.

(4) Die Funktion als Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung gemäß § 37 Abs. 1 Z 6 bis 8 erlischt gleichzeitig mit dem Zeitpunkt, an dem die Funktion, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landes-Feuerwehrleitung war, erlischt.

(5) Die Erklärung über die Zurücklegung der Funktion ist schriftlich abzugeben und unwiderruflich; beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erklärung einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten wird mit dem Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und die Erklärung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters mit dem Einlangen bei der Landesregierung wirksam. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Funktionsverzicht einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten unverzüglich der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.

(6) Die Enthebung von der Funktion hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen und ist nur bei grober Verletzung der Dienstpflichten oder fortlaufender Vernachlässigung der Aufgaben, die einem Organ auf Grund dieses Landesgesetzes zur Erfüllung zugewiesen sind, zulässig. Zuständig zur Funktionsenthebung von Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten ist die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant. Zuständig zur Funktionsenthebung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ist die Landes-Feuerwehrleitung.

§ 45 **Geschäftsstellen**

(1) Als gemeinsame Geschäftsstelle für die Organe gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 bis 4 ist das Landes-Feuerwehrkommando eingerichtet, das von der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Landes-Feuerwehrkommandanten geleitet wird. Das Landes-Feuerwehrkommando ist für jedes Organ mit dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung nötigen Personal und einer diesen Anforderungen entsprechenden Einrichtung auszustatten. Für die Dauer einer Funktionsperiode der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten können bei Bedarf darüber hinaus Hilfsorgane (zB Landes-Feuerwehrärztinnen bzw. Landes-Feuerwehrärzte oder sonstige sachverständige Personen) bestellt werden. Die Hilfsorgane üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Wird eine Funktion als Hilfsorgan vorzeitig frei und besteht weiterhin Bedarf, ist diese Funktion nur mehr für den Rest der Funktionsperiode durch Bestellung nachzubesetzen.

(2) Als Geschäftsstelle für die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den Bezirks-Feuerwehrkommandanten ist das Bezirks-Feuerwehrkommando eingerichtet, das von der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten geleitet wird. Jedes Bezirks-Feuerwehrkommando ist nach Bedarf mit Hilfsorganen (zB Bezirks-Feuerwehrärztinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrärzte, Bezirks-Feuerwehrseelsorgerinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrseelsorger, sonstige sachverständige Personen oder Hilfsorgane etwa für Schriftverkehr und Öffentlichkeitsarbeit, für Kassenwesen, für Gerätewesen und Atemschutz, für Ausbildungswesen oder für Jugendarbeit) auszustatten. Die Hilfsorgane üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Bestellung der Hilfsorgane erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten; wird eine Funktion als Hilfsorgan vorzeitig frei und besteht weiterhin Bedarf, ist diese Funktion nur mehr für den Rest der Funktionsperiode durch Bestellung nachzubesetzen.

(3) Als Geschäftsstelle für die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten ist in jedem Feuerwehrabschnitt ein Abschnitts-Feuerwehrkommando eingerichtet, das von der jeweiligen Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. vom jeweiligen Abschnitts-Feuerwehrkommandanten geleitet wird. Jedes Abschnitts-Feuerwehrkommando ist nach Bedarf mit Hilfsorganen (zB sachverständige Personen oder Hilfsorgane etwa für Schriftverkehr und Öffentlichkeitsarbeit, für Kassenwesen, für Gerätewesen und Atemschutz, für Ausbildungswesen oder für Jugendarbeit) auszustatten. Die Hilfsorgane üben diese

Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bestellung der Hilfsorgane erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode der Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten; wird eine Funktion als Hilfsorgan vorzeitig frei und besteht weiterhin Bedarf, ist diese Funktion nur mehr für den Rest der Funktionsperiode durch Bestellung nachzubeseetzen.

(4) Dienstbehörde für die Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbands ist die Landes-Feuerwehrleitung. Die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten mit Bescheid der Landes-Feuerwehrleitung. Die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten mit Bescheid der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten. Eine Abberufung eines Hilfsorgans ist nur bei grober Verletzung der Dienstordnung gemäß § 46 oder bei fortlaufender Vernachlässigung der ihm übertragenen Pflichten zulässig.

(5) Die Funktion als Hilfsorgan gemäß Abs. 1 bis 3 erlischt durch

1. Ablauf der Funktionsperiode der Landes-, Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-, Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
2. Zurücklegung der Funktion,
3. Enthebung von der Funktion,
4. länger als ein Jahr dauernde Verhinderung,
5. dauernden Verlust der Diensttauglichkeit oder
6. Tod.

(6) Ein Hilfsorgan gemäß Abs. 1 bis 3 ist wegen grober Verletzung oder fortlaufender Vernachlässigung seiner Pflichten, bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust von seiner Funktion durch schriftlichen Bescheid zu entheben.

§ 46 **Dienstordnung**

(1) Die Landes-Feuerwehrleitung hat eine für alle Organe, Hilfsorgane und Bedienstete des Oö. Landes-Feuerwehrverbands verbindliche Dienstordnung zu erlassen. Darin ist das Nähere über die innere Organisation, über die Geschäftsführung und den Dienstbetrieb der einzelnen Organe und Geschäftsstellen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu regeln. Insbesondere hat die Dienstordnung nähere Vorschriften zu enthalten über:

1. die innerorganisatorische Gliederung der Geschäftsstellen;
2. die Einberufung und den Verlauf der Sitzungen der Kollegialorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, wobei vorzusehen ist, dass kein Mitglied eines Kollegialorgans - auch wenn es in mehrfacher Eigenschaft Mitglied ist - mehr als eine Stimme hat;
3. die innere Organisation und den inneren Dienstbetrieb der Geschäftsstellen;
4. das Verhalten der Organe, Hilfsorgane und Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbands im Dienst und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Dienstordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Dienstordnung gegen keine gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

§ 47 **Disziplinarstrafgewalt**

(1) Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, die schuldhaft durch dienstliches oder außerdienstliches Verhalten das Ansehen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands oder das Vertrauen in die Feuerwehr geschädigt haben, sind - unabhängig von der Verhängung einer Dienststrafe gemäß § 22 - durch Verhängung von Disziplinarstrafen zur Verantwortung zu ziehen. Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht durch die jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands bleiben davon unberührt.

(2) Disziplinarstrafen sind:

1. der mündliche Verweis;
2. der schriftliche Verweis;

3. der Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettbewerben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands.

(3) Die Disziplinarstrafen sind mit Bescheid zu verhängen. Zuständig für die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist:

1. wenn sich die Auswirkungen des Verhaltens gemäß Abs. 1 auf den Bereich eines Feuerwehrabschnitts beschränken, die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. der Abschnitts-Feuerwehrkommandant;
2. wenn sich die Auswirkungen des Verhaltens gemäß Abs. 1 auf den Bereich eines Feuerwehrbezirks beschränken, die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der Bezirks-Feuerwehrkommandant;
3. im Übrigen die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant oder die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor im Rahmen ihres bzw. seines jeweiligen ihr bzw. ihm auf Grund dieses Landesgesetzes übertragenen Wirkungsbereichs.

(4) Das Maß für die Art der Strafe ist die Schwere des verbandsschädigenden Verhaltens gemäß Abs. 1. Hat das Mitglied des Oö. Landes-Feuerwehrverbands mehrere Vergehen gemäß Abs. 1 begangen und wird über diese Vergehen gleichzeitig entschieden, so ist nur eine Strafe zu verhängen. Diese Strafe ist nach dem schwersten Vergehen zu bemessen, wobei die weiteren Vergehen erschwerend zu berücksichtigen sind.

§ 48 **Aufsicht**

(1) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband steht unter der Aufsicht der Landesregierung. Das Aufsichtsrecht umfasst:

1. die Prüfung, ob die Tätigkeit den Vorschriften entspricht, ob die Finanz- und Vermögensgebarung vorschriftsmäßig, rechnungsmäßig richtig und wirtschaftlich zweckmäßig ist;
2. die Einsichtnahme in alle Unterlagen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und die Einholung aller diesbezüglichen Auskünfte und Informationen;
3. die Anordnung der Behebung von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche oder gegen auf Grund von Gesetzen erlassene sonstige Vorschriften;
4. die Entlassung der verantwortlichen Organe bzw. einzelnen Mitglieder der Kollegialorgane mit Bescheid, wenn sie die gerügten Mängel trotz Aufforderung binnen einer angemessenen vorzuschreibenden Frist innerhalb ihres Wirkungskreises nicht beheben; in diesem Fall werden die dadurch freiwerdenden Stellen von der Landesregierung provisorisch bis zur ordnungsgemäßen endgültigen Bestellung neuer Organe besetzt.

(2) Die Organe und Hilfsorgane sind verpflichtet, der Landesregierung im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß Abs. 1 alle geforderten Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren.

5. HAUPTSTÜCK **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 49 **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 50 **Vereinfachtes Verfahren**

Der Erlassung eines Bescheids gemäß § 22, § 23, § 24 Abs. 5, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 30 Abs. 11, § 31 Abs. 7, § 44 Abs. 6, § 45 Abs. 6 und § 47 hat ein Ermittlungsverfahren voranzugehen, wenn der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist. Dabei ist der maßgebliche Sachverhalt unter Beiziehung von Zeuginnen bzw. Zeugen, Sachverständigen und allfälliger weiterer Beweismittel festzustellen und den Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Bescheide sind schriftlich zu erlassen, sofern nicht ausdrücklich landesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Im Übrigen sind hinsichtlich des Inhalts und der Form der Bescheide § 58, § 59 Abs. 1, § 60 und § 61 AVG anzuwenden.

Eine allfällige Befangenheit ist nach § 7 AVG zu beurteilen; den Betroffenen ist Akteneinsicht gemäß § 17 AVG zu gewähren. Überdies gelten §§ 69 bis 72 AVG sinngemäß.

§ 51

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. das Feuerwehrkorpsabzeichen unbefugt öffentlich führt (§ 7 Abs. 1),
2. ein Ehrenzeichen unbefugt öffentlich trägt (§ 7 Abs. 2),
3. die Dienstbekleidung, die Einsatzbekleidung oder Dienstabzeichen unbefugt öffentlich trägt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

§ 52

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 209/2013;
- Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2014 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 44/2014 und BGBl. I Nr. 73/2014;
- Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 53

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Feuerwehrgesetz (Oö. FWG), LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, außer Kraft.

(2) Die Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, die Feuerwehrabschnittsverordnung, LGBl. Nr. 80/1983, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 75/1988, die Oö. Feuerwehr Ehrenzeichen-Verordnung 2000, LGBl. Nr. 62/2000, die Feuerwehr-Unterstützungsordnung, LGBl. Nr. 23/1953, die Oö. Feuerwehrwahlordnung, LGBl. Nr. 43/1997, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 136/2002, sowie die Verordnung über die Ausstattung des Feuerwehrkorpsabzeichens, LGBl. Nr. 127/1997, gelten bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes weiter.

(3) Das auf Grund des Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, geführte Feuerwehrbuch gilt als Feuerwehrbuch gemäß § 4 dieses Landesgesetzes. Die darin eingetragenen Feuerwehren gelten als Feuerwehren nach diesem Landesgesetz. Die Funktionsperiode ihrer gewählten oder bestellten Organe bzw. Mitglieder der Kollegialorgane endet mit 31. März 2018; die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Erlöschensgründe bleiben davon unberührt.

(4) Der gemäß § 32 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, eingerichtete Oö. Landes-Feuerwehrverband gilt als gemäß § 34 dieses Landesgesetzes eingerichtet. Die Funktionsperiode seiner gewählten oder bestellten Organe bzw. Mitglieder der Kollegialorgane endet mit 31. Dezember 2018; die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Erlöschensgründe bleiben davon unberührt.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gehen alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Vermögen, des gemäß § 46 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, eingerichteten Oö. Feuerwehrfonds auf den Oö. Landes-Feuerwehrverband über. Die von der Landes-Feuerwehrleitung mit Beschluss vom 22. April 1997 erlassene Geschäfts- und Gebarungsordnung des Oö. Feuerwehrfonds gilt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsordnung als Geschäftsordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gemäß § 37 Abs. 4 dieses Landesgesetzes weiter.

(6) Bisher verordnete Pflichtbereichsänderungen gemäß § 8 Abs. 2 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, gelten als Pflichtbereichsänderungen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Landesgesetzes weiter.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Vereinbarungen im Sinn des § 30 Abs. 2 sind der (den) Pflichtbereichsgemeinde(n) längstens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zur Zustimmung vorzulegen.

(8) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes mit Bescheid der Landesregierung gemäß § 37 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, bestellte Landes-Feuerwehrenspektor gilt als nach diesem Landesgesetz bestellt.

(9) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Versicherungsverträge gemäß § 20 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, sind längstens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes anzupassen.

(10) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Aufwandsentschädigungsregelungen betreffend die Funktionen der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten und dessen bzw. deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreters gelten bis zur Neuwahl dieser Funktionen weiter.

(11) Die im § 10 Abs. 2 normierte Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist für jene Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe B nach § 13 Abs. 3 Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, eingeteilt waren, innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchzuführen. Für Pflichtbereiche der bisherigen Gruppe A ist die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchzuführen.



Oö. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

Oö. Feuerwehr Ausrüstungs- und Planungsverordnung

Oö. FW-APV

Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung

Verordnung Nr. 75 ausgegeben am 30.06.2015
der Oö. Landesregierung betreffend die Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke
sowie eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen

Auf Grund des § 10 des Oö. Feuerwegesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014,
und des § 21 Abs. 1 Z 2 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG), LGBl.
Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2014, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

Taktische Organisation von Einsatzeinheiten

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Trupp
- § 3 Gruppe
- § 4 Tanklöschgruppe
- § 5 Zug
- § 6 Lotsen- und Nachrichtengruppe
- § 7 Lotsen- und Nachrichtenzug
- § 8 Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug
- § 9 Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft
- § 10 Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung

2. ABSCHNITT

Stärke der öffentlichen Feuerwehren

- § 11 Pflichtbereichsklassen
- § 12 Mindestausrüstung- und Mannschaftsstärke
- § 13 Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung
- § 14 Ausrüstungsgrundsätze

3. ABSCHNITT

Feuerwehrrhäuser

- § 15 Errichtung, Erhaltung und Erfordernisse

4. ABSCHNITT

Löschmittel

- § 16 Allgemeines
- § 17 Löschmittel

5. ABSCHNITT

Alarmierung

- § 18 Allgemeines
- § 19 Brandmeldestellen
- § 20 Alarmmittel
- § 21 Einsatzalarmmittel
- § 22 Sirenensignal
- § 23 Alarmprobe

6. ABSCHNITT **Stand der Technik**

§ 24 Stand der Technik

7. ABSCHNITT **Schlussbestimmungen**

§ 25 Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

1. Abschnitt **Taktische Organisation von Einsatzeinheiten**

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

(1) Taktische Einheiten und taktische Verbände sind jene Feuerwehreinheiten, die auf Grund ihrer Mannschaftsstärke, Ausbildung und Ausrüstung in der Lage sind, bestimmte, den Feuerwehren auf Grund einschlägiger Rechtsvorschriften zukommende Aufgaben selbständig zu erfüllen.

(2) Als taktische Einheiten gelten:

1. der Trupp;
2. die Gruppe;
3. die Tanklöschgruppe;
4. der Zug;
5. die Lotsen- und Nachrichtengruppe;
6. der Lotsen- und Nachrichtenzug.

(3) Als taktische Verbände gelten:

1. der Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug (F-KAT-Zug);
2. die Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft (F-KAT-Ber.);
3. die Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung (F-KAT-Abt.).

(4) Bei Betriebsfeuerwehren führt der Trupp nach Abs. 2 Z 1 die Bezeichnung Betriebs-Trupp, die Gruppe nach Abs. 2 Z 2 die Bezeichnung Brandschutzgruppe.

(5) Die Normalstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbands gibt jenen Mannschaftsstand an, der zur Erfüllung der Aufgabe(n) der taktischen Einheit oder des taktischen Verbands notwendig ist.

(6) Die Sollstärke gibt jenen Mannschaftsstand an, der notwendig ist, um die Normalstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbands möglichst jederzeit zu gewährleisten.

§ 2 **Trupp**

(1) Der Trupp besteht aus der Truppkommandantin bzw. dem Truppkommandanten und zwei weiteren Funktionen (Normalstärke).

(2) Die Sollstärke des Trupps hat das Dreifache der Normalstärke zu betragen.

(3) Die Aufstellung von Trupps ist für Gebäude mit einem Fluchtniveau von 22 m, Betriebsbauten, Parkdecks und ähnliche schutzbedürftige Objekte anzustreben.

(4) Die Aufgabe des Trupps besteht darin, Gefährdete aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu retten, für eine rasche Alarmierung der erforderlichen Hilfskräfte zu sorgen, Entstehungsbrände zu löschen sowie bei der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung mitzuwirken. Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben untersteht der Trupp der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter gemäß § 14 Oö. FWG 2015.

(5) Der Trupp ist mit den nötigen Alarm-, Signal- und Fernmeldegeräten sowie Führungsmitteln (zB Alarmplan, Brandschutzplan), den erforderlichen Geräten der Ersten und Erweiterten Löschhilfe, den notwendigen Rettungs-, Sanitäts-, Schutz- und Beleuchtungsgeräten sowie der erforderlichen Einsatzbekleidung auszurüsten.

(6) Die Ausrüstung des Trupps ist an geeigneter Stelle geschützt unterzubringen. Der Standort ist mit der Normtafel „Löschgeräte“ deutlich, möglichst weithin sichtbar und dauerhaft, entsprechend dem Stand der Technik zu kennzeichnen.

(7) Die Alarmierung des Trupps mit geeigneten Alarmgeräten oder -anlagen ist sicherzustellen.

§ 3 **Gruppe**

(1) Die Gruppe besteht aus der Gruppenkommandantin bzw. dem Gruppenkommandanten, einer Maschinistin bzw. einem Maschinisten, die bzw. der zugleich Kraftfahrer/in bzw. Kraftfahrer ist, einer Melderin bzw. einem Melder und dem jeweils aus zwei weiteren Funktionen bestehenden Angriffstrupp, Wassertrupp und Schlauchtrupp (Normalstärke).

(2) Die Sollstärke der Gruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen.

(3) Die Gruppe ist mit einem Löschfahrzeug auszustatten; dieses Fahrzeug und seine Ausrüstung haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

§ 4 **Tanklöschgruppe**

(1) Die Tanklöschgruppe besteht aus der Gruppenkommandantin bzw. dem Gruppenkommandanten, einer Maschinistin bzw. einem Maschinisten, die bzw. der zugleich Kraftfahrer/in bzw. Kraftfahrer ist, einer Melderin bzw. einem Melder und dem jeweils aus zwei weiteren Funktionen bestehenden Angriffstrupp und Wassertrupp (Normalstärke); bei einer Berufsfeuerwehr entfällt die Melderin bzw. der Melder.

(2) Die Sollstärke der Tanklöschgruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen.

(3) Die Tanklöschgruppe ist mit einem Tanklöschfahrzeug bzw. einem gleichwertigen Fahrzeug auszustatten; dieses Fahrzeug und seine Ausrüstung haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

§ 5 **Zug**

(1) Der Zug besteht, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, aus zwei Gruppen (§ 3 bzw. § 4); er wird von einer Zugskommandantin bzw. einem Zugskommandanten befehligt. Zur Bewältigung der Führungsaufgaben hat die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant dem Zug einen Zugstrupp, bestehend aus der Zugstruppkommandantin bzw. dem Zugstruppkommandanten (Zugskommandant-Stellvertretung), einer Funkerin bzw. einem Funker, die bzw. der zugleich Kraftfahrer/in bzw. Kraftfahrer ist, und mindestens einer Zugsmelderin bzw. einem Zugsmelder, anzugliedern.

(2) Der Zug einer Berufsfeuerwehr hat über ein Kommandofahrzeug, zwei Rüstlöschfahrzeuge/Tanklöschfahrzeuge, ein Hubrettungsfahrzeug und allfällige weitere Sonderfahrzeuge zu verfügen. Die Normalstärke dieses Zugs hat mindestens 14 Mitglieder zu betragen; diese ist jedoch jederzeit zu gewährleisten.

(3) Der Zug einer Betriebsfeuerwehr mit ausschließlich hauptberuflichem Personal hat über ein Kommandofahrzeug, zwei Rüstlöschfahrzeuge/Tanklöschfahrzeuge und Sonderfahrzeuge entsprechend den betrieblichen Verhältnissen zu verfügen. Die Normalstärke dieses Zugs hat mindestens 13 Mitglieder zu betragen; diese ist jedoch jederzeit zu gewährleisten.

§ 6 **Lotsen- und Nachrichtengruppe**

(1) Die Lotsen- und Nachrichtengruppe besteht aus einer Gruppenkommandantin bzw. einem Gruppenkommandanten und vier, aus jeweils zwei Mitgliedern bestehenden Lotsen- und Nachrichtentrupps.

(2) Die Aufgabe der Lotsen- und Nachrichtengruppe besteht in Verkehrsregelungsaufgaben sowie in Melder-, Einweisungs- und sonstigen Hilfsdiensten.

(3) Die Aufstellung einer Lotsen- und Nachrichtengruppe ist für jede Feuerwehr anzustreben.

(4) Die Lotsen- und Nachrichtengruppe ist mit den erforderlichen Alarm-, Signal- und Fernmeldegeräten sowie Führungsmitteln (zB Brandschutzplan, Karten) auszurüsten.

§ 7

Lotsen- und Nachrichtenzug

(1) Der Lotsen- und Nachrichtenzug besteht aus zwei Lotsen- und Nachrichtengruppen (§ 6); er wird von einer Zugskommandantin bzw. einem Zugskommandanten befehligt.

(2) § 5 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 8

Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug

Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens zwei Zügen (§ 5), dem bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert sind.

§ 9

Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft

(1) Die Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von bedarfsgerecht abrufbaren Feuerlösch- und Katastrophenschutzzügen (§ 8).

(2) Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft ist ein Lotsen- und Nachrichtenzug (§ 7), der hier die Bezeichnung Kommandozug führt, sowie eine Versorgungseinheit angegliedert. Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft sind bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert.

§ 10

Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung

Die Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaften. § 9 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

2. Abschnitt

Stärke der öffentlichen Feuerwehren

§ 11

Pflichtbereichsklassen

(1) Zur Bestimmung der Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke der Feuerwehren im Pflichtbereich werden die Pflichtbereichsgemeinden nach der Einwohnerzahl und der Anzahl der ständig genutzten Gebäude in nachstehende Pflichtbereichsklassen eingeteilt. Ergeben sich nach der Einwohnerzahl und der Anzahl der Gebäude verschiedene Klassen, so fällt die Pflichtbereichsgemeinde in die jeweils höhere Klasse.

Klasse	Einwohnerzahl von	Einwohnerzahl bis	Anzahl der Gebäude von	Anzahl der Gebäude bis
1	1	1.000	1	200
2	1.001	2.500	201	500
3	2.501	5.000	501	1.000
4	5.001	10.000	1.001	2.000
5	10.001	20.000	2.001	3.000
6	20.001	30.000	3.001	5.000
7	30.001	150.000	5.001	15.000
8	150.001		15.001	

(2) Die Einwohnerzahl ergibt sich aus dem Ergebnis der letzten Registerzählung der Statistik Austria aus jenen Personen, die zum Stichtag ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013, in der Pflichtbereichsgemeinde haben.

(3) Die Anzahl der Gebäude ergibt sich aus dem Ergebnis der letzten Registerzählung der Statistik Austria anhand des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) aus der Anzahl der Wohngebäude (unabhängig von der Anzahl der Wohnungen).

(4) Zur Überprüfung, ob Grenzwerte gemäß Abs. 1 über- oder unterschritten werden, sind die Einwohnerzahl (Abs. 2) und Anzahl der Gebäude (Abs. 3) jeweils zum Ende jedes Kalenderjahrs zu erheben.

(5) Die Umstufung einer Pflichtbereichsgemeinde in eine andere Pflichtbereichsklasse findet nicht bereits bei Über- oder Unterschreiten eines Grenzwerts statt, sondern hängt in einem Beurteilungskorridor von 10 %, bezogen auf den jeweils über- oder unterschrittenen Grenzwert, vom Ergebnis der in diesem Fall durchzuführenden Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) ab.

§ 12

Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke

(1) Die Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke der Feuerwehren im Pflichtbereich pro Pflichtbereichsklasse ergibt sich aus den nachstehenden Absätzen.

(2) Die Mindestausrüstung an Fahrzeugen ergibt sich aus nachstehender Tabelle, wobei diese Fahrzeuge unter Berücksichtigung des Abs. 7 sowie des § 14 Abs. 1 und 2 auf die Feuerwehren des Pflichtbereichs aufzuteilen sind:

1	2	3	4	5	6	7	8
1 B1	1 B1	2 B1	2 B1	2 B1	2 B1	2 KDOF	4 KDOF
	1 TLF	1 TLF	2 TLF	3 TLF	3 TLF	5 TLF/RLF	6 TLF/RLF
		1 KDOF	1 LF-A	1 LF-A	2 LF-A	2 LF	1 LF
			1 KDOF	1 Last	1 Last	2 HRF	3 HRF
				1 HRF30	1 HRF30	1 SRF	1 SF
				1 KDOF	1 KDOF	4 Sonderfahrzeuge	1 KRAN
					1 SRF	2 Logistikfahrzeuge	1 Kranfahrzeug
							1 SRF
							1 OEF
							1 ASF/TF
							8 Sonderfahrzeuge
							4 Logistikfahrzeuge

(3) Die im Abs. 2 verwendeten Abkürzungen werden wie folgt definiert:

1. ASF: Atemschutzfahrzeug;
2. B1: Basisfahrzeug (Kleinlöschfahrzeug);
3. HRF: Hubrettungsfahrzeug;
4. HRF30: Hubrettungsfahrzeug mit maximal 30 m Rettungshöhe;
5. KDOF: Kommandofahrzeug;
6. KRAN: Kran mit einer Lastkraft von zumindest 30 Tonnen;
7. Last: Kraftfahrzeuge mit Ladefläche für die Führerscheinklasse C;
8. LF: Löschfahrzeug;
9. LF-A: Löschfahrzeug mit Allradantrieb;
10. OEF: Öleinsatzfahrzeug;
11. RLF: Rüstlöschfahrzeug;
12. SF: Schlauchfahrzeug;
13. SRF: Schweres Rüstfahrzeug;
14. TF: Tauchfahrzeug;

15. TLF: Tanklöschfahrzeug.

(4) In der Pflichtbereichsklasse 7 ist jeder Zug mit einem Kommandofahrzeug ausgestattet. In den Pflichtbereichsklassen 2 bis 6 kann standortabhängig ein Tanklöschfahrzeug durch ein Rüstlöschfahrzeug ersetzt werden.

(5) Die taktische Bedeutung und die notwendige Ausrüstung der Fahrzeuge haben sich am Stand der Technik zu orientieren.

(6) Ein Fahrzeug kann ausnahmsweise aus taktischen oder technischen Gründen auf der Grundlage der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) nach Genehmigung durch die Landes-Feuerwehriinspektorin bzw. den Landes-Feuerwehriinspektor durch ein entsprechendes anderes Fahrzeug ersetzt werden.

(7) Haben in einem Pflichtbereich mehrere öffentliche Feuerwehren ihren Standort, so ist jede dieser Feuerwehren mit einem taktischen Fahrzeug (§ 14 Abs. 1) auszustatten, wobei die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant auf eine möglichst effiziente und effektvolle Kräfteverteilung im Sinn brandschutztechnischer, katastrophen- und gefahrenadäquater sowie feuerwehriorganisatorischer Erfordernisse zu achten hat. Die konkrete Festlegung erfolgt auf Grund der Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13).

(8) Die Mindestmannschaftsstärke der Aktivmannschaft der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb der Pflichtbereichsgemeinden wird wie folgt festgelegt, wobei nach Durchführung einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) unter besonderer Berücksichtigung der Verfügbarkeit im Einzelfall mit Zustimmung des Landes-Feuerwehriverbands ab Klasse 4 eine Reduktion der Sollstärke auf das Eineinhalbfache der taktischen Normalstärke vorgesehen werden kann:

Klasse	Mindestmannschaftsstärke
1	23
2	36
3	54
4	67
5	79
6	82
7	116

(9) In Gemeinden, die in die Pflichtbereichsklasse 8 fallen, müssen mindestens drei Züge gemäß § 5, mindestens drei weitere Mitglieder an Nachrichtenpersonal sowie die erforderlichen Führungskräfte ständig einsatzbereit sein. Zur Verstärkung und zur Bildung erforderlicher Reserven, insbesondere bei Großereignissen, sind in der Regel die im Pflichtbereich vorhandenen Feuerwehren heranzuziehen.

(10) Bestehen im Pflichtbereich mehrere Freiwillige Feuerwehren, so hat die Mindestmannschaftsstärke jeder einzelnen Feuerwehri mindestens 23 aktive Mitglieder zu betragen.

§ 13

Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

(1) Im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung sind alle für den Brand- und Katastrophenschutz und die die Feuerwehri betreffenden gefahrenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde relevanten Gegebenheiten, insbesondere die geographische Lage, besondere Naturgefahren, die Art und Weise sowie Dichte der Bebauung, die Gebäudenutzung, die Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, die verkehrsmäßige Aufschließung und die Löschwasserverhältnisse im Pflichtbereich, die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen und die Ausrüstung der Feuerwehren sowie der Flächenwidmungsplan einschließlich örtlichem Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.

(2) Bei der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung werden anhand der in Anlage 1 dargestellten Gefahrenmatrix zunächst die gefahrenrelevanten Gegebenheiten gemäß Abs. 1 erhoben, analysiert und bei Erfordernis daraus die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet.

(3) Die in der Gefahrenmatrix dargestellten Stufen weisen auf den unterschiedlichen Grad des Auseinandersetzungsbedarfs mit Gefahren und deren Bewältigungsmöglichkeit hin:

1. Stufe A: Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass vorhandene Gefahren mit den im Pflichtbereich verfügbaren Einsatzmitteln bewältigt werden können.
2. Stufe B: Leistungsfähigkeit und Mindestausrüstung im Pflichtbereich sind daraufhin zu kontrollieren, ob sie zur Gefahrenbewältigung geeignet und ausreichend sind.
3. Stufe C: Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den konkreten Gefahrenpotenzialen und ihrer Bewältigung hat stattzufinden und ist im Ergebnis entsprechend zu begründen.

(4) Gemäß § 53 Abs. 11 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Oö. FWG 2015 hat die Gemeinde eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung durchzuführen. Für die zeitliche und taktische Verfügbarkeit von Einsatzmitteln für den gesamten Pflichtbereich sind die in der Anlage 2 dargestellten Regelplanungsgrößen zu berücksichtigen. Die zuständige Pflichtbereichskommandantin bzw. der zuständige Pflichtbereichskommandant hat die Gemeinde dabei zu unterstützen. Die im § 10 Abs. 4 Z 1 bis 5 Oö. FWG 2015 genannten Organe sind beizuziehen.

(5) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 4 für einen Pflichtbereich keinen über § 12 hinausgehenden Bedarf, ergibt sich die Ausrüstung und Mannschaftsstärke aus § 12.

(6) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 4 für einen Pflichtbereich einen über § 12 hinausgehenden Bedarf, ist zu überprüfen, ob dieser durch die in der Anlage 3 im Maßnahmenblock beispielhaft dargestellten Maßnahmen gedeckt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die in einer Gemeinde eines anderen Pflichtbereichs vorhandene und für den überörtlichen Einsatz verfügbare Ausrüstung und Mannschaft nach ihrer zeitlichen und taktischen Verfügbarkeit für den gesamten Pflichtbereich nach Maßgabe der in Anlage 2 dargestellten Regelplanungsgrößen gedeckt werden kann. Trifft dies zu, ist mit der betreffenden Gemeinde der Abschluss einer entsprechenden Nutzungs- und Kooperationsvereinbarung (vgl. § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015) anzustreben, um dadurch den zusätzlichen Bedarf zu decken.

(7) Kann der Bedarf nicht gemäß Abs. 6 gedeckt werden, ist der erforderliche über § 12 hinausgehende Bedarf im Pflichtbereich aus den in der Anlage 3 dargestellten geeigneten Maßnahmen- und Einsatzmittelblöcken zu decken und hat die Gemeinde einen entsprechenden Beschluss gemäß § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015 zu fassen.

(8) Im Rahmen der Beschlussfassung sind die im § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015 vorgesehenen Mitwirkungsrechte zu beachten.

§ 14 **Ausrüstungsgrundsätze**

(1) Als taktische Fahrzeuge sind Fahrzeuge zu verstehen, die ihrer Art und Ausrüstung nach für Löschangriffe bzw. eigenständige technische Einsätze zur Menschenrettung unter Wahrung der taktischen Regeln geeignet sind. Die eingesetzten Fahrzeuge können, müssen aber nicht wasserführend sein. Wasserführende Fahrzeuge allein gelten nur in Verbindung mit gleichzeitig anderweitig (weiteres Fahrzeug) verfügbarer Löschgruppenausrüstung inkl. Tragkraftspritze als ausreichend. „Gleichzeitig“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht zwingend „in oder von der derselben Feuerwehr“, sondern auch „zeitgerecht von einer anderen Feuerwehr“.

(2) Nach der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) erforderliche Universallöschfahrzeuge, Rüstlöschfahrzeuge oder Tanklöschfahrzeuge mit größerem Tankinhalt sind auf die Mindestausrüstung anzurechnen. Solche Fahrzeuge sind bei der Feststellung der Mindestausrüstung der Pflichtbereichsfeuerwehren anstelle eines Tanklöschfahrzeugs mit gleichem oder geringerem Tankinhalt zu berücksichtigen.

(3) Die Mindestausrüstung der Einsatzfahrzeuge mit Geräten, Schlauchmaterial ua. hat dem Stand der Technik zu entsprechen.

(4) Die Zielnutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge beträgt grundsätzlich 25 Jahre.

3. Abschnitt Feuerwehrrhäuser

§ 15 Errichtung, Erhaltung und Erfordernisse

(1) Für die Errichtung und Erhaltung von Feuerwehrrhäusern der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren ist gemäß § 5 Abs. 2 Oö. FWG 2015 von der Gemeinde vorzusorgen. Feuerwehrrhäuser der Betriebsfeuerwehren sind vom Betrieb zu errichten und zu erhalten.

(2) Bei der Errichtung von Feuerwehrrhäusern ist besonders auf die leichte Erreichbarkeit und gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeit entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen Bedacht zu nehmen. Bei der Standortauswahl ist insbesondere das Abdecken des zu schützenden Bereichs im Hinblick auf die Optimierung der Hilfsfristen zu berücksichtigen.

(3) Die Planung und Ausführung von Feuerwehrrhäusern hat dem Stand der Technik gemäß § 24 Abs. 2 zu entsprechen.

(4) In Feuerwehrrhäusern dürfen jene Räume (samt Einrichtungen) und Anlagen, die der Feuerwehr zur Gewährleistung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft dauernd zur Verfügung stehen müssen, zu anderen als Feuerwehrzwecken nicht verwendet werden.

4. Abschnitt Löschmittel

§ 16 Allgemeines

(1) Für die Bereitstellung der entsprechend dem Brandrisiko und der Brandbelastung innerhalb des Gemeindegebiets erforderlichen Löschmittel hat die Gemeinde gemäß § 5 Oö. FGPG vorzusorgen. Bei brandschutztechnisch bedeutsamen Objekten, Anlagen oder Einrichtungen, die eine zusätzliche, über das in den §§ 12 und 13 umschriebene Ausmaß hinausgehende Brandvorsorge erforderlich machen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer solcher Objekte, Anlagen oder Einrichtungen über Anordnung der Gemeinde die dem erhöhten Brandrisiko und der erhöhten Brandbelastung entsprechenden zusätzlich erforderlichen Löschmittel anzuschaffen und bereit zu halten bzw. im Einsatzfall zu ersetzen (vgl. auch § 15 Oö. FGPG).

(2) Als Löschmittel im Sinn des Abs. 1 gelten:

1. Löschwasser;
2. Sonderlöschmittel wie Trockenlöschmittel, Schaummittel, Kohlendioxid, Löschgase aller Art und Netzmittel.

(3) Der Löschmittelbedarf und die Errichtung von Löschmittelversorgungsanlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

§ 17 Löschmittel

In geschlossenen Ortschaften müssen die zum Löschen geeigneten und ausreichenden Löschmittel stets vorhanden, jederzeit benützlich und für Löscheräte erreichbar sein. Einzelobjekte sind soweit mit Löschmittel zu versorgen, dass eine Brandbekämpfung möglich ist.

5. Abschnitt Alarmierung

§ 18 Allgemeines

(1) Jede Person ist verpflichtet, über Anordnung der Gemeinde bei der Alarmierung mitzuwirken. Diese Verpflichtung besteht zumindest darin, dass jeder, der von einem Brand oder von einem sonstigen Notstand Kenntnis erhält, dies unverzüglich und nach Möglichkeit

auf dem kürzesten Weg bei der Gemeinde, der Sicherheitsdienststelle oder Brandmeldestelle (§ 19) anzeigt, wenn nicht die Gewissheit vorliegt, dass eine Alarmierung ohnehin bereits erfolgt oder eingeleitet ist.

(2) Die Gemeinde hat gemäß § 5 Oö. FGPG dafür zu sorgen, dass der Ausbruch eines Brands sofort den Feuerwehren zur Kenntnis gelangen kann.

§ 19 **Brandmeldestellen**

(1) Brandmeldestelle ist eine Stelle, die für das Entgegennehmen und Weiterleiten von Brandmeldungen zuständig und hiezu auch in der Lage ist.

(2) Die Gemeinde hat Brandmeldestellen in ausreichendem Maß einzurichten, zu betreiben und zu erhalten.

§ 20 **Alarmmittel**

Zur Alarmierung der Feuerwehren sind insbesondere folgende Alarmmittel geeignet:

1. elektrische bzw. elektronische, ferngesteuerte Sirenen;
2. Meldeempfänger zum Zweck der „Stillen Alarmierung“;
3. bedarfs- und raumgerechte akustische Alarmgeber aller Art.

§ 21 **Ersatzalarmmittel**

Für den eventuellen Ausfall eines Alarmmittels sind verlässliche Ersatzalarmmittel (Handsirenen, Fernsprecher und sonstige im Bedarfsfall geeignete akustische oder optische Alarmmittel, wie Abgabe von Warnsignalen durch Feuerwehrfahrzeuge, Warnblinkleuchten, Kirchenglocken ua.) vorzusehen.

§ 22 **Sirenensignal**

Erfolgt die Alarmierung mit elektrischen Sirenen, so ist folgendes Signal zu geben: ein dreimal wiederholter 15 Sekunden anhaltender Dauerton, wobei vor jeder Wiederholung des Dauertons eine Pause von 7 Sekunden einzuhalten ist. Das Signal ist erforderlichenfalls mehrmals zu geben.

§ 23 **Alarmprobe**

(1) Alarmmittel, die einer ständigen Überwachung bedürfen, sind wöchentlich einmal zur gleichen festgesetzten Zeit zu erproben.

(2) Die Probezeichen haben sich von den Sirenensignalen nach § 22 deutlich zu unterscheiden.

(3) Die Sirenenprobe hat jeweils am Samstag zwischen 11:50 Uhr und 12:10 Uhr zu erfolgen.

(4) Für die Sirenenprobe ist ein 15 Sekunden langer gleichbleibender Heulton zu verwenden.

6. Abschnitt **Stand der Technik**

§ 24 **Stand der Technik**

(1) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(2) Als Stand der Technik gelten insbesondere die von der Landes-Feuerwehrleitung auf der Grundlage der Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands beschlossenen Baurichtlinien.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke der öffentlichen Feuerwehren haben bis spätestens 31. Dezember 2019 dem in den §§ 12 und 13 umschriebenen Stand zu entsprechen.

(2) Bis zur erstmaligen Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß § 53 Abs. 11 Oö. FWG 2015 bzw. § 13 dieser Verordnung bleibt die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einteilung in die Pflichtbereichsklasse aufrecht.

(3) Wenn sich auf Grund der erstmaligen Anwendung des § 11 Abs. 3 eine Umreihung nach § 11 Abs. 1 außerhalb des Beurteilungskorridors (§ 11 Abs. 5) ergäbe, ist nach § 53 Abs. 11 erster Satz Oö. FWG 2015 vorzugehen.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Hieglsberger
Landesrat

Anlage 1
zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Oö. Feuerwehr-
Ausrüstungs- und Planungsverordnung

Gefahrenmatrix

	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Schienenverkehr, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege:								
Schienenknotenpunkte	C	C	C	B	B	A	A	A
große Bahnhöfe (mehr als drei Bahnsteige)	C	C	C	B	B	A	A	A
Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe	C	C	C	C	C	C	C	C
normale Bahnstrecken	B	B	B	A	A	A	A	A
Militär-, Agrar-, Motorsport- und Segelflugplätze, Flugfelder	C	C	B	B	B	B	A	A
Seen, Wasserstraßen, Hafenanlagen	B	B	B	B	B	B	B	B
2. Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotential:								
Tunnelanlagen für Schiene oder Straße nach Kategorie	C	C	C	C	C	C	C	C
Tiefgaragen, Parkhäuser	C	C	C	B	A	A	A	A
Kirchen, Sakralbauten, Burgen und Schlösser	B	B	A	A	A	A	A	A
Museen, Bibliotheken	B	B	B	B	B	B	B	B
Mühlen	C	B	B	B	B	A	A	A
Logistikzentren (Speditionen), Autohöfe, Autobahnraststätten	C	C	C	B	B	A	A	A
3. Gebäude mit hoher Menschenkonzentration und/oder touristischer Nutzung:								
Krankenhäuser, Pflege- oder Altenheime	C	C	C	C	B	B	B	B
Kuranlagen	C	C	C	B	B	B	B	B
Justizanstalten, Gefangenenhäuser	C	C	C	C	B	B	B	B
Hotels (über 200 Betten)	C	C	C	C	B	B	B	B
Hotels (bis 200 Betten), Pensionen, Gaststätten mit Gästebetten	C	C	B	B	B	B	B	A
Klöster	C	C	C	B	B	A	A	A
Theater, Kinos, Konzertsäle, Kulturhäuser, Bäder, Sporthallen	C	C	C	B	B	A	A	A
Diskotheiken und Veranstaltungsstätten	C	C	C	C	C	C	C	C
Schulen, Kindergärten, und -tagesstätten, Horte, Krabbelstuben	C	C	C	B	B	B	A	A
Einkaufszentren	C	C	C	C	C	C	C	C
Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen	C	B	B	B	A	A	A	A
4. Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche:								
Kerntechnische und biotechnologische Anlagen	C	C	C	C	C	C	C	C
Sprengstofffertigung	C	C	C	C	C	C	C	C
Chemieanlagen und Gaserzeugung	C	C	C	C	C	C	C	C
Kraftwerke, Umspannanlagen, Heizwerke, Holzverarbeitende Betriebe	C	C	C	B	B	A	A	A
Umfüll- und Verdichterstationen, Pipelines	C	C	C	B	B	A	A	A
Tankstellen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten (ab 5.000 l)	C	B	B	B	B	A	A	A
Reifenlager, Bitumenmischanlagen	C	C	C	B	B	A	A	A
Landwirtschaftliche Betriebe	B	B	B	A	A	A	A	A
5. Löschwasserversorgung:								
Abdeckung beim Bauland bis zu 50 %	C	C	C	C	C	C	C	C
Abdeckung beim Bauland bis zu 75 %	B	B	B	B	B	B	B	B
Abdeckung beim Bauland über 75 %	A	A	A	A	A	A	A	A
6. Geografische Erschwernisse:								
Hochwassergefahr	C	C	C	C	C	C	C	C
waldbrandgefährdete Gebiete	B	B	B	B	B	B	B	B
Gelände mit großen Höhenunterschieden	C	C	C	B	B	B	A	A
7. Straßen:								
Autobahn, wenn örtliche Feuerwehr zuständig	C	B	B	B	B	B	B	B
Straßen mit hoher Verkehrsdichte (ab 2.000 Fahrzeuge pro Tag)	C	B	B	B	B	A	A	A
8. Sonstige Gefahren								
sonstige, relevante Gefahrenbereiche	C	C	C	C	C	C	C	C

Anlage 2
zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend
die Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung

Regelplanungsgrößen ohne Berücksichtigung der zur Hilfsfristerreichung erforderlichen
Einrückezeiten (zur Feuerwache bzw. zum Feuerwehrhaus)

Fahrzeug/Spezialeinheiten	Fahrzeit-Isochronen
Wasserführendes Fahrzeug	4 min
Löschfahrzeug bzw. Löschfahrzeug mit Allradantrieb	8 min
Schweres Rüstfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	18 min
Sonderfahrzeuge (Atemschutzfahrzeug, Gefährliche Stoffe Fahrzeug, Öleinsatzfahrzeug)	36 min
Hydraulisches Rettungsgerät	8 min
Schutzanzüge Schutzstufe 3	12 min
Hochleistungslüfter, Wärmebildkamera	4 min

Anlage 3
zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend
die Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung

Maßnahmen- und Einsatzmittelblöcke

Maßnahmenblock
Alarmplangestaltung
Löschwassermanagement
* Planung von Verteilung und Qualität zB in Verbindung mit Fahrzeugen
* Sonderlöschmittelbedarfsplanung und -vorschreibung
Einsatzmittelgestaltung: Qualitätsanpassungen
Einsatzmittelallokation: Verteilung im Pflichtbereich
Verfahrensmithwirkung: Auflagenerteilung
Vereinbarungen zur Einsatzmittlerschließung
angepasste Einsatztaktik
Vorkehrungen für die Katastrophenhilfe (Planung, Infrastruktur, Einsatzmittel)

Einsatzmittelblock 1 Menschenrettung
Hubrettungsgerät
Atemschutz
Sprungretter

Einsatzmittelblock 2 Löschmittelversorgung
Löschwasserbehälter
Tanklöschfahrzeug 4000 statt 2000
Großtanklöschfahrzeug
Kleinlöschfahrzeug
Löschfahrzeug
Hydrantennetz
Waldbrandbekämpfung
Sonderlöschmittel

Einsatzmittelblock 3 schweres Gerät
Schweres Rüstfahrzeug
Rüstlöschfahrzeug statt Tanklöschfahrzeug
Einbauseilwinde
Kran
Kraftfahrzeug mit Ladefläche für die Führerscheinklasse C
schwere Brenn- und Trenngeräte

Einsatzmittelblock 4 Gewässer
Arbeitsboot
Rettungsboot
Zillen
mobiler Hochwasserschutz
Öl- und Gefahrgutausrüstung
Schmutzwasser- und Tauchpumpe
Eisrettung
Schlauchboot

Einsatzmittelblock 5 Gefahrgut
Universallöschfahrzeug
Chemieschutzanzüge
Auffangen, Abdichten, Umpumpen
Dekontaminationsausrüstung für Personen und Geräte

Einsatzmittelblock 6 Warn- und Messgeräte
Wärmebildkamera
Gasspürgerät
Sondermessgeräte

Einsatzmittelblock 7 Sondergeräte
hochgeländegängige Fahrzeuge
Notstromaggregate
Großpumpe
Großlüfter



Ö. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

Öö. Katastrophen- schutzgesetz

Öö. KatSchG

Oö. Katastrophenschutzgesetz

StF: LGBl.Nr. 32/2007

Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (Oö. Katastrophenschutzgesetz - Oö. KatSchG) idF. vom Mai 2018

Änderung

LGBl.Nr. 4/2013

LGBl.Nr. 90/2013

LGBl.Nr. 70/2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zielsetzung und Abgrenzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Katastrophenschutzbehörden
- § 4 Katastrophenhilfsdienst
- § 5 Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes
- § 6 Katastrophenschutz auf Gemeindeebene
- § 7 Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene
- § 8 Kostentragung und Schadenersatz
- § 9 Abgeltung bei längeren Einsätzen

II. ABSCHNITT VORBEUGENDER KATASTROPHENSCHUTZ

- § 10 Richtlinien für den Katastrophenschutz
- § 11 Katastrophenschutzpläne und Katastrophenschutz-
Informationsverbundsystem
- § 12 Aus- und Fortbildung
- § 13 Katastrophenschutzübungen
- § 14 Warnung und Alarmierung

III. ABSCHNITT ABWEHRENDER KATASTROPHENSCHUTZ

- § 15 Behördliche Einsatzleitung
- § 16 Technische Einsatzleitung
- § 17 Melde- und Auskunftspflicht
- § 18 Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe
- § 19 Freihalten und Räumung des Einsatzbereichs
- § 20 Hilfeleistungs- und Duldungspflichten
- § 21 Mitwirkung der Sicherheitsbehörden
- § 22 Assistenzeinsatz des Bundesheeres
- § 23 Zwangsbefugnisse

IV. ABSCHNITT EXTERNE NOTFALLPLÄNE

- § 24 Erstellung, Überprüfung, Aktualisierung
- § 24a Externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 25 Benachbarte Betriebe
- § 25a Industriepark, Verfahren
- § 26 Verfahren
- § 27 Anwendung und Berichtspflichten
- § 28 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

V. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 29 Strafbestimmungen
- § 30 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 31 Übergangsbestimmungen

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zielsetzung und Abgrenzung

- (1) Zielsetzung dieses Landesgesetzes ist die Organisation und Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.
- (2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.
- (3) Andere landesrechtliche Bestimmungen betreffend Katastrophenschutz werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Katastrophe: jedes durch elementare, technische oder sonstige Vorgänge ausgelöste, bereits eingetretene oder drohende Ereignis, das geeignet ist, in großem Umfang Personen- oder Sachschäden oder Schäden für die Umwelt zu bewirken und zu deren Abwehr und Bekämpfung organisierte Maßnahmen erforderlich sind;
2. Katastrophenschutz: die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung einschließlich der dafür erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz);
3. Katastrophenhilfe: jene Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes, die darauf abzielen, die unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe zu verhindern, einzudämmen oder vorläufig zu beseitigen;
4. Stab: eine organisatorisch zusammengefasste Personengruppe zur Beratung und Unterstützung der Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen bei Wahrnehmung der Führungsaufgaben;
5. Einsatzbereich: Gebiet, das von einer Katastrophe bedroht bzw. betroffen ist, von dem die unmittelbare Katastrophenabwehr und -bekämpfung ausgeht oder auf das sich die Einsatzmaßnahmen erstrecken;
6. Seveso-Betrieb: Betrieb, in dem in Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer
 - a) in deren Teil 1 Spalte 2 oder Teil 2 Spalte 2 (Seveso-Betrieb der unteren Klasse) oder

- b) in deren Teil 1 Spalte 3 oder Teil 2 Spalte 3 (Seveso-Betrieb der oberen Klasse) angegebenen Menge vorhanden sind, wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß Anmerkung 4 zu Anhang I angewendet wird;
7. 7. neuer Seveso-Betrieb:
 - a) ein Seveso-Betrieb, in dem die Tätigkeit am oder nach dem 1. Juni 2015 aufgenommen wird oder der am oder nach diesem Datum errichtet wird oder
 - b) ein Betrieb, der am oder nach dem 1. Juni 2015 auf Grund von Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeit, die eine Änderung seines Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt oder
 - c) ein Seveso-Betrieb der unteren Klasse, der am oder nach dem 1. Juni 2015 auf Grund von Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeit, die eine Änderung seines Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge hat, zu einem Seveso-Betrieb der oberen Klasse wird bzw. umgekehrt;
 8. bestehender Seveso-Betrieb: ein Seveso-Betrieb, auf den am 31. Mai 2015 die Richtlinie 96/82/EG Anwendung findet und der ab dem 1. Juni 2015 ohne Änderung seiner Einstufung als Seveso-Betrieb der unteren oder der oberen Klasse in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt;
 9. sonstiger Seveso-Betrieb:
 - a) ein Betrieb, der am oder nach dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als Z 10 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt;
 - b) ein Seveso-Betrieb der unteren Klasse, der am oder nach dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als den in Z 7 lit. a oder c genannten zu einem Seveso-Betrieb der oberen Klasse wird bzw. umgekehrt;
 10. benachbarter Betrieb: ein Seveso-Betrieb, der sich so nah bei einem anderen Seveso-Betrieb befindet, dass dadurch das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls vergrößert werden;
 11. gefährliche Stoffe: Stoffe oder Gemische, die unter Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2012/18/EU fallen oder in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt sind, einschließlich in Form eines Rohstoffs, eines Endprodukts, eines Nebenprodukts, eines Rückstands oder eines Zwischenprodukts;
 12. Gemisch: ein Gemisch oder eine Lösung, das oder die aus zwei oder mehr Stoffen besteht;
 13. Vorhandensein gefährlicher Stoffe: das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betrieb oder von gefährlichen Stoffen, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerungstätigkeiten, in einer der Anlagen innerhalb des Seveso-Betriebs anfallen, und zwar in Mengen, die mindestens den in Anhang I Teil 1 oder 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Mengenschwellen entsprechen;
 14. schwerer Unfall: ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Seveso-Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
 15. Stand der Technik: der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen im Katastrophenschutz, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist;
 16. Gefahr: das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
 17. Industriepark: räumlich zusammenhängendes und klar nach außen abgegrenztes Gelände, in dem zumindest ein Seveso-Betrieb der oberen Klasse sowie ein weiterer Seveso-Betrieb ihren Standort haben, die durch ein gemeinsames

Notfallmanagementsystem sicherstellen, dass von keinem der Seveso-Betriebe eine Gefährdung der im § 24 Abs. 1 genannten Zwecke außerhalb der einzelnen Betriebsgelände ausgehen kann. (Anm: LGBl. Nr. 70/2015)

§ 3

Katastrophenschutzbehörden

- (1) Katastrophenschutzbehörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist
 - a. der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, wenn eine Katastrophe nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht und der Katastrophenschutz im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs besorgt werden kann,
 - b. die Landesregierung, wenn eine Katastrophe über das Gebiet eines politischen Bezirks hinausgeht oder der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden kann,
 - c. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Ist die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung gegeben, ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin an die Weisungen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Gemeindegebiet selbstständig im Namen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Dies gilt sinngemäß auch für die Bezirksverwaltungsbehörden, sofern eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist.
- (3) In den Angelegenheiten des Katastrophenschutzes gemäß Abs.1 Z 1 ist Aufsichtsbehörde über die Gemeinden die Bezirkshauptmannschaft, über die Städte mit eigenem Statut die Landesregierung. Die Aufsichtsbehörde kann sich dabei in fachlicher Hinsicht des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes bedienen.

§ 4

Katastrophenhilfsdienst

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden haben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe ihres Katastrophenhilfsdienstes zu bedienen. Die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes sind Hilfsorgane der für den jeweiligen Einsatzbereich zuständigen Katastrophenschutzbehörde.
- (2) Der Katastrophenhilfsdienst auf Gemeindeebene besteht aus Einrichtungen und Personal der Gemeinde und der öffentlichen Feuerwehren, die in der Gemeinde ihren Standort haben. Der Katastrophenhilfsdienst auf Bezirks- und Landesebene besteht aus Einrichtungen und Personal des Landes, des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes (§ 5).
- (3) Die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes sind im Einsatzfall berechtigt, das Katastrophenhilfsdienstabzeichen zu tragen. Anderen Personen ist das Tragen dieses Abzeichens verboten. Das Nähere über die Ausstattung des Katastrophenhilfsdienstabzeichens und über die Art des Tragens regelt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 5

Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes

Soweit es im öffentlichen Interesse zweckmäßig ist, kann die Landesregierung mit Bescheid Organisationen, deren statutengemäße Aufgabe es ist, Katastrophenhilfe zu leisten, und die über entsprechende Einrichtungen und entsprechendes Personal verfügen, über ihr Ansuchen, als Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes anerkennen und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Katastrophenhilfe übertragen. Bei Wahrnehmung

der übertragenen Aufgaben werden die Angehörigen dieser Hilfsorganisationen als Hilfsorgane des Landes tätig und stehen - soweit von der Katastrophenschutzbehörde nichts anderes verfügt wird - unter der Leitung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

§ 6

Katastrophenschutz auf Gemeindeebene

- (1) Die Gemeinden haben nach Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Gemeindeebene zu sorgen. Subjektiv-öffentliche oder subjektiv-private Rechte werden dadurch nicht begründet.
- (2) Die öffentlichen Feuerwehren sind verpflichtet, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeindeebene vorzubereiten und durchzuführen.
- (3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 sind die Organe der öffentlichen Feuerwehren der Katastrophenschutzbehörde unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Die Mitglieder dieser Feuerwehren sind dabei Hilfsorgane der Standortgemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene

- (1) Das Land hat unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 für einen wirksamen Katastrophenschutz auf Bezirks- und Landesebene zu sorgen. § 6 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (2) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband ist verpflichtet, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- und Landesebene vorzubereiten und durchzuführen.
- (3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 sind die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes der Katastrophenschutzbehörde, deren örtlicher Wirkungsbereich betroffen ist, unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Die Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sind dabei Hilfsorgane des Landes.
- (4) Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 führt der Oö. Landes-Feuerwehrverband die Bezeichnung „Landes-Feuerwehrkommando; Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung“.
- (5) Die Gemeinden sind über Aufforderung der Katastrophenschutzbehörden auf Bezirks- oder Landesebene zur Mitwirkung im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- oder Landesebene verpflichtet.

§ 8

Kostentragung und Schadenersatz

- (1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder soweit die Kosten nicht anderweitig getragen werden, hat jede Gebietskörperschaft die Kosten, die ihr oder ihrem Katastrophenhilfsdienst, ausgenommen die Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemäß § 5, aus der Durchführung dieses Landesgesetzes erwachsen, selbst zu tragen.
- (2) Sofern nicht eine Entschädigungs- oder Leistungspflicht Dritter besteht, haben das Land und die Gemeinden ihren Organen und Hilfsorganen im Sinn dieses Landesgesetzes den Nachteil zu ersetzen, den sie in Durchführung ihrer Pflicht auf Grund dieses Landesgesetzes an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit erleiden. § 20 Abs. 4 wird dadurch nicht berührt.
- (3) Hinsichtlich des Ersatzes vermögensrechtlicher Nachteile, die Angehörige des Katastrophenhilfsdienstes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung erlitten haben, ist § 20 Abs. 1 und 2 Oö. Feuerweggesetz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ersatzpflicht das Land und die Gemeinden für ihre jeweiligen Organe und Hilfsorgane trifft. Als vermögensrechtliche Nachteile gelten dabei:

- a. ein nachgewiesener Verdienstentgang oder glaubhaft gemachter Einkommensverlust;
 - b. Schäden an Privatkleidung oder an sonstigen privaten Gegenständen, die notwendigerweise zum Einsatz mitgenommen werden, wie z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Uhren und dgl.
- (4) Wer ohne hinreichenden Grund schuldhaft veranlasst, dass Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes durchgeführt werden, hat die Kosten und den dabei dem Land bzw. der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen.
 - (5) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes bedingt, hat die Kosten und den dabei dem Land bzw. der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Personen, die für den Eintritt eines solchen Umstands gemäß gesetzlicher Vorschrift einem Dritten oder einer Dritten ohne Rücksicht auf ein Verschulden haftpflichtig sind.
 - (6) Über den Schaden- und Kostenersatz gemäß Abs. 2 bis 5 entscheidet im Streitfall das ordentliche Gericht.

§ 9

Abgeltung bei längeren Einsätzen

- (1) Das Land ersetzt auf Antrag privaten Unternehmen einen Teil der Entgeltfortzahlungen für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die als Angehörige des Katastrophenhilfsdienstes oder der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingesetzt waren. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen, insbesondere über die Antragstellung, die Einsatzdauer, die zu einem Teilersatz führt, und die Höhe des Teilersatzes, festzulegen.
- (2) Zur Deckung des Aufwands gemäß Abs.1 hat das Land jährlich 1% des Landesanteils an der Feuerschutzsteuer zweckgebunden im jeweiligen Haushaltsvoranschlag sicherzustellen. Diese Zweckbindung besteht bis zu einem Betrag in der Höhe der Summe der jeweils letzten fünf Jahresraten des 1 %igen Landesanteils an der Feuerschutzsteuer. Übersteigt der zur Verfügung stehende Betrag diese Summe, dürfen die überschüssigen Mittel auch für den Ersatz von Schäden an der Ausrüstung, die dem Katastrophenhilfsdienst und den Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung entstanden sind und nicht anderweitig ersetzt werden, verwendet werden.

II. ABSCHNITT

VORBEUGENDER KATASTROPHENSCHUTZ

§ 10

Richtlinien für den Katastrophenschutz

- (1) Zum Zweck einer koordinierten und einheitlichen Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene hat die Landesregierung „Allgemeine Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich“ in Form eines Arbeitsbehelfs zu erstellen und am aktuellen Stand zu halten. Sie hat sich dazu des Ö. Landes-Feuerwehrverbandes zu bedienen.
- (2) Die Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:
 - a. eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen für den Katastrophenschutz einschließlich der Organisation des Katastrophenhilfsdienstes und der Zuständigkeiten hinsichtlich möglicher und absehbarer Katastrophen;
 - b. die Beschreibung des Warn- und Alarmsystems für die Bevölkerung und den Katastrophenhilfsdienst im Katastrophenfall;

- c. die wesentlichen Inhalte hinsichtlich Führungsstrukturen einschließlich der Stabsfunktionen und hinsichtlich der Führungsvorgänge im Katastrophenfall;
 - d. die wesentlichen Inhalte hinsichtlich einer einheitlichen, zweckmäßigen und vollständigen Gestaltung von Katastrophenschutzplänen;
 - e. die wesentlichen Inhalte hinsichtlich Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bei bestimmten, möglichen und absehbaren Katastrophen.
- (3) Die Richtlinien sind dem Bund, den Katastrophenschutzbehörden und den Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes gemäß § 4 Abs. 2 sowie den Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Katastrophenschutzpläne und Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 und unter Verwendung des Katastrophenschutz-Informationsverbundsystems für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Sie haben sich dabei der öffentlichen Feuerwehren, des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zu bedienen.
- (2) Die Katastrophenschutzpläne sind nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.
- (3) Die Gemeinden haben ihre Katastrophenschutzpläne der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ihre Katastrophenschutzpläne der Landesregierung und den Gemeinden des Bezirks zu übermitteln. Die Landesregierung hat ihre Katastrophenschutzpläne dem zuständigen Bundesministerium und den Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht besteht nach erstmaliger Erstellung und nach jeder Überarbeitung. Mit Ausnahme der Übermittlung an das Bundesministerium hat diese Übermittlung im Wege der Verfügbarmachung im Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem (Abs. 4) zu erfolgen.
- (4) Die Katastrophenschutzbehörden, die öffentlichen Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband als Teil des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4) und die anerkannten Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes (§ 5) sind ermächtigt und verpflichtet, für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe erforderliche Daten automationsunterstützt im Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013), dessen Betreiber das Amt der Oö. Landesregierung ist, zu verarbeiten und zu übermitteln.
- (5) Im Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem sind folgende Daten zu verarbeiten:
1. Bezeichnung, Anschrift, katastrophenschutzrelevante Merkmale und Kontaktdaten von Objekten, von denen eine Katastrophe ausgelöst werden kann oder die die Auswirkungen einer Katastrophe vergrößern können;
 2. Bezeichnung, Anschrift, katastrophenschutzrelevante Merkmale und Kontaktdaten von Objekten, bei denen im Fall einer Katastrophe besondere Vorkehrungen erforderlich sind;
 3. Bezeichnung, Anschrift, katastrophenschutzrelevante Ressourcen und Kontaktdaten von Objekten, die für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigt werden;
 4. Bezeichnung, Anschrift, katastrophenschutzrelevante Ressourcen und Kontaktdaten von Objekten, in denen Materialien lagern, die für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe benötigt werden;

5. Name, Anschrift, Kontaktdaten und Geburtsdatum von Personen, die über die in Z 1 bis 4 genannten Objekte verfügungsberechtigt sind oder die einen ungehinderten Zugang zu diesen Objekten ermöglichen können;
 6. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Funktion von Personen, die im Fall einer Katastrophe mit bestimmten Aufgaben betraut sind;
 7. Name, Anschrift, Kontaktdaten und Geburtsdatum von Personen, die im Fall einer Katastrophe besondere Hilfeleistungen erbringen können.
- (6) Daten aus dem Katastrophen-Informationsverbundsystem dürfen nur zur Sicherstellung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, zu Zwecken der Aus- und Fortbildung gemäß § 12 sowie im Rahmen von Katastrophenschutzübungen gemäß § 13 verwendet werden. Darüber hinaus kann das Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem von Behörden, Organen und Hilfsorganen gemäß den §§ 4 und 5 im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und, soweit dies zur Besorgung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verwendet werden.
- (7) Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013, sind die Katastrophenschutzbehörden gemäß § 3 Abs. 1, die öffentlichen Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband als Teil des Katastrophenhilfsdienstes gemäß § 4 sowie die anerkannten Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemäß § 5.
- (8) Aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der für die Katastrophenschutzbehörden gegebenen Verpflichtungen zur Erstellung und Wartung der Katastrophenschutzpläne sowie zur Führung und Wartung des Katastrophenschutz-Informationsverbundsystems können von Dritten keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.
- (9) Dem Betreiber des Katastrophen-Informationsverbundsystems obliegt nach Maßgabe des § 50 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013, die Setzung der Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013.
(Anm: LGBl. Nr. 70/2015)

§ 12

Aus- und Fortbildung

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden auf Bezirks- und Landesebene haben dafür zu sorgen, dass für die im Katastrophenschutz tätigen Organe und Hilfsorgane des Landes und der Gemeinden entsprechende Schulungsangebote zur Aneignung der im Rahmen des Katastrophenschutzes notwendigen Kenntnisse zur Verfügung stehen. Sie können sich dazu des Oö. Landes-Feuerwehrverbands bedienen.
- (2) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat jedenfalls unter Einbindung der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zumindest zweimal jährlich Katastrophenschutzseminare im Sinn des Abs.1 für Organisationen des Katastrophenschutzes auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene abzuhalten.
- (3) Darüber hinaus hat der Oö. Landes-Feuerwehrverband in regelmäßigen Abständen ein Katastrophenschutzseminar zum Zweck der Wiederholung und Vertiefung der in den Katastrophenschutzseminaren gemäß Abs. 2 vermittelten Inhalte anzubieten.
- (4) Die behördlichen und technischen Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen und die Mitglieder der Stäbe auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene sind nach Maßgabe ausreichender Ausbildungsplätze verpflichtet, mindestens einmal die gemäß Abs. 2 angebotenen Katastrophenschutzseminare sowie erstmals innerhalb von sieben Jahren danach und in der Folge wiederkehrend innerhalb angemessener Frist das gemäß Abs. 3 angebotene Katastrophenschutzseminar zu absolvieren.
- (5) Aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der für die Katastrophenschutzbehörden nach Abs. 1 sowie für einzelne Personen nach Abs. 4 gegebenen Verpflichtungen im

Rahmen der Aus- und Weiterbildung können von Dritten keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

(Anm: LGBl. Nr. 70/2015)

§ 13

Katastrophenschutzübungen

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren Katastrophenschutzübungen durchzuführen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen, insbesondere über aufgetretene Mängel, zu führen. Bei der zeitlichen Durchführung der Übungen ist auf die Verfügbarkeit der Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (2) Durch die Katastrophenschutzübungen sollen insbesondere die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Rahmen des Katastrophenschutzes mitwirkenden Behörden und Organisationen sowie die Einsatzbereitschaft des Katastrophenhilfsdienstes erprobt werden.
- (3) Die bei Katastrophenschutzübungen aufgetretenen Mängel sind unverzüglich zu beheben.

§ 14

Warnung und Alarmierung

- (1) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung und der Katastrophenhilfsdienst durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden können. Hinsichtlich der in Betracht kommenden akustischen Zeichen sowie des Ausbaus und der Auslösung des Warn- und Alarmsystems gilt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 5/1988.
- (2) Zur zentralen Durchführung der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und des Katastrophenhilfsdienstes hat der Oö. Landes-Feuerwehrverband eine ständig besetzte Landeswarnzentrale einzurichten und zu betreiben. Bei Eintritt einer bezirksübergreifenden Katastrophe hat die Landeswarnzentrale den Bund zu informieren.
- (3) Können Signalanlagen gemäß Abs.1 und dazu notwendige technische Einrichtungen nicht zweckmäßigerweise auf gemeindeeigenen Liegenschaften errichtet werden, sind die an der Liegenschaft Berechtigten ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für den ordnungsgemäßen Bestand verpflichtet, die Anbringung, den Betrieb und die Instandhaltung der Signalanlagen und der dazu notwendigen technischen Einrichtungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Im Streitfall entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.
- (4) Die Gemeinde hat jährlich Probealarme durchzuführen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, in denen auch allenfalls aufgetretene Mängel zu beschreiben sind. Die festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Veranlassung der Probealarme hat zu entfallen, wenn diese von anderer Stelle (z. B. der Landeswarnzentrale) durchgeführt werden.
- (5) Jede Person, die sich in der Gemeinde aufhält, ist verpflichtet, die bei einer Warnung und Alarmierung allenfalls erteilten Anweisungen zu befolgen. Hievon ausgenommen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Katastrophenhilfsdienstes, wenn sie sonst an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gehindert wären.

III. ABSCHNITT ABWEHRENDER KATASTROPHENSCHUTZ

§ 15

Behördliche Einsatzleitung

- (1) Die Leitung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung obliegt der Katastrophenschutzbehörde, die eine geeignete Person zum behördlichen Einsatzleiter oder zur behördlichen Einsatzleiterin bestellen kann. Die behördliche Einsatzleitung hat die Aufgaben, die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung anzuordnen und zu koordinieren sowie die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (2) Zur Unterstützung und Beratung ist vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin ein Stab in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung einzurichten und im Bedarfsfall einzuberufen.

§ 16

Technische Einsatzleitung

- (1) Sofern vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin nichts anderes festgelegt wird, hat die technische Einsatzleitung wahrzunehmen:
 1. sofern die öffentlichen Feuerwehren oder der Öö. Landes-Feuerwehrverband in die Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingebunden sind:
 - a) auf Gemeindeebene der Pflichtbereichskommandant oder die Pflichtbereichskommandantin;
 - b) auf Bezirksebene der Bezirks-Feuerwehrkommandant oder die Bezirks-Feuerwehrkommandantin;
 - c) auf Landesebene der Landes-Feuerwehrkommandant oder die Landes-Feuerwehrkommandantin, sein(e) oder ihr(e) Stellvertreter(in) oder der Landes-Feuerwehrinspektor oder die Landes-Feuerwehrinspektorin;
 2. ansonsten jene Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes, welche die Hauptlast des Einsatzes trägt.
- (2) Dem technischen Einsatzleiter oder der technischen Einsatzleiterin obliegt die Führung der unterstellten Einsatzkräfte und die technisch-taktische Koordinierung der im Einsatzbereich tätigen sonstigen Einsatzkräfte sowie die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen; § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß. Er oder sie ist der behördlichen Einsatzleitung unterstellt und hat deren Anordnungen eigenverantwortlich durchzuführen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug hat der technische Einsatzleiter oder die technische Einsatzleiterin die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Namen der Katastrophenschutzbehörde selbstständig zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Ansonsten hat er oder sie an die Katastrophenschutzbehörde heranzutreten, damit die erforderlichen behördlichen Anordnungen getroffen werden.

§ 17

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe wahrnimmt, hat unverzüglich das nächste Gemeindeamt, die Bezirksverwaltungsbehörde, die nächste Sicherheitsdienststelle oder die Landeswarnzentrale zu verständigen.
- (2) Wer sich im Einsatzbereich aufhält, ist verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Organe und Hilfsorgane über alle für die Katastrophenabwehr und -bekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

§ 18

Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe

- (1) Jede Person ist bei Gefahr bzw. Eintritt einer Katastrophe verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit, Sofortmaßnahmen zur Katastrophenhilfe und zur Begrenzung von Schäden zu treffen, insbesondere andere durch die Katastrophe gefährdete Personen zu warnen sowie diejenigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, die vor Eintreffen des Katastrophenhilfsdienstes mit unmittelbar im Gefahrenbereich vorhandenen Einsatzmitteln durchgeführt werden können.
- (2) Die über Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 hinausgehenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes fallen in den Aufgabenbereich der Katastrophenschutzbehörde und des Katastrophenhilfsdienstes.

§ 19

Freihalten und Räumung des Einsatzbereichs

- (1) Jede Person hat sich im Einsatzbereich so zu verhalten, dass Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde oder der Einsatzkräfte von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten. Die Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.
- (2) Soweit es zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung oder im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung zur Vermeidung einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen und Tieren notwendig ist, hat die Katastrophenschutzbehörde mit Verordnung das Verlassen des Einsatzbereichs anzuordnen, das Betreten des Einsatzbereichs zu verbieten und die Einsatzkräfte zu ermächtigen, jede Person aus dem Einsatzbereich wegzuweisen.
- (3) Verordnungen nach Abs. 2 sind in geeigneter Weise, wie z. B. mittels Megaphon oder im Rundfunk, kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Die Katastrophenschutzbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 20

Hilfeleistungs- und Duldungspflichten

- (1) Soweit die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung benötigten Hilfsorgane oder Hilfsmittel sonst nicht zeitgerecht verfügbar sind, ist die Katastrophenschutzbehörde berechtigt,
 1. jede Person nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zur erforderlichen Hilfeleistung zu verpflichten und
 2. die Bereitstellung von Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen, Einsatzmitteln und -geräten sowie von Sachen, die für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, anzuordnen.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Hilfeleistung gemäß Abs. 1 Z 1 sind Personen,
 1. die während der Katastrophe behördliche Aufgaben zu vollziehen haben oder die auf Grund eines zu versehenden Bereitschaftsdienstes (Rufbereitschaft) jederzeit dazu einberufen werden können,
 2. deren Dienstleistung während der Katastrophe zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.
- (3) Das im Zuge der Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderliche Betreten und Benützen von Gebäuden und Grundstücken sowie die Inanspruchnahme privater Einsatzmittel ist zu dulden. Weiters sind Maßnahmen, die zur Abwehr oder Verringerung von Katastrophenschäden unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Entfernung oder das Anbringen von Einrichtungen und Hindernissen, zu dulden.

- (4) Verpflichtungen, Anordnungen und Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 haben nur für die unbedingt erforderliche Dauer und bei möglichster Schonung der in Anspruch genommenen Sachen zu erfolgen. Vermögensrechtliche Nachteile, die daraus entstanden sind, sind nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zu ersetzen, sofern nicht eine Entschädigungs- oder Leistungspflicht Dritter besteht.
- (5) Die gemäß Abs. 1 zur Hilfeleistung verpflichteten Personen sind, soweit es sich nicht um die bloße Bereitstellung von Sachen handelt, Hilfsorgane der Katastrophenschutzbehörde und Angehörige des Katastrophenhilfsdienstes.
- (6) Von Verpflichtungen, Anordnungen und Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 jedenfalls ausgenommen sind Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung sowie Gerät, welches der militärischen Landesverteidigung gewidmet ist, und militärische Liegenschaften.
- (7) Die Gemeinden sind bei der Katastrophenabwehr und -bekämpfung zur wechselseitigen Hilfeleistung mit ihrem Katastrophenhilfsdienst gegen Kostenersatz durch die Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgt, verpflichtet.

§ 21

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken. (Anm: LGBl.Nr. 4/2013)
- (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Katastrophenabwehr und -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.
- (3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe des § 48a Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005, die ermittelten Daten den zuständigen Katastrophenschutzbehörden zu übermitteln.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden im Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

§ 22

Assistenzeinsatz des Bundesheeres

- (1) Bei Bedarf ist zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung das Bundesheer zur Assistenz nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006 anzufordern.
- (2) Die Anforderung des Bundesheeres hat durch die Katastrophenschutzbehörden in Abstimmung mit und unter gleichzeitiger Verständigung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu erfolgen. Bei mehreren Anforderungen ist vor der Festlegung der Einsatzprioritäten durch die Aufsichtsbehörde oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Oö. Landes-Feuerwehrverband zu hören.

§ 23

Zwangsbefugnisse

Die Rechte und Maßnahmen nach §§ 19 und 20 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 können durch die Katastrophenschutzbehörde und die Einsatzkräfte erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

IV. ABSCHNITT EXTERNE NOTFALLPLÄNE

§ 24

Erstellung, Überprüfung, Aktualisierung

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für Seveso-Betriebe der oberen Klasse auf der Basis der internen Notfallplanung einen externen Notfallplan zu erstellen, soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist. Der externe Notfallplan ist eine Fachplanung der Behörde und dient folgenden Zwecken:
1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können;
 2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten;
 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten. (Anm: LGBl. Nr. 70/2015)
- (2) Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen und den Informationsgehalt externer Notfallpläne durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen und zur Koordinierung ermächtigten Personen, über die Entgegennahme von Unfallmeldungen, über Alarmierungs- und Warnungsmaßnahmen, über die Definition von Gefahrenstufen, über Abhilfemaßnahmen und die Vorgangsweisen bei der Information der Öffentlichkeit über einen schweren Unfall und über das richtige Verhalten bei schweren Unfällen zu enthalten. Dabei sind folgende Normen zu berücksichtigen:
- die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41 vom 14.2.2003, S 26;
 - die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 21. 4. 2004, S 56;
 - das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen samt Anhängen und Erklärung („Helsinki-Konvention“), BGBl. III Nr. 119/2000 vom 14. Juli 2000;
 - das Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen), BGBl. III Nr. 139/1998 vom 16. September 1998;
 - die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, ABl. Nr. L 102 vom 11.4.2006, S 15, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2009, ABl. Nr. L 188 vom 18.7.2009, S 14;

- die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1.

(Anm: LGBl. Nr. 70/2015)

- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund der ihr von der nach anderen Rechtsvorschriften für den Seveso-Betrieb zuständigen Behörde und der vom Betrieb selbst übermittelten Informationen entscheiden, von der Erstellung eines externen Notfallplans abzusehen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass von dem betreffenden Betrieb keine Gefährdung der im Abs. 1 genannten Interessen außerhalb des Betriebsgeländes ausgehen kann. Das Absehen von der Erstellung des externen Notfallplans ist zu begründen und dem Betriebsinhaber, der Standortgemeinde, eventuell betroffenen benachbarten Gemeinden und den benachbarten Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Landesregierung mitzuteilen.
- (4) Externe Notfallpläne sind regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben, erforderlichenfalls zu überarbeiten oder zu aktualisieren. Dabei sind wesentliche Veränderungen im Betrieb, allfällige Änderungen bei den benötigten Einsatzorganisationen oder relevante Änderungen innerhalb dieser Einsatzorganisationen, neue technische Erkenntnisse und neue Erkenntnisse über Abhilfemaßnahmen bei schweren Unfällen zu berücksichtigen. Über die Durchführung der periodischen Überprüfungen und Erprobungen externer Notfallpläne ist der Landesregierung zu berichten.

§ 24a

Externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie hat die Bezirksverwaltungsbehörde - sofern nicht § 24 Abs. 1 anzuwenden ist - einen externen Notfallplan zu erstellen. Dieser ist eine Fachplanung der Behörde und dient folgenden Zwecken:
 1. Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt einzuschränken;
 2. Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind;
 3. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen oder Behörden im gebotenen Umfang;
 4. Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall.
- (2) § 24 Abs. 4, § 26, § 27 Abs. 1, 4 und 5 und § 28 sowie die Bestimmungen der Verordnung nach § 24 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(Anm: LGBl. Nr. 70/2015)

§ 25

Benachbarte Betriebe

- (1) Die Katastrophenschutzbehörde hat bei der Erstellung, Überprüfung oder Aktualisierung von externen Notfallplänen für benachbarte Betriebe im Sinn des § 2 Z 10 die betreffenden Betriebe so lange als benachbarte Betriebe einzustufen, als sie von der nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde als solche festgelegt werden. Zu diesem Zweck ist das Einvernehmen mit der nach anderen Rechtsvorschriften für diesen Betrieb zuständigen Behörde herzustellen.

- (2) Für benachbarte Betriebe sind in jedem Fall externe Notfallpläne zu erstellen. § 24 Abs. 3 gilt für benachbarte Betriebe nicht.
- (3) Externe Notfallpläne für benachbarte Betriebe, die von der nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde als solche festgelegt werden, haben auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen benachbarten Betrieben zu berücksichtigen. Die Katastrophenschutzbehörde hat die für die Erstellung, Überprüfung oder Aktualisierung der externen Notfallpläne für benachbarte Betriebe relevanten Informationen von den Inhabern der benachbarten Betriebe anzufordern. § 24 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 26 gelten sinngemäß.
- (4) Um geeignete Abhilfemaßnahmen planen zu können, hat die Katastrophenschutzbehörde in dem Fall, in dem auf Grund des Standorts und der Nähe von Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können, einen regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit den für die Genehmigung oder Überwachung solcher Betriebe nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden zu pflegen.

(Anm: LGBl. Nr. 70/2015)

§ 25a **Industriepark, Verfahren**

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag von Seveso-Betrieben im Sinn des § 2 Z 17 mit Bescheid - erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen - zu entscheiden, ob ein Industriepark vorliegt.
- (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:
 1. Firmenbezeichnung der Seveso-Betriebe;
 2. Lageplan, auf dem die Betriebsgelände der Betriebe gemäß Z 1 dargestellt sind;
 3. Unterlagen, die die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Z 17 belegen.
- (3) Wird innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags kein Bescheid erlassen, liegt ein Industriepark gemäß § 2 Z 17 vor.
- (4) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind insbesondere zu hören:
 1. die Standortgemeinde(n);
 2. die Nachbargemeinde(n);
 3. jene Bezirksverwaltungsbehörde, zu deren Bezirk die jeweilige Nachbargemeinde gemäß Z 2 gehört.
- (5) Werden die Voraussetzungen des § 2 Z 17 nicht mehr erfüllt, ist das Vorliegen des Industrieparks von Amts wegen oder auf Antrag zumindest eines nach Abs. 1 antragslegitimierten Seveso-Betriebs mit Bescheid zu widerrufen.
- (6) Für Betriebe, die Teil eines Industrieparks sind, sind in jedem Fall externe Notfallpläne zu erstellen. § 24 Abs. 3 gilt für Betriebe, die Teil eines Industrieparks sind, nicht.

(Anm: LGBl. Nr. 70/2015)

§ 26 **Verfahren**

- (1) Im Rahmen der erstmaligen Erstellung eines externen Notfallplans hat die Inhaberin bzw. der Inhaber eines
 1. neuen Seveso-Betriebs der oberen Klasse (§ 2 Z 7 iVm. Z 6 lit. b) spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben,
 2. bestehenden Seveso-Betriebs der oberen Klasse (§ 2 Z 8 iVm. Z 6 lit. b) bis spätestens 1. Juni 2016, es sei denn, der vor diesem Zeitpunkt gemäß den anlagenrechtlichen Bestimmungen erstellte interne Notfallplan und die

darin enthaltenen Angaben und Informationen entsprechen dem Art. 12 der Richtlinie 2012/18/EU und sind unverändert geblieben,

3. sonstigen Seveso-Betriebs der oberen Klasse (§ 2 Z 9 iVm. Z 6 lit. b) innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, ab dem die Richtlinie 2012/18/EU auf den betreffenden Betrieb Anwendung findet, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde alle gemäß einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 festgelegten und für die Erstellung des externen Notfallplans benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Informationen der Standortgemeinde und den für die Errichtung und den Betrieb des Seveso-Betriebs sonst zuständigen Behörden auf Verlangen bekanntzugeben. Diese haben der Bezirksverwaltungsbehörde alle gemäß einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 festgelegten und für die Erstellung des externen Notfallplans benötigten Informationen auf Verlangen binnen angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb eines Jahres, zur Verfügung zu stellen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Seveso-Betriebs hat überdies der Behörde im Bedarfsfall auch den Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen. (Anm: LGBl. Nr. 70/2015)

- (1a) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Absicht, einen externen Notfallplan zu überarbeiten oder wesentlich zu ändern, der Inhaberin oder dem Inhaber des Seveso-Betriebs, der Standortgemeinde und den für die Errichtung und den Betrieb des Seveso-Betriebs sonst zuständigen Behörden bekanntzugeben. Diese haben der Bezirksverwaltungsbehörde alle gemäß einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 festgelegten und für die Erstellung des externen Notfallplans benötigten Informationen auf Verlangen binnen angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb eines Jahres, zur Verfügung zu stellen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Seveso-Betriebs hat überdies der Behörde im Bedarfsfall auch den Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen. (Anm: LGBl. Nr. 70/2015)
- (2) Die für die Errichtung und für den Betrieb eines Seveso-Betriebs zuständige Behörde, die Standortgemeinde sowie die angrenzenden Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten, die Inhaberin oder der Inhaber des betreffenden Seveso-Betriebs, die Einsatzorganisationen sowie sonstige Institutionen, deren Einsatz im Fall eines schweren Unfalls voraussichtlich erforderlich sein werden, sind vor Auflage des Entwurfs des externen Notfallplans (Abs. 3) zu hören.
- (3) Der Entwurf eines externen Notfallplans ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der Standortgemeinde und den Gemeinden, die von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffen sein könnten, sowie bei allenfalls anderen betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und gleichzeitig auch der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln. Von der Einsichtnahme können bestimmte Teile des Entwurfs aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung oder wegen Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ausgenommen werden. Jeder, der von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffen sein könnte, hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf des externen Notfallplans Stellung zu nehmen. Für die Überarbeitung oder wesentliche Änderung eines externen Notfallplans gilt dies sinngemäß.
- (4) Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Bezirksverwaltungsbehörde den externen Notfallplan unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen zu erstellen. Die Erstellung des externen Notfallplans hat binnen zwei Jahren nach Erhalt der Informationen durch die Inhaberin oder den Inhaber des Seveso-Betriebs gemäß Abs. 1 oder 1a zu erfolgen. Dabei ist auf die Vorschläge der Landesregierung Bedacht zu nehmen. Abweichungen von diesen Vorschlägen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesregierung. Eine Ausfertigung des externen Notfallplans ist der Landesregierung, der Standortgemeinde, den von den Auswirkungen eines schweren Unfalls betroffenen benachbarten

Bezirksverwaltungsbehörden sowie den betroffenen Einsatz- und Hilfsorganisationen zur Verfügung zu stellen. (Anm: LGBl. Nr. 70/2015)

§ 27

Anwendung und Berichtspflichten

- (1) Bei einem schweren Unfall oder bei einem unkontrollierten Ereignis, bei dem auf Grund seiner Art objektiv zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt, haben die zuständigen Behörden und deren Hilfsorgane den externen Notfallplan unverzüglich anzuwenden. Unbeschadet der sonstigen in diesem Landesgesetz geregelten Zuständigkeiten obliegt in diesem Fall die behördliche Einsatzleitung der Bezirksverwaltungsbehörde. Erstreckt sich der schwere Unfall auf das Gebiet von zwei oder mehreren Bezirken oder sind auf Grund der zu erwartenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen bezirksübergreifende Maßnahmen erforderlich oder zu koordinieren, obliegt die behördliche Einsatzleitung der Landesregierung.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bericht der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers über das endgültige Untersuchungsergebnis eines schweren Unfalls, welcher der nach anlagenrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nach Maßgabe des Art. 16 der Richtlinie 2012/18/EU zu erstatten ist, um die von ihr veranlassten Maßnahmen zu ergänzen und unverzüglich der Landesregierung vorzulegen. (Anm: LGBl. Nr. 70/2015)
- (3) Die Landesregierung ist verpflichtet, die Berichtspflicht gemäß Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU zu erfüllen sowie bei der Beantwortung der sonstigen Fragen durch andere Behörden bestmöglich mitzuwirken. Sie hat ihren Bericht mit den nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zuständigen, berichtspflichtigen Behörden abzustimmen. (Anm: LGBl. Nr. 70/2015)
- (4) Im Fall eines schweren Unfalls mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen ist auch der Bund im Wege der Landeswarnzentrale zu informieren.
- (5) Zur Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls und zur Wiederherstellung der zuvor bestehenden Umweltsituation ist die Planung von Aufräumarbeiten und Abhilfemaßnahmen mit den nach anderen Rechtsvorschriften für den Seveso-Betrieb zuständigen Behörden und mit den zuständigen Umweltschutzbehörden abzustimmen.

§ 28

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- (1) Die Landesregierung hat die benachbarten Bundesländer und - soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen und nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist - auch die Nachbarstaaten über die Existenz eines grenznahen Seveso-Betriebs zu informieren und auf Anfrage dessen externen Notfallplan zur Verfügung zu stellen. Entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde bei einem grenznahen Seveso-Betrieb, von der Erstellung eines externen Notfallplans abzusehen (§ 24 Abs. 3), sind die benachbarten Bundesländer und die Nachbarstaaten von dieser Entscheidung zu informieren. (Anm: LGBl. Nr. 70/2015)
- (2) Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit den benachbarten Bundesländern oder Nachbarstaaten auf das Zustandekommen periodischer gemeinsamer Katastrophenschutzübungen in einem grenznahen Seveso-Betrieb hinzuwirken, um die Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Unfällen zu erproben und zu fördern. In welchem Bundesland oder Nachbarstaat diese grenzüberschreitenden Übungen stattfinden und wer sie koordiniert, ist im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Einsatzorganisationen festzulegen.
- (3) Der Bund ist über Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu informieren.

V. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Landesgesetz begeht, wer
 1. den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, den Verordnungen hiezu oder den auf Grund dieses Landesgesetzes ergangenen Bescheiden, Verpflichtungen oder Anordnungen zuwiderhandelt oder sich der im § 21 Abs. 4 oder § 23 vorgesehenen Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt widersetzt;
 2. ohne hinreichenden Grund schuldhaft unmittelbar veranlasst, dass Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes durchgeführt werden;
 3. vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes bedingt;
 4. vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Maßnahme im Rahmen des Katastrophenschutzes behindert oder verhindert.
- (2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3.600 Euro bestraft. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 30

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind, mit Ausnahme jener nach § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 5 und § 20 Abs. 1 Z 2, solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Die gemäß dem Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, LGBl. Nr. 88/1955, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2001 mit Bescheid der Landesregierung als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes des Landes anerkannten Körperschaften gelten als anerkannte Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemäß § 5 dieses Landesgesetzes.
- (2) Die Verordnung der Landesregierung über das Katastrophenhilfsdienstabzeichen (Katastrophenhilfsdienstabzeichen-Verordnung), LGBl. Nr. 59/1957, gilt als Verordnung nach § 4 Abs. 3 letzter Satz dieses Landesgesetzes weiter.
- (3) Erforderliche Anpassungen bereits erstellter externer Notfallpläne von Seveso-Betrieben sind binnen zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes vorzunehmen.
- (4) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit 1. Juli 2007 in Kraft.

Artikel II

(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl. Nr. 70/2015)

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Die sich im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem ergebenden Verpflichtungen sind erstmals bis längstens 30. Juni 2020 zu erfüllen.
- (3) § 12 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.



Oö. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

Oö. FGPG

Öö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

LGBl.Nr. 113/1994

Landesgesetz, mit dem feuer- und gefahrenpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Öö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz - Öö. FGPG)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffe; Abgrenzung
- § 2 Allgemeine und besondere Pflichten

II. ABSCHNITT:

Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

- § 3 Maßnahmen im Brandfall
- § 4 Hilfeleistungs- und Duldungspflichten im Brandfall
- § 4a Technische Hilfeleistung
- § 5 Pflichten der Gemeinde

III. ABSCHNITT:

Maßnahmen nach einem Brand

- § 6 Brandwache
- § 7 Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten
- § 8 Brandursachenermittlung
- § 9 Brandursachenstatistik

IV. ABSCHNITT:

Überprüfung der Brandsicherheit von Gebäuden (Feuerpolizeiliche Überprüfung)

- § 10 Überprüfungsintervalle
- § 11 Organisation der Feuerpolizeilichen Überprüfung
- § 12 Durchführung der Feuerpolizeilichen Überprüfung
- § 13 Mängelbeseitigung
- § 14 Nachschau

V. ABSCHNITT:

Vorbeugender Brandschutz

- § 15 Löschmittelvorsorge
- § 16 Entfernung von Hindernissen
- § 17 Brandsicherheitswache
- § 18 Objektsbrandschutz

VI. ABSCHNITT:

Einrichtungen zum Zweck der Brandverhütung

- § 19 Öö. Brandverhütungsfonds
- § 20 Juristische Personen, deren Zweck die Brandverhütung ist

VII. ABSCHNITT:

Behörden; Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 21 Verordnungsermächtigung
- § 22 Strafbestimmung
- § 23 Mitwirkung der Sicherheitsbehörden
- § 24 Schluß- und Übergangsbestimmungen

I. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe; Abgrenzung

(1) Die Aufgaben der Feuerpolizei umfassen:

- die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Vermeidung eines Brandausbruches (Brandverhütung);
- die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, Brände und Brandfolgen am Ausbreiten zu hindern (Vorbeugender Brandschutz);
- die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Eindämmung oder Löschung eines Brandes, einschließlich der Rettung von Personen, Tieren und - soweit dies möglich und zumutbar ist - Sachwerten, die durch einen Brand gefährdet sind (Brandbekämpfung);
- Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand;
- die Feststellung der Ursache eines Brandes (Brandursachenermittlung).

(1a) Die Aufgaben der Gefahrenpolizei umfassen die technische Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Oö. Feuerwehrgesetz 2015. *(Anm: LGBl.Nr. 94/2014)*

(2) Brand im Sinn dieses Landesgesetzes ist jedes unkontrollierte Feuer, das geeignet ist, Schaden zu verursachen, jedenfalls auch Verpuffungen und Explosionen.

(3) Stand der Technik im Sinn dieses Landesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.

(4) Die durch dieses Landesgesetz für die Eigentümer von Gebäuden, Anlagen, Grundstücken oder sonstigen Sachen festgesetzten Rechte oder Pflichten gelten gleichermaßen für die an ihre Stelle tretenden Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten.

(5) Durch dieses Landesgesetz werden sonstige landesgesetzliche Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie Maßnahmen nach dem Oö. Katastrophenschutzgesetz nicht berührt. Für die Auslegung von baupolizeilichen Begriffen, z. B. Gebäude, Nebengebäude und dgl., sind die jeweils geltenden baurechtlichen Bestimmungen heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 94/2014)*

(6) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Sprengmittelwesens, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(7) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 2 Allgemeine und besondere Pflichten

(1) Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit

1. alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und
2. alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen.

(2) Jedermann ist insbesondere verpflichtet,

1. an Stellen, an denen leichtentzündbare Stoffe aufbewahrt, gelagert oder verarbeitet werden sowie im Nahbereich dieser Stellen
 - a) weder zu rauchen noch mit offenem Licht und Feuer zu hantieren;
auf diese Verbote ist ausdrücklich hinzuweisen, sofern dies nicht offenkundig ist;
 - b) Feuer- und Heißarbeiten nur unter besonderen und ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen (wie Abdecken von brennbaren Materialien, Beaufsichtigen des Arbeitsvorganges, Bereitstellen von Löschmitteln, Stellen einer Brandsicherheitswache, Nachkontrolle und dgl.) durchzuführen; in Objekten, für die ein Brandschutzbeauftragter bestellt ist, dürfen Feuer- und Heißarbeiten nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden;

2. offenes Licht und Feuer entsprechend zu beaufsichtigen;
3. Feuerungsanlagen so zu betreiben, daß keine Brandgefahr von ihnen ausgeht;
4. als Eigentümer eines Gebäudes für den brandsicheren Zustand und die brandsichere Nutzung des Gebäudes zu sorgen;
5. elektrische Anlagen und Betriebsmittel (einschließlich Blitzschutzanlagen) so zu warten und zu betreiben, daß von ihnen weder eine Brandgefahr noch eine erhöhte Gefahr für die Einsatzkräfte im Brandfall ausgehen kann;
6. gefährliche, insbesondere zur Selbstentzündung neigende Stoffe wie z. B. Firnisse, bestimmte Erntegüter und dgl. entsprechend ihrem Gefahrenpotential zu lagern, zu verwahren oder mit ihnen zu hantieren sowie durch geeignete Maßnahmen (z. B. Temperaturmessungen) zu überwachen;
7. als Veranstalter die dem Veranstaltungsort entsprechenden Vorkehrungen für die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz zu treffen (z. B. Verwendung von nicht oder nur schwer brennbarem Dekorationsmaterial, Bereitstellen von Löschmitteln, Stellen einer Brandsicherheitswache und dgl.);
8. das beabsichtigte Verbrennen von Gegenständen im Freien der zuständigen Brandmelde- oder Alarmierungsstelle (§ 5 Abs. 3) anzuzeigen, wenn auf Grund der Art und des Umfangs des Feuers, insbesondere auf Grund der zu erwartenden erheblichen Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug zu befürchten ist, daß ein unbegründeter Feuerwehreinsatz ausgelöst werden kann.

II. ABSCHNITT Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

§ 3 Maßnahmen im Brandfall

- (1) Jedermann ist verpflichtet,
 1. im Brandfall nach Möglichkeit und Zumutbarkeit die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung des Brandes und zur Begrenzung von Schäden zu treffen, insbesondere
 - bei Wahrnehmung eines Brandes diesen unverzüglich der Brandmelde- oder Alarmierungsstelle (§ 5 Abs. 3) zu melden oder die Feuerwehr direkt zu alarmieren;
 - durch den Brand gefährdete Personen zu warnen und zu retten;
 - diejenigen Löschmaßnahmen zu ergreifen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit unmittelbar im Gefahrenbereich vorhandenen Löschmitteln durchgeführt werden können (Maßnahmen der Ersten Löschhilfe);
 - organisierte Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr durch eine Brandschutzgruppe oder sonstige ausgebildete Personen mit bereitgestellten Löschgeräten durchgeführt werden (Maßnahmen der Erweiterten Löschhilfe) zu unterstützen.
 2. alles zu unterlassen, was die Brandbekämpfung hindern kann, insbesondere die Brandbekämpfung nicht durch die eigene Person oder durch Gegenstände (Kraftfahrzeuge und dgl.) zu behindern.
- (2) Die über Sofortmaßnahmen hinausgehende Brandbekämpfung ist Aufgabe der öffentlichen Feuerwehr.
- (3) Der Leiter der Brandbekämpfungsaktion, die Gemeinde und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen und Gegenstände, die die Brandbekämpfungsaktion behindern, vom Einsatzort zu entfernen. Fallen bei der Entfernung von Gegenständen Kosten an, so sind sie vom Eigentümer der Gegenstände bei ihrer Übernahme zu bezahlen, wenn diese Gegenstände unter Mißachtung von gesetzlichen Ge- oder Verboten hindernd abgestellt oder gelagert wurden. Werden die Kosten nicht bezahlt, so hat sie die Behörde mit Bescheid vorzuschreiben.
- (4) Bei Gefahr im Verzug hat die Leiterin bzw. der Leiter der Brandbekämpfungsaktion die zur Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Namen der Gemeinde selbstständig zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Ansonsten hat sie bzw. er an die Gemeinde heranzutreten, damit die erforderlichen behördlichen Anordnungen getroffen werden. (*Anm: LGBl.Nr. 94/2014*)

§ 4

Hilfeleistungs- und Duldungspflichten im Brandfall

(1) Soweit die zur Brandbekämpfung benötigten Hilfsorgane oder Hilfsmittel sonst nicht zeitgerecht verfügbar sind, ist die Gemeinde berechtigt,

1. jede Person nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zur erforderlichen Hilfeleistung zu verpflichten und
2. die Bereitstellung von Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen, Einsatzmitteln und -geräten sowie von Sachen, die für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, anzuordnen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Hilfeleistung gemäß Abs. 1 Z 1 sind Personen,

1. die während des Brandes behördliche Aufgaben zu vollziehen haben oder die auf Grund eines zu versehenden Bereitschaftsdienstes (Rufbereitschaft) jederzeit dazu einberufen werden können,
2. deren Dienstleistung während des Brandes zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

(3) Das im Zuge der Brandbekämpfung erforderliche Betreten und Benützen von Gebäuden und Grundstücken sowie die Inanspruchnahme privater Einsatz- und Löschmittel ist zu dulden. Weiters sind Maßnahmen, die zur Abwehr oder Verringerung von Brandschäden unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Entfernung oder das Anbringen von Einrichtungen und Hindernissen, zu dulden.

(4) Verpflichtungen, Anordnungen und Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 haben nur für die unbedingt erforderliche Dauer und bei möglichster Schonung der in Anspruch genommenen Sachen zu erfolgen. Vermögensrechtliche Nachteile, die daraus entstanden sind, sind nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von der Gemeinde zu ersetzen, sofern nicht eine Entschädigungs- oder Leistungspflicht Dritter besteht.

(5) Die gemäß Abs. 1 Z 1 zur Hilfeleistung verpflichteten Personen sind Hilfsorgane der Gemeinde.

(6) Von Verpflichtungen, Anordnungen und Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 jedenfalls ausgenommen sind Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung sowie Gerät, welches der militärischen Landesverteidigung gewidmet ist, und militärische Liegenschaften.

(Anm: LGBl.Nr. 94/2014)

§ 4a

Technische Hilfeleistung

Für die technische Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind die §§ 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(Anm: LGBl.Nr.94/2014)

§ 5

Pflichten der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat nach Möglichkeit und Zumutbarkeit ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen und das Ausbreiten von Bränden verhüten und eine wirksame Brandbekämpfung sicherstellen. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. mindestens eine personell und sachlich ausreichend ausgestattete und ausreichend geschulte, schlagkräftige öffentliche Feuerwehr besteht;
2. die Brandbekämpfung durchgeführt wird;
3. die erforderlichen Löschmittel in ausreichender Menge jederzeit zur Verfügung stehen;
4. Hindernisse für die Brandbekämpfung nicht entstehen.

(2) Die Gemeinde hat sich bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1, soweit eine besondere Sachkenntnis erforderlich ist, des Feuerwehrkommandanten des Pflichtbereiches und erforderlichenfalls sonstiger Sachverständiger zu bedienen.

(3) Die Gemeinde hat weiters Brandmelde- und Alarmierungsstellen einzurichten, zu betreiben und zu erhalten. Brandmelde- oder Alarmierungsstellen sind Stellen, die für das Entgegennehmen und Weiterleiten von persönlich, telefonisch oder technisch übermittelten Brandmeldungen zuständig und durch ständige Erreichbarkeit sowie durch die erforderliche technische Ausstattung hiezu auch in der Lage sind. Dieser Verpflichtung kann auch dadurch entsprochen werden, daß mehrere Gemeinden gemeinsame Brandmelde- und Alarmierungsstellen betreiben oder daß deren Betrieb einer geeigneten Institution übertragen wird.

III. ABSCHNITT **Maßnahmen nach einem Brand**

§ 6 **Brandwache**

Nach einem Brand hat der Pflichtbereichskommandant für eine ausreichende und entsprechend ausgerüstete Brandwache zu sorgen. Die Brandwache hat die Aufgabe, ein Wiederaufflammen des Brandes durch versteckte Glutnester zu verhindern; sie ist erst dann abzuziehen, wenn eine weitere Brandgefahr nicht mehr zu erwarten ist. Von der Beendigung der Brandwache sind die die Brandursache erhebenden Organe zu verständigen. Zu Aufräumungsarbeiten ist die Brandwache nicht verpflichtet.

§ 7 **Sicherungsmaßnahmen und Aufräumungsarbeiten**

(1) Nach einem Brand hat der Eigentümer des Gebäudes unverzüglich, jedoch ohne die Brandursachenermittlung zu beeinträchtigen, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Aufräumungsarbeiten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Der Eigentümer eines vom Brand betroffenen Gebäudes hat für die vorläufige Unterbringung der Bewohner zu sorgen, wenn deren Verbleib an der Brandstelle nicht möglich ist. Er hat weiters dafür vorzusorgen, daß gerettete Gegenstände vor unbefugtem Zugriff oder Beschädigung vorläufig bewahrt und gerettete Tiere vorläufig an einem sicheren Ort untergebracht und versorgt werden.

(3) Werden die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Gemeinde die entsprechenden Maßnahmen dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr in Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zu verfügen und sofort durchführen lassen.

§ 8 **Brandursachenermittlung**

(1) Die Brandursachenermittlung obliegt der Gemeinde, soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt.

(2) Die Gemeinde hat - soweit dies möglich ist - schon während des Brandes, sonst aber unverzüglich nach dem Brand unter Heranziehung des Pflichtbereichskommandanten und erforderlichenfalls eines Sachverständigen für Brand- und Explosionsermittlung oder eines Sachverständigen einer nach § 20 anerkannten juristischen Person zu ermitteln, wodurch der Brand verursacht worden ist. Bis zum Abschluß der Untersuchungen dürfen an der Brandstelle Veränderungen - abgesehen von für die Brandbekämpfung und sonst unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen - nur mit Zustimmung der die Untersuchung führenden Organe vorgenommen werden. Der Pflichtbereichskommandant hat die Ermittlungen - soweit möglich und zumutbar - technisch zu unterstützen.

(3) Ist die Brandursache nicht eindeutig geklärt, so ist nach Möglichkeit schon während des Brandes das Gelände um die Brandausbruchsstelle zu sichern und für den Zutritt Unbefugter solange zu sperren, als dies für die Ermittlung der Brandursache erforderlich ist. Die Brandbekämpfung und die Maßnahmen gemäß §§ 3 und 4 dürfen hiedurch nicht behindert werden.

(4) Treten Verdachtsmomente auf gerichtlich strafbare Handlungen auf, so hat die Gemeinde unverzüglich die zuständigen Organe des Gerichtes oder der öffentlichen Sicherheit zu verständigen. Haben diese Organe einschlägige Maßnahmen angeordnet, so darf die Gemeinde - anstelle der Maßnahmen gemäß Abs. 1, 2 und 3 - nur begleitende und unterstützende Maßnahmen anordnen und durchführen. § 11 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 9 **Brandursachenstatistik**

(1) Die Landesregierung hat zur zielgerichteten Brandverhütungstätigkeit die Brände nach ihrer Ursache laufend statistisch zu erfassen (Brandursachenstatistik); § 20 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich ein Brand ereignet hat, ist verpflichtet, diesen Brand binnen drei Tagen der Gemeinde zu melden. Diese ist verpflichtet, den Brand innerhalb von drei Monaten der Landesregierung bzw. einem von dieser beauftragten Dritten weiterzumelden.

(3) Die Anzeige- und Meldepflicht nach Abs. 2 entfällt, wenn eine öffentliche Feuerwehr zur Brandbekämpfung eingeschritten ist.

IV. ABSCHNITT **Überprüfung der Brandsicherheit von Gebäuden** **(Feuerpolizeiliche Überprüfung)**

§ 10 **Überprüfungsintervalle**

(1) Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörigen Grundstücken (im Folgenden kurz: Objekte) zu überprüfen, und zwar:

1. bei Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von drei Jahren, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung jedoch in einem Intervall von fünf Jahren;
2. bei Objekten oder Objektteilen, die nicht der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von zehn Jahren;
3. a) bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden - auch in verdichteter Flachbauweise - mit höchstens drei Wohnungen und deren Nebengebäuden sowie
b) bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes
in einem Intervall von 20 Jahren;
4. bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von Hinweisen auf Lagerungen oder bei sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, jederzeit.

(Anm: LGBl.Nr. 94/2014)

(2) Ein Objekt gehört der Risikogruppe an, wenn

1. von ihm auf Grund seiner Art, Größe, Nutzung oder der dort üblicherweise anzunehmenden größeren Menschenansammlung eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten (erhöhte Brandgefahr) oder
2. in dem auf Grund erschwerter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen bei einem Brand gegeben ist.

(3) Die regelmäßige Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 kann entfallen

1. für Objekte oder Objektteile, von denen keine oder nur geringe Brandgefahr ausgeht, insbesondere solche, in denen sich keine Feuerungsanlagen oder elektrische Anlagen befinden;
2. für sonstige Objekte oder Objektteile, deren Brandsicherheit innerhalb des Überprüfungsintervalls von einer nach § 20 anerkannten juristischen Person überprüft und das Ergebnis der Überprüfung der Gemeinde mitgeteilt wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 94/2014)

(4) Einer Überprüfung gemäß Abs. 3 Z 2 von Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe angehören, ist jedenfalls der Pflichtbereichskommandant beizuziehen.

(5) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis über alle Gebäude der Risikogruppe in ihrem Gemeindegebiet zu führen und dieses ortsüblich kundzumachen.

§ 11

Organisation der Feuerpolizeilichen Überprüfung

(1) Der Leiter der Feuerpolizeilichen Überprüfung ist ein Organ der Gemeinde; verfügt es über ausreichende Fachkenntnisse, so kann es gleichzeitig die Funktion des Sachverständigen gemäß Abs. 2 Z 1 wahrnehmen.

(2) Der Feuerpolizeilichen Überprüfung sind jedenfalls beizuziehen:

1. ein Sachverständiger des für die Überprüfung eines Objekts erforderlichen Sachgebietes; dafür kommen insbesondere in Betracht:
ein Sachverständiger für Brandschutzwesen, Elektrotechnik, Blitzschutzanlagen oder Feuerpolizei, ein Rauchfangkehrer des Kehrgebietes oder ein Sachverständiger einer nach § 20 anerkannten juristischen Person;
2. bei Objekten der Risikogruppe gemäß § 10 Abs. 2 auch der Pflichtbereichskommandant oder ein von ihm entsandtes, geeignetes und besonders ausgebildetes Feuerwehrmitglied;
3. der Brandschutzbeauftragte, sofern ein solcher bestellt ist.

(3) Versicherungsunternehmen sind berechtigt, auf eigene Kosten an der Feuerpolizeilichen Überprüfung jener Gebäude als Beteiligte teilzunehmen, die bei ihnen feuerversichert sind. Einem Ersuchen um Verständigung von der Vornahme der Feuerpolizeilichen Überprüfung ist ein Nachweis über die bestehende Versicherung des Gebäudes beizuschließen.

(4) Eine nach § 20 anerkannte juristische Person ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zur Feuerpolizeilichen Überprüfung zu entsenden.

(5) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 2 Z 2 ist die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant oder ein von ihr bzw. ihm entsandtes, geeignetes und besonders ausgebildetes Feuerwehrmitglied berechtigt, an der feuerpolizeilichen Überprüfung teilzunehmen. (*Anm: LGBl.Nr. 94/2014*)

(6) Die Gemeinde hat den im Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Teilnehmern an der Feuerpolizeilichen Überprüfung die ihnen daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen, sofern sie sonst keinen Anspruch auf Ersatz haben.

(7) Sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die an der Feuerpolizeilichen Überprüfung beteiligten Personen, soweit sie nicht ohnedies der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 B-VG unterliegen, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse einer Partei geboten ist.

§ 12

Durchführung der Feuerpolizeilichen Überprüfung

(1) Bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung ist insbesondere festzustellen, ob

1. die Vorschriften dieses Landesgesetzes und die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den Eigentümer des Objekts eingehalten werden,
2. Bauschäden, elektrische Anlagen oder Betriebsmittel vorhanden sind, von denen eine Brandgefahr ausgeht, und
3. alle sonstigen Voraussetzungen, die für die Brandverhütung, den Vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung von Bedeutung sind, vorliegen.

(2) Die Feuerpolizeiliche Überprüfung hat stets gesondert für jedes Objekt, verbunden mit einem Lokalausweis, zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Die Feuerpolizeiliche Überprüfung ist von der Gemeinde anzuordnen; sie hat den Eigentümer - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, davon zu verständigen. Bei Wohnanlagen mit mehr als drei Wohnungen kann die Ladung auch durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in dem zur Überprüfung vorgesehenen Gebäude erfolgen. Die Eigentümer haben den Anschlag der Verständigung in ihrem Gebäude zu dulden.

(4) Der Eigentümer hat bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung dem Leiter der Amtshandlung und den Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 2 den notwendigen Zutritt zu

Gebäuden, Gebäudeteilen (Räume, Dachböden und dgl.) und Grundstücken zu gewähren sowie alle notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Erforderliche Prüfzeugnisse, Befunde und Atteste sind auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Dem Eigentümer ist bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis der Feuerpolizeilichen Überprüfung Stellung zu nehmen. Die Feuerpolizeiliche Überprüfung hat unter größtmöglicher Schonung der Rechte und Interessen des Eigentümers zu erfolgen.

§ 13 **Mängelbeseitigung**

(1) Werden bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, so ist dem Eigentümer die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(2) Bei Gefahr in Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zu verfügen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbeseitigung durch den Eigentümer nicht sichergestellt ist.

(3) Werden bei einer Feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, die den Wirkungsbereich einer anderen Behörde berühren, so ist dieser eine Abschrift der Niederschrift über die Feuerpolizeiliche Überprüfung zu übermitteln.

§ 14 **Nachschau**

(1) Die Gemeinde hat zu überprüfen, ob die im Zug der Feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellten Mängel beseitigt wurden; § 12 und § 13 gelten sinngemäß.

(2) Die Nachschau kann entfallen, wenn der Eigentümer der Gemeinde auf andere gleichwertige Weise nachweist, daß der Mangel behoben wurde.

V. ABSCHNITT **Vorbeugender Brandschutz**

§ 15 **Löschmittelvorsorge**

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, Einrichtungen der Ersten Löschhilfe in einem dem Stand der Technik entsprechenden Ausmaß bereitzustellen und instandzuhalten. Diese Einrichtungen sind vom Eigentümer in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zeitraum auf ihre Funktionstüchtigkeit bzw. Verwendbarkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

(2) Sofern es die Beschaffenheit, die Art der Benützung, die Lage oder die Zweckbestimmung eines Objektes erfordert, hat die Gemeinde dem Eigentümer dieses Objektes die Bereithaltung von zusätzlichen Löschgeräten und Löschmitteln, insbesondere von Löschwasser und Sonderlöschmitteln, mit Bescheid aufzutragen. Der Pflichtbereichskommandant ist dabei zu hören. Die Löschgeräte und Löschmittel sind vom Eigentümer in einem nach dem Stand der Technik entsprechenden Zeitraum auf ihre Funktionstüchtigkeit bzw. Verwendbarkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

§ 16 **Entfernung von Hindernissen**

(1) Fluchtwege sowie Rettungs- und Angriffswege der Einsatzorganisationen innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäusern, Zugängen, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Aufstellen von Einsatzfahrzeugen dienen oder bestimmt sind, sind ständig frei zu halten und ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

(2) Werden Einsatzfahrzeuge im Einsatz oder bei Übungen durch Gegenstände (zB Fahrzeuge, Schutt, Baumaterial, Hausrat und dgl.) auf den im Abs. 1 bezeichneten Wegen und Flächen behindert, hat die Gemeinde der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer die unverzügliche Entfernung dieser Gegenstände aufzutragen; §§ 13 und 14 gelten sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 94/2014)

§ 17 **Brandsicherheitswache**

(1) Aufgabe der Brandsicherheitswache ist die Brandentdeckung, Brandmeldung und die Erste bzw. Erweiterte Löschhilfe. Wer auf Grund der allgemeinen und besonderen Pflichten gemäß § 2 eine Brandsicherheitswache zu stellen hat, hat dazu entsprechend geschultes, eigenes Personal oder Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr heranzuziehen. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Verpflichtete.

(2) Sofern es das öffentliche Interesse am Vorbeugenden Brandschutz erfordert, hat die Gemeinde dem nach Abs. 1 Verpflichteten die Stellung einer Brandsicherheitswache mit Bescheid vorzuschreiben. Bei Gefahr in Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren eine öffentliche Feuerwehr zu beauftragen, eine Brandsicherheitswache zu stellen.

§ 18 **Objektsbrandschutz**

(1) Der Eigentümer von Objekten der Risikogruppe (§ 10 Abs. 2) hat der Gemeinde binnen drei Monaten nach Fertigstellung des Objekts

1. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben und
2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen.

(2) Die Gemeinde hat auf Antrag des Eigentümers oder bei Bedarf von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob ein Objekt in die Risikogruppe (§ 10 Abs. 2) fällt oder nicht; § 11 Abs. 2 Z 1 und 2 gilt sinngemäß. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß Abs. 1 erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides zu laufen.

(3) Zum Brandschutzbeauftragten kann nur eine körperlich und geistig geeignete Person bestellt werden, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Brandschutz besitzt. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind insbesondere:

- die Umsetzung des Brandalarm- und des Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung,
- die entsprechende Ausbildung und Unterweisung von Personen, die sich ständig im Gebäude aufhalten, im Brandschutz und
- die Durchführung von Eigenkontrollen.

(4) Im Brandalarmplan ist die Reihenfolge der im Brandfall zu alarmierenden Personen und Stellen festzulegen.

(5) Im Brandschutzplan sind in einer vereinfachten zeichnerischen Darstellung der Liegenschaft, des Gebäudes oder des Gebäudeteiles die für den Brandschutz wesentlichen Umstände einzutragen.

(6) In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall und nach einem Brand schriftlich zusammenzufassen.

(7) Bei Objekten der Risikogruppe, von denen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer Benützung eine im Vergleich zu anderen Objekten der Risikogruppe überdurchschnittlich hohe Brandgefahr ausgeht, hat die Gemeinde dem Eigentümer mit Bescheid die Einrichtung einer Brandschutzgruppe oder einer Betriebsfeuerwehr vorzuschreiben, soweit dies im Interesse des Vorbeugenden Brandschutzes und zu einer raschen und wirksamen Brandbekämpfung erforderlich ist. § 11 Abs. 2 Z 1 und 2 gilt sinngemäß; im Verfahren zur Vorschreibung der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr ist überdies dem O.ö. Landes-Feuerwehrverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Eine Brandschutzgruppe im Sinn des Abs. 7 besteht aus Personen, die gesundheitlich geeignet und ausreichend geschult sind, um bei Bedarf Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe durchführen zu können.

VI. ABSCHNITT Einrichtungen zum Zweck der Brandverhütung

§ 19

O.ö. Brandverhütungsfonds

(1) Zur Förderung und Durchführung von Brandverhütungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensprävention bei Naturkatastrophen in Oberösterreich ist der O.ö. Brandverhütungsfonds eingerichtet. Er besitzt Rechtspersönlichkeit und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. *(Anm: LGBl.Nr. 94/2014)*

(2) Die Mittel des Fonds werden

1. aus einem laufenden Zuschuß des Landes in der Höhe von 19% des Landesteiles an der Feuerschutzsteuer und
2. aus sonstigen Einkünften, Zuwendungen und dgl. gebildet.

(3) Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet. Die Landesregierung kann die Verwaltung Dritten (§ 20) übertragen, wobei ein maßgeblicher Einfluß der Landesregierung auf die Verwaltung sicherzustellen ist.

(4) Im Fall der Übertragung der Verwaltung (Abs. 3) untersteht der Fonds der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht besteht insbesondere

1. in der Prüfung, ob seine Tätigkeit den Vorschriften entspricht und in der Prüfung, ob seine Finanzgebarung vorschriftsmäßig, rechnerisch richtig und wirtschaftlich zweckmäßig ist;
2. in der Rüge von Mängeln, die durch das Ergebnis der Prüfung festgestellt werden.

(5) Der Haushaltsvoranschlag des Fonds bedarf der Genehmigung der Landesregierung; der Rechnungsabschluß ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Landesregierung bestellt im Fall der Übertragung der Verwaltung des Fonds an einen Dritten (§ 20) einen Landes-Brandverhütungs-Koordinator, dem die Koordinierung der Verwaltung des Fonds zwischen Landesregierung und Drittem (§ 20) obliegt.

§ 20

Juristische Personen, deren Zweck die Brandverhütung ist

(1) Die Landesregierung kann eine juristische Person, deren Zweck die Brandverhütung ist und die über geeignete Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 verfügt, durch Verordnung anerkennen und dieser Aufgaben übertragen.

(2) Eine anerkannte juristische Person hat insbesondere

- Sachverständige für die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen auszubilden und den Sicherheitsbehörden und Gerichten bei Bedarf beizustellen;
- Sachverständige für Brandverhütung und Vorbeugenden Brandschutz auszubilden und den Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden bei Bedarf beizustellen;
- die Bevölkerung über Brandverhütung und Vorbeugenden Brandschutz - insbesondere durch Vorträge, Herausgabe von Informationsmaterial und dgl. - aufzuklären;
- die Aus- und Weiterbildung sowie Information von mit Aufgaben der Brandverhütung und des Vorbeugenden Brandschutzes befaßten Personen durchzuführen und zu fördern;
- durch Beratung und sonstige Maßnahmen den Bau von Blitzschutzanlagen zu fördern;
- durch Beratung und sonstige Maßnahmen die Schadensprävention im Bereich von Naturkatastrophen zu fördern bzw. diese vorzunehmen;
- durch geeignete Maßnahmen die Durchführung von Prüfungen und Versuchen auf dem Gebiet der Brandverhütung, des vorbeugenden Brandschutzes und der Schadensprävention im Bereich von Naturkatastrophen zu fördern bzw. diese vorzunehmen;
- mit allen mit Aufgaben des Brandschutzes befaßten Behörden und Stellen - insbesondere mit dem O.ö. Landes-Feuerwehrverband - zusammenzuarbeiten.

(Anm: LGBl.Nr. 94/2014)

(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist die Anerkennung von der Landesregierung durch Verordnung zu widerrufen.

VII. ABSCHNITT Behörden; Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Verordnungsermächtigung

- (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung jedenfalls
1. die allgemeinen und besonderen Pflichten gemäß § 2 zu konkretisieren;
 2. nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung und -bekämpfung nähere Bestimmungen über Ausmaß und Inhalt der Brandverhütung und -bekämpfung zu erlassen (§ 5 Abs. 1);
 3. nähere Bestimmungen zur Führung der Brandursachenstatistik sowie über die Meldung von Brandschäden zu erlassen (§ 9 Abs. 1 und 2);
 4. bestimmte Arten bzw. Kategorien von Gebäude(teile)n, Anlage(teile)n oder Lagerungen zu Objekten der Risikogruppe zu erklären (§ 10 Abs. 2);
 5. den Kostenersatz der Teilnehmer gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 2 an der Feuerpolizeilichen Überprüfung unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes pauschaliert festzusetzen (§ 11 Abs. 6);
 6. nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Bestellung zu Brandschutzbeauftragten bzw. für die Errichtung einer Brandschutzgruppe oder Betriebsfeuerwehr sowie deren Aufgaben zu erlassen (§ 18).

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind der O.ö. Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, sowie der O.ö. Landesfeuerwehrverband und nach § 20 anerkannte juristische Personen zu hören.

§ 22

Strafbestimmung

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde
1. mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen, wer
 - a) als Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich ein Brand ereignet hat, verabsäumt, das Ereignis binnen drei Tagen der Feuerpolizeibehörde zu melden (§ 9 Abs. 2);
 - b) als Eigentümer den Anschlag der Verständigung zur Feuerpolizeilichen Überprüfung in seinem Gebäude nicht duldet (§ 12 Abs. 3);
 - c) als zur Feuerpolizeilichen Überprüfung oder zur Nachbeschau Geladener dem Leiter der Amtshandlung und den Sachverständigen den Zutritt verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt (§ 12 Abs. 4 und § 14);
 - d) den Verpflichtungen des § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 nicht nachkommt;
 2. mit einer Geldstrafe bis zu 720 Euro zu bestrafen, wer
 - a) vor Abschluß der Untersuchungen an der Brandstelle Veränderungen ohne Zustimmung der die Untersuchung führenden Organe vornimmt (§ 8 Abs. 2);
 - b) sich unbefugt Zutritt zum abgesicherten Gelände um die Brandausbruchsstelle verschafft (§ 8 Abs. 3);
 3. mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer
 - a) unter Mißachtung der allgemeinen und besonderen Pflichten des § 2 einen Brand verursacht;
 - b) den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 oder § 4a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - c) den Hilfeleistungs- und Duldungspflichten gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 4a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt;
 - d) es verabsäumt, nach einem Brand die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die erforderlichen Aufräumarbeiten durchzuführen bzw. zu veranlassen (§ 7 Abs. 1);
 - e) den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet (§ 13 Abs. 1).

(Anm: LGBl.Nr. 90/2001, 94/2014)

(2) Einnahmen aus Strafverfahren fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde. *(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)*

§ 23

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 an der Abwehr von Gefahren nach diesem Landesgesetz mitzuwirken. (*Anm: LGBl.Nr. 4/2013*)

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Gefahrenabwehr behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2014 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 44/2014 und BGBl. I Nr. 73/2014) eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln. (*Anm: LGBl.Nr. 94/2014*)

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden im Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

§ 24

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Die der Gemeinde durch dieses Landesgesetz übertragenen Aufgaben sind - mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Z 2 - Maßnahmen der örtlichen Feuerpolizei und fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Gemeinde hat sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr als Hilfsorgan zu bedienen.

(1a) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. (*Anm: LGBl.Nr. 94/2014*)

(2) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 1 bis 4, 15 bis 17, 68 bis 72, 74 Abs. 2 sowie die Wendung „auch § 3 und“ im § 77 Abs. 1 lit. a der O.ö. Feuerpolizeiordnung außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können schon vor dessen Inkrafttreten erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(4) Die Frist für die Bekanntgabe der Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und die Vorlage eines Brandalarmplanes, Brandschutzplanes und einer Brandschutzordnung (§ 18 Abs. 1) beginnt bei Objekten der Risikogruppe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehen, mit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 21 Abs. 1 Z 4.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(6) Mit Ablauf des 31. Dezembers 1994 gehen alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Vermögen des gemäß § 68 der O.ö. Feuerpolizeiordnung eingerichteten O.ö. Brandverhütungsfonds auf den gemäß § 19 eingerichteten O.ö. Brandverhütungsfonds als dessen Rechtsnachfolger über. Die Verordnung betreffend die Geschäfts- und Gebarungordnung des O.ö. Brandverhütungsfonds, LGBl. Nr. 11/1953, gilt als Verordnung nach diesem Landesgesetz weiter.

Artikel II

(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl.Nr. 94/2014)

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.



Oö. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

Oö. Feuer- und Gefahren- polizeiverordnung

Oö. FGP-VO

Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der feuer- und gefahrenpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung - Oö. FGP-VO)

StF: LGBl. Nr. 18/2017

Auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 18, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und § 21 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2014, wird verordnet:

§ 1

Brandverhütung

Die BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. wird im Sinn des § 20 Abs. 1 Oö. FGPG anerkannt und es werden ihr folgende Aufgaben übertragen:

1. die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 Oö. FGPG;
2. die Führung der Brandursachenstatistik gemäß § 9 Oö. FGPG;
3. die Verwaltung des Brandverhütungsfonds gemäß § 19 Oö. FGPG.

§ 2

Risikoobjekte

Folgende Gebäude bzw. Objekte gehören der Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. FGPG an:

1. Betriebe im Sinn des § 84b Z 1 Gewerbeordnung 1994;
2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in besonders gefahrdrohender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden;
3. Betriebsbauten, Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Garagen, überdachte Stellplätze oder Parkdecks, die nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Druckbelüftungsanlagen und Ähnliches verfügen müssen;
4. Gebäude, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten;
5. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m;
6. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, unabhängig von ihrer Personenzahl;
7. sonstige Gebäude und Anlagen mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere Objekte mit erschwerten Evakuierungs- und Rettungsbedingungen und dadurch erhöhtem Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen im Brandfall, wenn sie auf Grund ihrer Bauweise oder Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und Ähnliches verfügen müssten.

§ 3

Pflichten der Gemeinde

Ausmaß und Inhalt der den Gemeinden im § 5 Abs. 1 Oö. FGPG zur Verpflichtung erklärten Vorkehrungen für die Brandverhütung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 16 und 17 Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung.

§ 4

Allgemeine und besondere Pflichten

(1) Die Kennzeichnung des Rauchverbots sowie des Verbots des Umgangs mit offenem Licht und Feuer hat durch ausreichende Beschilderung gemäß der Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2015, zu erfolgen.

(2) Hinsichtlich der detaillierten Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Feuer- und Heißenarbeiten sind die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorschriften (insbesondere TRVB-Richtlinien) zu beachten.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen in Objekten oder auf Flächen nur dann abgestellt werden, wenn dort das Abstellen auch rechtlich zulässig ist.

(4) Leicht brennbare Materialien, ausgenommen Erntegüter, dürfen in nicht ausgebauten Dachräumen im geschlossen bebauten Gebiet nicht gelagert werden. Außerhalb des geschlossen bebauten Gebiets ist ihre Lagerung in geringer Menge in nicht ausgebauten Dachräumen zulässig. Der ungehinderte Zugang zu Rauch- und Abgasfängen und zu elektrischen Sicherheitselementen ist jederzeit sicherzustellen.

(5) Die großflächige, die Wärmeabfuhr erheblich behindernde Anlagerung bzw. Befestigung von brennbaren Materialien an Rauchfängen ist nicht zulässig.

(6) Für in Gebäuden vorhandene technische Brandschutzrichtungen wie Blitzschutzanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Feuerlöschgeräte, Brandrauchentlüftungsanlagen etc. sind hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Wartung die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten. Überprüfungs- bzw. Wartungsprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Gänge, Stiegenhäuser und Fluchtwege sind in ihrer nach den rechtlichen Vorschriften erforderlichen Breite ständig freizuhalten. Es darf auf diesen Flächen zu keiner Gefährdung von Personen durch Gegenstände (zB auf Grund des Brandverhaltens dieser Gegenstände oder der Behinderung der Flucht durch diese Gegenstände) kommen, insbesondere dürfen Fluchtwege nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können. In brandschutztechnisch abgeschlossenen Stiegenhäusern sind brennbare Lagerungen grundsätzlich unzulässig.

(8) Die Lagerung gefährlicher Stoffe, insbesondere zündfähiger, leicht brennbarer, leicht entzündlicher, explosionsgefährlicher, schwer löschbarer, brandfördernder, ätzender oder giftiger Stoffe ist nur zulässig, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen ein Brandrisiko hintangehalten wird.

(9) Bei Bedingungen, die vorhersehbar eine Selbstentzündung von Erntegütern und ähnlichen Lagermaterialien begünstigen, sind regelmäßig - zumindest alle 48 Stunden - Temperaturmessungen mit geeigneten Messgeräten (zB Heusonden) durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hat sich das Lagergut auf mehr als 50 °C erwärmt, sind die Temperaturmessungen zumindest alle acht Stunden durchzuführen. Diese sind solange fortzusetzen, bis die Temperaturen deutlich absinken. Hat sich das Lagergut auf mehr als 70 °C erwärmt oder ist ansonsten die Gefahr einer bevorstehenden Selbstentzündung vorhersehbar, ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen. Von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer oder den an deren bzw. dessen Stelle tretenden Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten sind die erforderlichen Maßnahmen wie die Anforderung einer Brandsicherheitswache von der Feuerwehr durchzuführen.

§ 5

Brandursachenstatistik

(1) Bei Bränden mit einer Schadenssumme von mehr als 10.000 Euro sind im Rahmen der Brandursachenermittlung (§§ 8 und 9 Oö. FGPG) jedenfalls zu erfassen:

1. Schadensort (Adresse),
2. Schadenszeit,
3. Umfang und Höhe des Sachschadens,
4. Zündquelle und
5. Ursache des Brands (zB Vorsatz, Unachtsamkeit, technischer Defekt, höhere Gewalt).

(2) Brände mit Personenschaden sind unabhängig von der Schadenssumme jedenfalls zu erfassen.

§ 6

Kostenersatz der Teilnehmenden an der feuerpolizeilichen Überprüfung

Für die gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 2 Oö. FGPG zur feuerpolizeilichen Überprüfung beizuziehenden Teilnehmenden gilt als Kostenersatz der Tarif, der der Rauchfangkehrerin bzw. dem Rauchfangkehrer für die Teilnahme bei baubehördlichen Verfahren und feuerpolizeilichen Überprüfungen gebührt. Als Grundlage dafür gilt die Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017, LGBl. Nr. 90/2016. In diesem Tarif ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 7

Brandschutzbeauftragte

(1) Als Brandschutzbeauftragte im Sinn des § 18 Abs. 3 Oö. FGPG geeignet gelten Personen, die folgende Ausbildungen nachweisen:

1. Brandschutzbeauftragten-Grundkurs gemäß Punkt 1 der Anlage,
2. Brandschutzbeauftragten-Fachkurs gemäß Punkt 2 der Anlage für die jeweilige Betriebstypen sowie
3. Kurs für Betreibende von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen gemäß Punkt 3 der Anlage, falls die entsprechende Anlage im Objekt aus feuerpolizeilichen bzw. baupolizeilichen Gründen vorhanden ist.

(2) Die Brandschutzbeauftragtenausbildung gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 ist jedenfalls auch von der Landes-Feuerweherschule für Oberösterreich in Zusammenarbeit mit der BVS-Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. durchzuführen. Kurse für Betreibende von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen sind jedenfalls auch von der BVS-Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. durchzuführen.

(3) In Einzelfällen kann auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts oder von der Person, die zur oder zum Brandschutzbeauftragten bestellt werden soll, von einer Ausbildung gemäß Abs. 1 abgesehen werden, wenn die erforderlichen Kenntnisse nachweislich auf andere Weise erworben wurden.

(4) Die Nachweise über die Kenntnisse gemäß Abs. 1 sind binnen zwölf Monaten nach Bekanntgabe der bzw. des Brandschutzbeauftragten der Behörde vorzulegen.

§ 8

Brandschutzgruppe

(1) Eine Brandschutzgruppe gemäß § 18 Abs. 7 Oö. FGPG hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erkundung von Alarmen von Brandmeldeanlagen,
2. die Erste und Erweiterte Löschhilfe,
3. die Einweisung der öffentlichen Feuerwehr sowie

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache bei Feuer- und Heißarbeiten.

(2) Im Verpflichtungsbescheid gemäß § 18 Abs. 7 Oö. FGPG ist unter Bedachtnahme auf das Objekt und das Gefahrenpotential die Anzahl der Mitglieder einer Brandschutzgruppe festzulegen.

(3) Die Betriebseigentümerin bzw. der Betriebseigentümer hat gegenüber der Behörde die Leiterin bzw. den Leiter (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) der Brandschutzgruppe namhaft zu machen sowie jede wesentliche Änderung des Objekts und des Gefahrenpotentials zu melden.

(4) Als Mitglieder einer Brandschutzgruppe im Sinn des § 18 Abs. 8 Oö. FGPG geeignet gelten Personen, die den erfolgreichen Abschluss des Kurses für Mitglieder einer Brandschutzgruppe gemäß Punkt 4 der Anlage nachweisen oder wenn sie zumindest die Ausbildung zur Gruppenkommandantin bzw. zum Gruppenkommandanten an der Oö. Landes-Feuerweherschule für Feuerwehrmitglieder absolviert haben. Die Leiterin bzw. der Leiter (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) einer Brandschutzgruppe muss darüber hinaus die Brandschutzbeauftragtenausbildung für das jeweilige Objekt erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Die Betriebseigentümerin bzw. der Betriebseigentümer hat für die Einweisung der Brandschutzgruppe in die brandschutztechnisch relevanten Besonderheiten des Objekts zu sorgen und regelmäßig, zumindest einmal jährlich, eine praktische Brandschutzübung zu veranlassen. Die Behörde kann in begründeten Einzelfällen kürzere Intervalle bescheidmäßig festlegen, wenn dies auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials aus brandschutztechnischer Sicht unbedingt erforderlich ist. Übungsprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998, LGBl. Nr. 113/1998, außer Kraft.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, verwiesen wird, ist diese in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015 anzuwenden.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach den bisher geltenden Vorschriften absolvierte Ausbildung als Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter oder für Mitglieder einer Brandschutzgruppe gelten als Ausbildung im Sinn der §§ 7 oder 8 dieser Verordnung.

**Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der feuer- und
gefahrenpolizeiliche Vorschriften erlassen werden
(Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung – Oö. FGP-VO)**

**Brandschutzbeauftragten- bzw. Brandschutzgruppenausbildung
Dauer und Ausbildungsinhalte**

1. Brandschutzbeauftragten - Grundkurs

Die Ausbildung besteht aus folgenden zwei Modulen:

Modul 1

mit 360 Minuten Unterrichtsdauer

Ausbildungsinhalte:

Grundlagen des Verbrennungsvorgangs; Erste und Erweiterte Löschhilfe mit praktischer Löschübung; Verhalten im Brandfall; Grundlagen des betrieblichen Brandschutzes; Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten; Eigenkontrollen und Brandgefahren.

Das Modul 1 kann durch eine gleichwertige Feuerwehrausbildung ersetzt werden.

Modul 2

mit 660 Minuten Unterrichtsdauer

Ausbildungsinhalte:

Gesetzliche und technische Bestimmungen; baulicher Brandschutz; technischer Brandschutz; Brandgefahren und Abhilfemaßnahmen; Aufgaben der bzw. des Brandschutzbeauftragten (Aufbau der Brandschutzordnung, Brandalarmplan, Brandschutzpläne, Eigenkontrollen, Brandverhütung bei feuergefährlichen Tätigkeiten - Freigabe von Heißarbeiten, Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führen des Brandschutzbuchs).

2. Brandschutzbeauftragten - Fachkurs

Im Ausmaß von mindestens 360 Minuten.

2.1

Fachkurs für Brandschutzbeauftragte von Betrieben im Sinn des § 84b Z 1 Gewerbeordnung 1994 sowie Industrieanlagen.

2.2

Fachkurs für Brandschutzbeauftragte von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung.

2.3

Fachkurs für Brandschutzbeauftragte von Gebäuden, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten und die über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Druckbelüftungsanlagen und Ähnliches verfügen müssen.

Ausbildungsinhalte:

Betriebsspezifische Brandgefahren unter Berücksichtigung der nutzungsbedingten besonderen Verhältnisse; Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit von technischen Brandschutzmaßnahmen und Instandhaltung - Eigenkontrollen; Zusammenarbeit mit der Feuerwehr - Einsatzgrenzen des abwehrenden Brandschutzes; betriebsspezifische rechtliche Grundlagen im Hinblick auf Brandschutzmaßnahmen; Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Brandschutz.

3. Kurse für Betreibende von technischen Brandschutzeinrichtungen

3.1 Kurs für Betreibende von Brandmeldeanlagen

Im Ausmaß von mindestens 240 Unterrichtsminuten:

Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Brandmeldeanlagen; Wirkungsweise von Brandmeldeanlagen; Zusammenwirkung mit anderen technischen Brandschutzeinrichtungen; Alarmorganisation/Brandfallsteuerungen; Instandhaltung, Wartung, Revisionen und Eigenkontrollen.

3.2 Kurs für Betreibende von Sprinkleranlagen

Im Ausmaß von mindestens 360 Unterrichtsminuten:

Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Sprinkleranlagen; Wirkungsweise von Sprinkleranlagen; Zusammenwirkung mit anderen technischen Brandschutzeinrichtungen; Instandhaltung, Wartung, Revisionen und Eigenkontrollen.

3.3 Kurs für Betreibende von Gaslöschanlagen

Im Ausmaß von mindestens 120 Unterrichtsminuten:

Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Gaslöschanlagen; Wirkungsweise von Gaslöschanlagen; Zusammenwirkung mit anderen technischen Brandschutzeinrichtungen; Alarmorganisation/Brandfallsteuerungen; Instandhaltung, Wartung, Revisionen und Eigenkontrollen.

3.4 Kurs für Betreibende von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Im Ausmaß von mindestens 120 Unterrichtsminuten:

Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen; Wirkungsweise; Zusammenwirkung mit anderen technischen Brandschutzeinrichtungen; Alarmorganisation/Brandfallsteuerungen; Instandhaltung, Wartung, Revisionen und Eigenkontrollen.

3.5 Kurs für Betreibende von Druckbelüftungsanlagen

Im Ausmaß von mindestens 120 Unterrichtsminuten:

Schutzziele; Dimensionierung; Aufbau; Pflichten der Betreibenden; Mängel; Stiegenhausrauchabzugsöffnungen.

4. Kurs für Mitglieder einer Brandschutzgruppe

Die Ausbildung besteht aus folgenden 2 Modulen:

Modul 1

mit 360 Minuten Unterrichtsdauer

Ausbildungsinhalte:

Erste und Erweiterte Löschhilfe mit praktischer Löschübung; Verhalten im Brandfall - Zusammenarbeit mit der öffentlichen Feuerwehr; Grundlagen des Verbrennungsvorgangs mit praktischen Übungen; Brandschutzkonzept - Begriffe, Aufbau und Wirkungsweise von baulichen und technischen Brandschutzmaßnahmen; Grundlagen des betrieblichen Brandschutzes; Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten; Eigenkontrollen und Brandgefahren.

Modul 2

mit 330 Minuten Unterrichtsdauer

Ausbildungsinhalte:

Aufgaben der Brandschutzgruppe (Brandschutzordnung, ...); Brandverhütung bei feuergefährlichen Tätigkeiten; Brandsicherheitswache; Verhalten im Brandfall; Zusammenarbeit mit der öffentlichen Feuerwehr; Gesetzliche Bestimmungen; baulicher, technischer und organisatorischer Brandschutz.

Das Modul 1 und 2 kann durch eine gleichwertige Feuerwehrausbildung ersetzt werden.

Abschlussbefragung:

Der Nachweis der vermittelten Fachkenntnisse gemäß Punkt 1 und Punkt 4 ist im Rahmen einer Abschlussbefragung im Beisein der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. des Landesfeuerwehrkommandanten oder einer bestellten Vertretung sowie einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der BVS-Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. zu erbringen.



Oö. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren

DO – FW

Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren

Gemäß § 19 Abs. 1 des O.ö. Feuerwegesetzes 2015, LGBl.Nr. 104/2014 (im folgenden O.ö. FWG 2015), hat die Landes-Feuerwehrleitung mit Beschluss vom 01.12.2015 nachstehende Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren Oberösterreichs erlassen und gemäß § 18 Abs. 2 des O.ö. FWG 2015 der Oö. Landesregierung angezeigt. Eine Versagung erfolgte nicht.

Abkürzungsverzeichnis.....	102
----------------------------	-----

I. Abschnitt

Organisation der Freiwilligen Feuerwehren

§ 1 Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehren.....	103
§ 2 Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr.....	103
§ 3 Aktive Feuerwehrmitglieder.....	103
§ 4 Feuerwehrmitglieder der Reserve.....	105
§ 5 Mitglieder der Jugendgruppe(n).....	105
§ 6 Ehrenvolle Entlassung.....	106
§ 7 Austritt.....	106
§ 8 Rechte und Pflichten.....	106
§ 9 Einsatzleistung für weitere Feuerwehren.....	107
§ 10 Gliederung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren.....	108
§ 11 Taktische Einheiten.....	109
§ 12 Taktische Verbände.....	109
§ 13 Stärke (Schlagkraft) der öffentlichen Feuerwehren.....	110
§ 14 Ernennung der Kommandanten und Bestimmung der Träger der übrigen Funktionen in den taktischen Einheiten.....	110
§ 15 Pflichtbereichskommandant.....	110
§ 16 Dienstgradmäßige Rangordnung.....	111
§ 17 Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades.....	114
§ 18 Vorgesetzte in der Freiwilligen Feuerwehr.....	115
§ 19 Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr.....	115
§ 20 Aufgaben der Kommandanten der taktischen Einheiten.....	117

II. Abschnitt

Feuerwehrkommando

§ 21 Einberufung und Abwicklung von Sitzungen.....	119
§ 22 Beratung und Beschlussfassung.....	119
§ 23 Niederschrift.....	120
§ 24 Besonderheiten der Verfahrensabwicklung.....	120

III. Abschnitt	
Vollversammlung der Feuerwehrmitglieder	
§ 25 Einberufung und Ablauf.....	122
§ 26 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	123
§ 27 Niederschrift.....	123
IV. Abschnitt	
Dienstbetrieb	
§ 28 Dienstbesprechungen.....	124
§ 29 Standesführung.....	124
§ 30 Einsatz elektronischer Hilfsmittel und Datenbanken.....	124
§ 31 Dienstweg.....	125
§ 32 Berichtspflicht.....	125
§ 33 Richtlinien zur Führung des Vermögens und Inventars.....	126
§ 34 Richtlinien zur Führung der Geldgeschäfte.....	126
§ 35 Rechnungsprüfung.....	127
§ 36 Dienst- und Folgepflichten.....	127
V. Abschnitt	
Einsatzdienst	
§ 37 Einsatzvorbereitung.....	128
§ 38 Alarmplan.....	128
§ 39 Brandschutzplan.....	129
§ 40 Sonstige Einsatzpläne und andere relevante Einsatzunterlagen....	129
§ 41 Löschwasserversorgung.....	130
§ 42 Feuerwehreinsatz.....	131
§ 43 Verhalten beim Einsatz.....	131
§ 44 Brandwache.....	133
§ 45 Überörtliche Einsatzeinheiten.....	133
§ 46 Ausbildung.....	134
§ 47 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit.....	135
VI. Abschnitt	
§ 48 Anwendung der Dienstordnung auf Berufsfeuerwehren.....	137
VII. Abschnitt	
§ 49 Anwendung der Dienstordnung auf Betriebsfeuerwehren.....	142
§ 50 Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen.....	144

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl Nr. 91/1991
BGBI	Bundesgesetzblatt
DO	Dienstordnung
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des/der
i.w.S.	im weiteren Sinn
LFL	Landes-Feuerwehrleitung
LGBl	Landesgesetzblatt (hier für das Bundesland Oberösterreich)
o.ä.	oder ähnliche/ähnliches
Oö. KatSchG	Oö. Katastrophenschutzgesetz LGBl Nr. 32/2007
Oö. FW-APV	Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung LGBl Nr. 75/2015
Oö. FWG 2015	Oö. Feuerwehrgesetz 2015 LGBl Nr. 104/2014
Oö. FGPG	Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz LGBl Nr. 113/1994
u.a.	unter anderem/anderen
u.ä.	und ähnliche/ähnliches
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Im Zusammenhang mit den oben genannten Gesetzen wird darauf hingewiesen, dass diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind. Ein eigener Hinweis darauf erfolgt daher bei der Zitierung von §§ im Rahmen dieser Dienstordnung nicht mehr.

I. Abschnitt Organisation der Freiwilligen Feuerwehren

§1

Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Bezeichnung, unter der sie im Feuerwehrbuch eingetragen ist.
- (2) Gruppen oder Züge, die in getrennt liegenden Feuerwehrhäusern untergebracht sind, führen die Bezeichnung "Feuerwache" in Verbindung mit dem Namen ihrer Feuerwehr gem. Abs. 1 und der Angabe des Standortes ihres Feuerwehrhauses bzw. die mit dem entsprechenden Funktions- und Ortszusatz versehene Bezeichnung „Zug“ (z.B. bei der FF Steyr).
- (3) Gemäß § 1 Abs. 4 Oö. FWG 2015 gelten personenbezogene Bezeichnungen, Funktionstitel und Dienstgrade in dieser DO, soweit dies sprachlich möglich ist, jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§2

Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus

- 1) aktiven Feuerwehrmitgliedern,
- 2) Feuerwehrmitgliedern der Reserve,
- 3) Mitgliedern der Jugendgruppe(n).

§ 3

Aktive Feuerwehrmitglieder

- (1) Die Mindeststärke an aktiven Feuerwehrmitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr bestimmt sich nach §§ 11 bis 13 der Oö. FW-APV.
- (2) Als aktive Feuerwehrmitglieder dürfen nur Personen aufgenommen bzw. von der/den Jugendgruppe(n) übernommen werden, die
 - 1) nicht bereits Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind,
 - 2) gesundheitlich geeignet sind,
 - 3) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - 4) keine oder eine getilgte, rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen aufweisen und
 - 5) als Mitglieder von Jugendgruppen, die die von der Oö. Landes-Feuerwehrleitung festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllt haben.

Mitglieder einer Berufs- oder Betriebsfeuerwehr dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn erwartet werden kann, dass sie trotz ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft bei mehreren Feuerwehren ihre Pflichten gem. § 20 Oö. FWG 2015 erfüllen können.

- (3) Aufnahmegesuche in eine Freiwillige Feuerwehr (Beitrittserklärung) als aktives Feuerwehrmitglied sind schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten. Bei Minderjährigen ist überdies die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesundheitliche Eignung im Sinn des § 23 Abs. 3 Z. 2 Oö. FWG 2015 sowie das Fehlen von Ausschlussgründen im Sinn des § 23 Abs. 3 Z. 4 Oö. FWG 2015 ist im Zweifelsfall nachzuweisen (die Form des Nachweises wird im Bedarfsfall durch Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten geregelt).
- (4) Nach einjährigem, anstandslosen Dienst i.S.d. § 8 als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr – bzw. aus Jugendgruppen i.S.d. Abs. 2 übernommene Mitglieder haben dem Feuerwehrkommandanten gegenüber das folgende Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Feuerwehrmitglied pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Anordnungen und Befehle meiner Vorgesetzten zu befolgen, die mir anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie gegenüber allen Mitgliedern gute Kameradschaft zu pflegen!"

Das Gelöbnis ist mit Handschlag zu bekräftigen und zu protokollieren.

- (5) Abgesehen von den im Gelöbnis nach Abs. 4 enthaltenen Verpflichtungen ergeben sich die sonstigen Pflichten der aktiven Mitglieder aus § 8 dieser DO.
- (6) Die Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr ist durch Beschluss des Feuerwehrkommandos wirksam und durch die Aushändigung des Feuerwehrpasses, in den alle wichtigen Vorgänge, wie einschlägige Lehrgangsbesuche, Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen, Leistungsbewerbe usw., von den hierfür zuständigen Organen einzutragen sind, beurkundet. Unabhängig von diesen Eintragungspflichten wird auf die Regeln der automationsunterstützten Standesführung (§ 29) hingewiesen.
- (7) Den Feuerwehrmitgliedern sind Dienstzeiten bei in- und ausländischen Feuerwehren, Brand- und Katastrophenschutz- sowie Feuerwehrjugendorganisationen voll auf die aktive Dienstzeit anzurechnen und im Feuerwehrpass zu vermerken.
- (8) Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung nur vorübergehend, mindestens jedoch für sechs Monate, verlieren, und Feuerwehrmitglieder, die aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht in der Lage sind, sich im Feuerwehrdienst zu betätigen, sind über ihren Antrag vom Feuerwehrkommando mit Bescheid für die Dauer ihrer Verhinderung zu beurlauben. Nach Ablauf der Beurlaubung hat sich das Feuerwehrmitglied beim Feuerwehrkommandanten wieder zum Dienstantritt zu melden. Zeiten einer solchen Beurlaubung sind auf die Dienstzeit eines Feuerwehrmitgliedes nicht anzurechnen.

§ 6 Ehrenvolle Entlassung

Die ehrenvolle Entlassung ist vom Feuerwehrkommando auf Antrag der oder des Betroffenen oder aus eigener Veranlassung mit Bescheid zu gewähren, wenn das Feuerwehrmitglied

- 1) die gesundheitliche Eignung auch für den Dienst als Feuerwehrmitglied der Reserve auf Dauer verliert oder
- 2) aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen oder
- 3) einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr beitrifft und nicht erwartet werden kann, dass es ihre Pflichten gem. § 8 dieser DO im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen kann.

§ 7 Austritt

Der Austritt eines Feuerwehrmitgliedes ist jederzeit möglich; er wird vier Wochen nach Einlangen einer schriftlichen Austrittserklärung beim Feuerwehrkommandanten wirksam.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten aller Feuerwehrmitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Oö. FWG 2015; sie haben insb.
 - 1) die Interessen und das Ansehen der Feuerwehr zu wahren und nach Maßgabe der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben an der Tätigkeit der Feuerwehr mitzuwirken;
 - 2) nach ihren Möglichkeiten an jedem Dienst teilzunehmen und die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendige Ausbildung zu absolvieren;
 - 3) sich bei jeder Alarmierung zu einem Feuerwehreinsatz unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden, sofern dies nicht aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen unmöglich ist;
 - 4) die Dienstbekleidung sowie die sonstige persönliche Ausrüstung sorgsam zu behandeln, nur zweckentsprechend und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu verwenden und über Aufforderung zurückzustellen sowie im Einsatz die vorgeschriebene Einsatzbekleidung zu tragen;
 - 5) sämtliche Fahrzeuge, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände sorgfältig, den Nutzungs- und Ausbildungsregeln entsprechend und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu verwenden. Eine ausnahmsweise private Nutzung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kommandanten bzw. nach vorangehender genereller oder einzelfallbezogener Genehmigung durch die Gemeinde zulässig.
 - 6) Umstände, welche die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst insb. den konkreten Einsatzdienst – wenn auch nur kurzfristig – in Frage stellen, zeitgerecht den Dienst- bzw. dem unmittelbaren Einsatzvorgesetzten bekanntzugeben bzw. auf fehlende sonstige Leistungsvoraussetzungen unverzüglich hinzuweisen;

- 7) über alle im Dienst (insb. im Einsatzdienst) gewonnenen Informationen etwa über Beteiligte, Örtlichkeiten, Vorkommnisse insb. Hergangsursachen und Verantwortlichkeiten ausschließlich den jeweiligen Vorgesetzten bzw. den dafür zuständigen Organen der Justiz bzw. der Exekutive Auskunft zu erteilen;
 - 8) den Datenschutz und Urheberrechte in allen Bereichen der Dienstverrichtung sicherzustellen (dazu und zu den Themen des Fotografierens oder Filmens wird besonders auf die Pflichten gemäß § 47 Abs. 6 verwiesen);
 - 9) Veröffentlichungen in Informations- und Kommunikationsmedien, egal welcher Art, nur mit Zustimmung der Einsatzleitung bzw. des Kommandanten vorzunehmen, wobei eine funktionsbezogene Ermächtigung erteilt werden kann;
 - 10) bei der Beteiligung an bzw. in sozialen Netzwerken auf die Wahrung der beschriebenen Dienstpflichten besonders zu achten;
 - 11) unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen die Befehle der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, es sei denn, die Befolgung eines solchen Befehls würde gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen;
 - 12) gute Kameradschaft zu allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen.
- (2) Auf diese Rechte und Pflichten ist das Mitglied bei Eintritt ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Einsatzleistung für weitere Feuerwehren

- (1) Für die freiwillige Verpflichtung eines Feuerwehrmitgliedes zur Einsatzfähigkeit und Übungstätigkeit für weitere Feuerwehren sind erforderlich:
 - 1) ein schriftlicher Antrag des sich verpflichtenden Feuerwehrmitgliedes bei der aufnehmenden Feuerwehr mit gleichzeitiger Information der Stammfeuerwehr.
 - 2) Bedarfsprüfung der aufnehmenden Feuerwehr unter Berücksichtigung der für die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen.
 - 3) Prüfung der Eignung des sich verpflichtenden Feuerwehrmitgliedes unter Berücksichtigung des Bedarfes der aufnehmenden Feuerwehr.
 - 4) übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Feuerwehren, die jedenfalls eine Klarstellung hinsichtlich des Vorranges bei Erbringung der Einsatzfähigkeit und Übungstätigkeit, Regelung der Funktion des sich verpflichtenden Feuerwehrmitgliedes in der aufnehmenden Feuerwehr und seiner Leistungsbeurteilung sowie die Abstimmung der Ausbildung einschließlich Besuches der Landes-Feuerweherschule zu beinhalten haben.
- (2) Die freiwillige Verpflichtung eines Feuerwehrmitgliedes zur Einsatzfähigkeit und Übungstätigkeit samt Funktionsregelung ist wirksam, wenn dies bei der jeweiligen Feuerwehr in geeigneter Weise kundgemacht wurde.
- (3) Die persönliche Schutzausrüstung ist grundsätzlich von der aufnehmenden Feuerwehr beizustellen.
- (4) Die aktive und passive Wahlberechtigung, Beförderungen und Antragstellung für Auszeichnungen verbleiben bei der Stammfeuerwehr.

- (5) Die in § 8 dieser DO geregelten Rechte und Pflichten gelten für sich verpflichtende Feuerwehrmitglieder auch bei der aufnehmenden Feuerwehr sinngemäß.
- (6) Die Verpflichtung eines Feuerwehrmitgliedes zur Einsatzfähigkeit und Übungstätigkeit endet durch schriftliche Erklärung des Feuerwehrmitglieds, durch Verlust der Mitgliedschaft bzw. durch entsprechenden Beschluss zumindest einer der beteiligten Feuerwehren. Die Wirksamkeit der Beendigung ist in geeigneter Weise bei den beteiligten Feuerwehren kundzumachen.
- (7) Der Beginn und das Ende der Verpflichtung ist in den Verwaltungssystemen der beteiligten Feuerwehren zu erfassen.
- (8) Mangels gesonderter Regelung hat bei gleichzeitiger Anforderung durch beide Feuerwehren die Anforderung der Stammfeuerwehr Vorrang.

§ 10

Gliederung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich nach den Vorschriften der Oö. FW-APV in taktische Einheiten und taktische Verbände:

Als taktische Einheiten gelten:

- 1) der Trupp;
- 2) die Gruppe;
- 3) die Tanklöschgruppe;
- 4) der Zug;
- 5) die Lotsen- und Nachrichtengruppe;
- 6) der Lotsen- und Nachrichtenzug.

Als taktische Verbände gelten:

- 1) der Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug (F-KAT-Zug);
- 2) die Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft (F-KAT-Ber.);
- 3) die Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung (F-KAT-Abt.).

- (2) Die Normalstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes gibt jenen Mannschaftsstand an, der aus Rücksichten der gebotenen Schlagkraft sowie der Sicherheit der Einsatzkräfte zur Erfüllung der Aufgabe(n) der taktischen Einheit oder des Verbandes notwendig ist.
- (3) Die Sollstärke gibt jenen Mannschaftsstand an, der notwendig ist, um die Normalstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes möglichst jederzeit zu gewährleisten.

§ 11

Taktische Einheiten

- (1) Der Trupp besteht aus dem Truppkommandanten und zwei weiteren Funktionen (Normalstärke). Die Sollstärke des Löschrupps hat das Dreifache der Normalstärke zu betragen.
- (2) Die Gruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, einem Maschinisten, der zugleich Kraftfahrer ist, einem Melder und dem jeweils aus zwei weiteren Funktionen bestehenden Angriffstrupp (im technischen Feuerwehreinsatz Rettungstrupp), Wassertrupp (Sicherungstrupp) und Schlauchtrupp (Gerätetrupp) als Normalstärke. Die Sollstärke der Gruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen.
- (3) Die Tanklöschgruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, einem Maschinisten, der zugleich Kraftfahrer ist, einem Melder und dem jeweils aus zwei Gruppenmitgliedern bestehenden Angriffstrupp (im technischen Feuerwehreinsatz Rettungstrupp), Wassertrupp (Sicherungstrupp) als Normalstärke. Die Sollstärke der Tanklöschgruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen.
- (4) Der Zug besteht, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, aus zwei Gruppen (§ 10 Abs. 1 Z. 2 dieser DO); er wird von einem Zugskommandanten befehligt. Zur Bewältigung der Führungsaufgaben hat der Pflichtbereichskommandant dem Zug einen Zugstrupp, bestehend aus dem Zugstruppkommandanten (Zugskommandant-Stellvertreter), einem Funker, die zugleich Kraftfahrer sind, und mindestens einem Zugsmelder, anzugliedern.
- (5) Die Lotsen- und Nachrichtengruppe besteht aus einem Gruppenkommandanten und vier aus jeweils zwei Mitgliedern bestehenden Lotsen- und Nachrichtentrupps.
- (6) Der Lotsen- und Nachrichtenzug besteht aus zwei Lotsen- und Nachrichtengruppen (Abs. 5); er wird von einem Zugskommandanten befehligt. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 12

Taktische Verbände

- (1) Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens zwei Zügen (§ 11 Abs. 4 dieser DO), dem bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert sind. Im Bedarfsfalle ist für die Ausrichtung auf bestimmte technische Hilfeleistungen bzw. Katastropheneinsätze die Zusammenfassung eines Zuges mit mindestens zwei Lösch- bzw. Sonderfahrzeugen zulässig.
- (2) Die Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens drei Feuerlösch- und Katastrophenschutzzügen (Abs. 1). Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft sind ein Lotsen- und Nachrichtenzug (§ 11 Abs. 6 dieser DO), der hier die Bezeichnung Kommandozug führt, eine Versorgungseinheit und bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert.

- (3) Die Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens vier Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaften (Abs. 2). Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung ist ein Lotsen- und Nachrichtenzug (§ 11 Abs. 6 dieser DO), der hier die Bezeichnung Kommando zug führt, angegliedert.

§ 13

Stärke (Schlagkraft) der öffentlichen Feuerwehren

Diesbezüglich gelten die §§ 11 - 14 der Oö. FW-APV.

§ 14

Ernennung der Kommandanten und Bestimmung der Träger der übrigen Funktionen in den taktischen Einheiten

- (1) Die Führungskräfte aller taktischen Einheiten werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Sie müssen die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 erfüllen. Die jeweils untergeordneten Führungskräfte haben ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Verbände werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten über Vorschlag der örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten ernannt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 17 dieser DO erfüllen.

§ 15

Pflichtbereichskommandant

- (1) Die Bestellung des Pflichtbereichskommandanten erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 Oö. FWG 2015. Als ausbildungsmäßige Voraussetzung für die im Oö. FWG 2015 geforderte Eignung wird neben der Absolvierung der für Feuerwehrkommandanten geforderten Lehrgänge auch der erfolgreiche Abschluss des Einsatzleiterlehrganges an der Oö. Landes-Feuerweherschule erachtet. Weitere Ausbildungsnotwendigkeiten, die sich speziell aus besonderen Herausforderungen der Schlagkraftplanung und -sicherung ergeben, können durch Dienstanweisung festgelegt werden. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach anderen Gesetzen obliegen dem Pflichtbereichskommandanten die sich aus dem Oö. FGPG und dem Oö. FWG 2015 ergebenden Aufgaben.

§ 16

Dienstgradmäßige Rangordnung

- (1) Die dienstgradmäßige Rangordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren und deren Voraussetzungen ergibt sich aus nachstehenden Tabellen:

Kurzbezeichnung	Dienstgrad (Benennung)	Mindestwartezeit Für eine Beförderung in Jahren	Voraussetzungen
A. Dienstgrade, die durch Beförderung erworben werden können			
PFM	Probefeuwehrmann/-frau	Annahme des freiwilligen Beitrittes durch das Feuerwehrkommando	
FM	Feuerwehrmann/-frau	1 PFM	Grundausbildung in der Feuerwehr ("Truppmann") Erste Hilfe (16 Stunden)
OFM	Oberfeuerwehrmann/-frau	2 FM	Grundlehrgang Funklehrgang
HFM	Hauptfeuerwehrmann/-frau	2 OFM	Weiterer Lehrgang der erweiterten Grundausbildung: Atemschutzlehrgang bzw. Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr oder Maschinenlehrgang bzw. Maschinistenausbildung in der Feuerwehr oder Feuerwehrersthelferausbildung oder Wasserwehr-lehrgang-I bzw. Wasserdienst-Grundausbildung
LM	Löschmeister/-in	2 HFM	Gruppenkommandantenlehrgang
OLM	Oberlöschmeister/-in	3 LM	Lotsen- und Nachrichtendienst- oder Gefährliche Stoffe- oder TLF- oder Technischer Lehrgang I
HLM	Hauptlöschmeister/-in	3 OLM	Ausbildung wie bis OLM
BM	Brandmeister/-in	3 HLM	Zugskommandantenlehrgang oder Technischer Lehrgang II
OBM	Oberbrandmeister/-in	4 BM	Zugskommandantenlehrgang
B. Dienstgrade, die sich aufgrund besonderer Funktionen ergeben (Funktionsdienstgrade)			
HBM	Hauptbrandmeister/-in		für ernannte Gruppenkommandanten und GRKDT LUN bzw. STV des KDT LUN Dienstes Ausbildung wie bis OBM
FA	Feuerwehrarzt/-ärztin		Arzt im Feuerwehrdienst durch Ernennung (Berufsvoraussetzungen liegen vor)

FS	Feuerwehrseelsorger/-in		Seelsorger im Feuerwehrdienst durch Ernennung (Berufsvoraussetzungen liegen vor)
FK	Feuerwehrkapellmeister/-in		Kapellmeister oder Leiter einer Feuerwehrmusik
AW	Amtswalter/-in		Fachbezogener Lehrgang
BI	Brandinspektor/-in		für ernannte Zugskommandanten und Lotsen- und Nachrichtendienst-Kommandanten, Ausbildung wie bis OBM
OBI	Oberbrandinspektor/-in		Ausbildung wie bis OBM, Kommandantenlehrgang innerhalb der gebotenen Frist
HBI	Hauptbrandinspektor/-in		Kommandant einer Feuerwehr sofern nicht gemäß Abs. 2 ein höherer Dienstgrad in Frage kommt; Ausbildung wie bis OBM, KDT-Lehrgang und Einsatzleiterlehrgang innerhalb der gebotenen Frist
ABI	Abschnittsbrandinspektor/-in		Kommandant einer Feuerwehr i.S.d. Abs. 2; Ausbildung wie bis OBM, Einsatzleiterlehrgang, KDT-Lehrgang, sowie nach angemessener Frist die Absolvierung der von der Landes-Feuerwehrleitung vorgegebenen weiteren Ausbildungen im Katastrophenschutz, vorbeugenden Brandschutz sowie erweiterter Führungsfähigkeiten

C. Fachdienstgrade (gemäß Vorgabe der Landes-Feuerwehrleitung)			
BM bis HBM d.F.	Brandmeister/-in bis Hauptbrandmeister/-in des Fachdienstes		Für Fachfunktionen des Feuerwehrkommandos gemäß Vorgabe der LFL
BI d.F.	Brandinspektor/-in des Fachdienstes		Fachfunktionen die höhere Ausbildung verlangen – Festlegung durch LFL

D. Dienstgradmäßige Rangordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Statutarstädte Wels und Steyr (für die Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Abschnitte A. bis C. sinngemäß)

Funktion	Dienstgrad
Feuerwehrkommandant	Oberbrandrat
Erster Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	Brandrat
Zweiter Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	Abschnitts-Brandinspektor
Gerätewart, Schriftführer, Kassenführer	Hauptamtswalter
Zugskommandant und Kommandant des LuN-Zuges	Hauptbrandinspektor
Stellvertreter des Zugskommandanten (Zugstruppkommandant)	Oberbrandinspektor
Fachfunktion mit höherer Ausbildung (lt. LFL)	Hauptbrandinspektor des Fachdienstes
Gerätewart-, Schriftführer- und Kassenführer-Helfer	Oberamtswalter
Kommandant der Löschgruppe bzw. Tanklöschtrupp, Kommandant der LuN-Gruppe	Brandinspektor
Stellvertreter des Gruppenkommandanten, Kommandant des Löschtrupps	Hauptbrandmeister

- (2) Um die Zuerkennung des Dienstgrades Abschnittsbrandinspektor(in) kann vom Kommando der betreffenden Feuerwehr im Dienstweg schriftlich beim Landes-Feuerwehrkommandanten angesucht werden. Die Zuerkennung des Dienstgrades Abschnittsbrandinspektor(in) setzt die Führung von zumindest vier jederzeit einsatzbereiten Gruppen i.S.d. § 10 Abs. 1 Z. 2 und 3 mit der entsprechenden Ausstattung voraus. Jedenfalls können auch Pflichtbereichskommandanten von Gemeinden, die nach den Bestimmungen der Oö. FW-APV mindestens in die Pflichtbereichsklasse 5, für die Dauer der Ausübung dieser Funktion den Dienstgrad zuerkannt bekommen. In solchen Fällen kann zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in der eigenen Feuerwehr gemäß §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Z. 2 und 19 Abs. 1 Z. 3 Oö. FWG 2015 ein zweiter Stellvertreter gewählt werden (siehe Tabelle).
- (3) Die Zuerkennung der im Abs. 1 genannten Dienstgrade, ausgenommen für jene Funktionen, die durch Wahl erlangt werden, erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.
- (4) Den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kommen die in Abs. 1 und 2 normierten Dienstgrade unter den dort festgelegten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 17 zu. Diese Dienstgrade, ausgenommen Probefeuwehrmann, werden, soweit sie sich nicht ausschließlich durch Wahl ergeben, in der Regel über Vorschlag der Führungskräfte der taktischen Einheiten vom Feuerwehrkommandanten zuerkannt. Mitgliedern der Trupps können jedoch nur die Dienstgrade bis zum Hauptlöschmeister zuerkannt werden.
- (5) Das Feuerwehrkommando kann Mitgliedern, die in den Reservestand überstellt werden, den zuletzt innegehabten Dienstgrad als Ehrendienstgrad verleihen. Gleiches gilt für ausgeschiedene Mitglieder des Feuerwehrkommandos, sofern sie eine Funktion durch mindestens zwei Wahlperioden bekleiden und das 50. Lebensjahr vollendet haben. In besonders begründeten Einzelfällen, wobei diese niederschriftlich im Detail festzuhalten sind, kann auf einstimmigen Beschluss des Kommandos und mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen eine Ehrendienstgradverleihung bereits ab Vollendung des 40. Lebensjahres vorgenommen werden. Im Falle unterschiedlicher Funktionsdienstgrade

(gemeinsam über 10 Jahre) gilt grundsätzlich der jeweils höchste als verleihbar, wenn nicht eine verhältnismäßig kurze Funktionsdauer dagegenspricht. Dem Träger eines Ehrendienstgrades kommt aus diesem keine Funktion zu.

- (6) Führungskräfte taktischer Verbände führen in dieser Eigenschaft keine gesonderten Dienstgradbezeichnungen; sie sind nach ihrer jeweiligen Funktion zu bezeichnen. Für eine solche Funktion sollen jedoch nur Feuerwehrmitglieder mit einem Dienstgrad "Hauptbrandinspektor(in)" aufwärts eingeteilt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, entscheidet über Funktionszuerkennung und Dienstgrad der Landes-Feuerwehrkommandant nach Vorschlag des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, wobei Fach- und Führungsausbildung sowie Erfahrung besonders zu beachten sind.
- (7) Die Einteilung der Funktionsträger innerhalb von Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaften wird vom örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten, für Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilungen vom Landes-Feuerwehrkommandanten vorgenommen.

§ 17

Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades

- (1) Funktionsdienstgrade und Dienstgrade des Fachdienstes werden mit Funktionsübernahme jeweils für die Dauer der Funktionsperiode erworben.
- (2) Die Lehrpläne für die einzelnen Lehrgänge sind von der Oö. Landes-Feuerwehrleitung festzulegen.
- (3) Abgesehen von den in § 16 Abs. 1 dargestellten Voraussetzungen sollte bei Beförderungen auf die nachstehenden Kriterien Bedacht genommen werden: Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Leistungsprüfungen, sonstigen Dienst- und Ausbildungsleistungen, dienstliches Verhalten, allgemeine Einsatzbereitschaft und sonstige besondere Leistungen im Feuerwehrwesen.
- (4) Für Kommandanten von Feuerwehren mit mindestens vier Löschgruppen bzw. vergleichbaren Einheiten, für den Pflichtbereichskommandanten von Gemeinden, die nach den Bestimmungen der Oö. FW-APV mindestens in die Pflichtbereichsklasse 5 fallen, Kommandanten (Stellvertreter) der FF Steyr und Wels sowie für die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sind über Umfang und Inhalt der Lehrpläne nach Abs. 2 hinausgehende besondere Ausbildungsrichtlinien durch die Oö. Landes-Feuerwehrleitung zu erlassen.

§ 18

Vorgesetzte in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Vorgesetzte in der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - 1) Feuerwehrkommandant (Stellvertreter),
 - 2) Zugkommandant (Stellvertreter),
 - 3) Gerätewart,
 - 4) Gruppenkommandant und
 - 5) Truppkommandant

- 6) Die in einer gegebenenfalls erlassenen internen Geschäftsordnung gem. § 19 Abs. 1 Z. 9 i.S.d. DO für die Erledigung bestimmter Aufgaben vorgesehenen Feuerwehrmitglieder, sofern ihnen in dieser Geschäftsordnung Vorgesetztenfunktion zugewiesen wird.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist Vorgesetzter aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Zugkommandant ist Vorgesetzter jener Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die den ihm unterstellten taktischen Einheiten angehören.
- (4) Der Gerätewart ist Vorgesetzter aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in den taktischen Einheiten, und zwar in allen Angelegenheiten, welche die Instandhaltung und Pflege der Feuerwehrausrüstung betreffen.
- (5) Der Gruppenkommandant und der Truppkommandant des Löschtrupps sind Vorgesetzte jener Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die den ihnen unterstellten taktischen Einheiten angehören.

§ 19

Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Das Feuerwehrkommando hat folgende Aufgaben zu erfüllen bzw. in den Fällen der Z. 5 – 9 nach Maßgabe der Vorgaben des Feuerwehrkommandanten an der Aufgabenerfüllung mitzuwirken:
 - 1) die Aufnahme, die Beurlaubung, Vereinbarung über Einsatzberechtigung, die ehrenvolle Entlassung und der Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern;
 - 2) die Überstellung aktiver Feuerwehrmitglieder in den Reservestand;
 - 3) die Finanz- und Vermögensgebarung der Feuerwehr einschließlich der Erstellung des Voranschlages, allfälliger Nachtragsvoranschläge und des Rechnungsabschlusses;
 - 4) die Verhängung von Dienststrafen gem. § 22 Abs. 2 Z. 3 und 4 Oö. FWG 2015 sowie von Suspendierungen gem. § 23 Abs. 10 Oö. FWG 2015;
 - 5) die Sicherung der Jugendarbeit;
 - 6) die Aufstellung von Organisations- und Dienstplänen;
 - 7) die Erstellung von Ausbildungsplänen;
 - 8) die Umsetzung von Maßnahmen u.a. zur Sicherung der gesundheitlichen Eignung, der Verfügbarkeit im Einsatz und der Kameradschaftspflege;
 - 9) Erlassung einer Geschäftsordnung zur Sicherung weiterer Aufgabenverteilung, der Klärung der Aufgabeninhalte und Rollen im Rahmen des Kommandos.

Außenvertretung und Führung

- (2) Der Feuerwehrkommandant hat, außer den im Oö. FGPG, im Oö. FWG 2015 und in dieser DO umschriebenen bzw. sich aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten, insb. noch folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- 1) Kontaktpflege mit den zuständigen Behörden, mit der Sicherheitsexekutive sowie anderen Einsatzorganisationen und den örtlichen Institutionen.
 - 2) Veranlassung und Überwachung der Einhaltung von Dienstanweisungen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sowie von Dienstbefehlen des Landes-Feuerwehrkommandanten und des Landes-Feuerwehrinspektors sowie der übrigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.
 - 3) Sicherstellung der ordnungsgemäßen und vollständigen Abfassung, Weiterleitung bzw. Erfassung in elektronischen Systemen von Meldungen und Einsatzberichten an die zuständigen Dienststellen.
 - 4) Schriftliche Erledigungen der Feuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten zu unterzeichnen.
 - 5) Mitwirkung an der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung.
- (3) Der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- 1) vertritt diesen im Verhinderungsfall;
 - 2) kann von diesem generell oder speziell bezeichnete Aufgaben zur weisungsgemäßen Durchführung übertragen bekommen;
 - 3) ist als dessen Hilfsorgan an dessen Weisungen gebunden.
- (4) Sind die unter Abs. 2 und 3 Genannten verhindert, so übernehmen die bzw. der dienstälteste Zugkommandant bzw. Gruppenkommandant deren Aufgaben.

Ausrüstungs- und Ausstattungsbetreuung

- (5) Der Gerätewart ist für die Pflege und Instandhaltung der Geräte verantwortlich. Er hat
- 1) dafür zu sorgen, dass die notwendigen Betriebs- und Einsatzmittel der Feuerwehr jederzeit in ausreichender Menge und entsprechender Qualität vorhanden sind und der Verbrauch an Betriebsmitteln (Treibstoff usw.) laufend festgehalten wird,
 - 2) im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten die nötigen Reparaturen zu veranlassen und bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, eine Überprüfung sämtlicher Gerätschaften auf Vollständigkeit und grundsätzlich auch auf Funktionsbereitschaft durchzuführen. Erforderliche Überprüfungen für Sonderfahrzeuge bzw. -geräte haben Gerätewarte gesondert zu veranlassen,
 - 3) die nötigen Beschaffungen zu beantragen sowie das Inventar und die erforderlichen Verbrauchsnachweise zu führen,
 - 4) Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstung oder sonstige Umstände, welche die Einsatzbereitschaft der Feuerwehrgeräte beeinträchtigen, umgehend dem Feuerwehrkommandanten zu melden und
 - 5) die sich daraus ergebenden Erfassung in die automationsunterstützten Verwaltungssysteme vorzunehmen.

Der Feuerwehrkommandant bestimmt, wer den Gerätewart im Falle der Verhinderung vertritt.

Schriftverkehr

- (6) Der Schriftführer hat
- 1) den Schriftverkehr der Feuerwehr zu besorgen, Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen anzufertigen sowie den gesamten Personalstand der Feuerwehr zu erfassen und evident zu halten,
 - 2) sämtliche einlangende Schriftstücke dem Feuerwehrkommandanten umgehend vorzulegen,
 - 3) am Schluss eines jeden Jahres einen Jahresbericht zu verfassen, der die wesentlichen Ereignisse in der Feuerwehr zu enthalten hat und
 - 4) die sich u.a. aus der Standesführung ergebenden Inhalte in die automationsunterstützten Verwaltungssysteme des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu erfassen.

Alle abgehenden Schriftstücke der Feuerwehr werden ausschließlich vom Feuerwehrkommandanten, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, wie folgt gefertigt:

"Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant:"

bzw. "Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant: In Vertretung"

Wird jemand vom Feuerwehrkommandanten in Einzelfällen mit Erledigungen beauftragt, so hat die Fertigung zu lauten:

"Für die Feuerwehrkommandantin / Für den Feuerwehrkommandanten: Im Auftrag".

Der Feuerwehrkommandant hat zu bestimmen, wer im Verhinderungsfall den Schriftführer vertritt.

Kassenführung

- (7) Der Kassenführer hat nach den Weisungen des Feuerwehrkommandanten und nach Maßgabe von Kommandobeschlüssen
- 1) sämtliche Geldgeschäfte zu besorgen,
 - 2) die Verwahrung und Verbuchung der Gelder durchzuführen und
 - 3) am Schluss des Jahres einen Rechnungsabschluss zu verfassen. Der Jahresrechnungsabschluss ist alljährlich in der Vollversammlung den Feuerwehrmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Der Feuerwehrkommandant hat zu bestimmen, wer im Verhinderungsfall den Kassenführer vertritt.

§ 20

Aufgaben der Kommandanten der taktischen Einheiten

- (1) Der Truppkommandant hat die Durchführung der in den Regeln zum Feuerwehreinsatz und zum Verhalten im Einsatz dieser DO angeführten Aufgaben zu veranlassen bzw. zu überwachen und wird im Verhinderungsfall vom ranghöchsten Funktionsdienstgrad des Trupps vertreten.

- (2) Die Gruppenkommandanten haben die ihrer Einheit zukommenden Durchführung der in den Regeln zum Feuerwehreinsatz und zum Verhalten im Einsatz dieser DO angeführten Aufgaben zu veranlassen bzw. zu überwachen. Sie haben ihr Augenmerk auf alle Umstände zu richten, die für den Ablauf des Einsatzes von Bedeutung sein können. Sie sorgen für eine gründliche Ausbildung der Feuerwehrmitglieder ihrer Einheit und haben sich von der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit der bei ihren Einheiten verwendeten Geräte und persönlichen Ausrüstungsgegenstände zu überzeugen. Sie leiten den Einsatz ihrer Einheit nach den Befehlen des Einsatzleiters.

Sie werden von jenen Feuerwehrmitgliedern vertreten, die vom Feuerwehrkommandanten zu ihrer Vertretung bestimmt werden.

- (3) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Lotsen- und Nachrichtengruppe mit der Maßgabe, dass die Ausbildung jedes Mitgliedes der Lotsen- oder Nachrichtengruppe in die Lage versetzen soll, Feuerwehren rasch, richtig und zweckmäßig einzuweisen, Befehle entgegenzunehmen und sie entweder mündlich oder mittels technischer Einrichtungen weiterzuleiten und sonstige Hilfsdienste zu leisten.

- (4) Zugskommandanten haben die ihrer Einheit zukommende Durchführung der in den Regeln zum Feuerwehreinsatz und zum Verhalten im Einsatz dieser DO angeführten Aufgaben zu veranlassen bzw. zu überwachen. Weiters haben sie ihr Augenmerk auf alle Umstände zu richten, die für den Ablauf des Einsatzes von Bedeutung sein können. Sie leiten den Einsatz ihrer Einheiten nach den Befehlen des Einsatzleiters.

Sie überwachen die Zugübungen, sorgen für eine gründliche Ausbildung der Feuerwehrmitglieder ihrer Einheiten und haben sich von der Funktion bzw. Gebrauchsfähigkeit der in den ihnen unterstellten taktischen Einheit verwendeten Fahrzeuge und Geräte sowie der persönlichen Ausrüstung zu überzeugen.

Sie werden vom Zugstruppkommandanten vertreten.

- (5) Die Vorschriften des Abs. 4 gelten sinngemäß auch für Lotsen- und Nachrichtenzüge.

II. Abschnitt Feuerwehrkommando

§ 21

Einberufung und Abwicklung von Sitzungen

- (1) Der Kommandant beruft das Feuerwehrkommando (§ 17 Oö. FWG 2015) nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich, zur Sitzung ein. Er hat überdies eine Sitzung des Kommandos binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 17 Abs. 1 Oö. FWG 2015) gefordert wird.
- (2) Jedes Kommandomitglied ist zur Sitzung spätestens drei Tage vorher unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung einzuladen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung spätestens zwölf Stunden vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Elektronische Zustellung ist dann möglich, wenn sie durch Kommandobeschluss generell erlaubt bzw. in einer Geschäftsordnung festgelegt wurde und der Empfang von Sendungen nachgewiesen werden kann.
- (4) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Kommandanten oder der gewählten Vertretung anwesend sind.
- (5) Beratende Mitglieder des Kommandos (§ 17 Abs. 4 Oö. FWG 2015) sind in Angelegenheiten, die ihr Sachgebiet betreffen, jedenfalls zu hören.
- (6) Die Sitzungen des Kommandos sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können durch die Vorsitzführung Dritte den Beratungen beigezogen werden.
- (7) Der Kommandant bzw. die gewählte Vertretung führt den Vorsitz und hat während der Sitzung für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.
- (8) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Anwesenheit der Kommandomitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis, leitet die Diskussion und bringt die Anträge zur Abstimmung.

§ 22

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Behandlung der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch ein Kommandomitglied.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nach der Frage des Vorsitzenden um Zustimmung mittels Handzeichen. In jedem Fall ist nach der Frage um Zustimmung eine Gegenprobe zur Feststellung der ablehnenden Stimmen bzw. der Stimmenthaltungen vorzunehmen.

- (3) Stimmberechtigt sind die im § 17 Abs. 1 Oö. FWG 2015 genannten Kommandomitglieder sowie in wesentlichen Jugendangelegenheiten die Jugendbetreuerin bzw. der Jugendbetreuer.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn dieser die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrages. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Mitglieder des Feuerwehrkommandos haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 23

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Feuerwehrkommandos ist eine Niederschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - 1) Tag und Ort der Sitzung,
 - 2) Beginn und Ende der Sitzung,
 - 3) die Namen aller Anwesenden, die entschuldigt oder nicht entschuldigt ferngebliebenen Kommandomitglieder,
 - 4) Tagesordnung,
 - 5) den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Niederschrift ist nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 24

Besonderheiten der Verfahrensabwicklung

- (1) Ist die Abwicklung eines Vorganges mittels Bescheid im Gesetz vorgesehen (wie Ausschlussverfahren, Beurlaubungen, Reservestandsversetzungen, Funktionsbestellungen usw.), dann gelten die Bestimmungen des AVG.
 - a) Ein Bescheid muss ausdrücklich als Bescheid bezeichnet sein, das Datum, das bescheiderlassende Organ (z.B. Kommando der Feuerwehr, der Feuerwehrkommandant,...), den Spruch mit Bezeichnung des Bescheidadressaten (von den Wirkungen Betroffener) und eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Unterschrift enthalten.
 - b) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

Einer notwendigen bescheidmäßigen Abhandlung hat, wenn der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist (i.S.d. § 50 Oö. FWG 2015), ein Ermittlungsverfahren voranzugehen.

- (2) Unter Ermittlungsverfahren versteht man alle Erhebungs- und Beweiswürdigungsschritte, die der Feststellung eines Sachverhaltes, der dann dem Bescheid zugrundegelegt wird, dienen. Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:
- a) Erkenntnisse erlangt man u.a. durch Einsicht in Dokumente und Bilder (Filme), automationsunterstützte Daten, Befragungen von Beteiligten und Auskunftspersonen, Ortsaugenschein, usw.
 - b) Die betroffenen Parteien sind jedenfalls zu hören (Gelegenheit zu geben, sich zu den beurteilungsrelevanten Vorgängen zu äußern).
 - c) Die Feststellungen sind zu dokumentieren bzw. die Erkenntnismittel dem Vorgang beizuschließen.
 - d) Die Gründe, die zur Feststellung eines bestimmten Sachverhaltes führten, sind darzustellen (Beweiswürdigung).
 - e) Bei antragsgemäßen Bescheiderlassungen (z.B. Beurlaubungen) reicht die Dokumentation des Antrages, soweit nicht Zweifel am Vorliegen des behaupteten Sachverhaltes bestehen.
- (3) Zur Bescheiderlassung sind die vom Ö. Landes-Feuerwehrverband veröffentlichten Bescheidmuster zu nutzen.
- (4) Bescheide sind nachweislich zuzustellen. Eine unmittelbare Ausfolgung gegen Bestätigung der Übernahme ist zulässig, elektronische Bescheidübermittlung hat nach den Regeln des Zustellgesetzes zu erfolgen (elektronischer Zustelldienst).

III. Abschnitt Vollversammlung der Feuerwehrmitglieder

§ 25 Einberufung und Ablauf

- (1) Der Kommandant hat jährlich mindestens einmal die Mitglieder der Feuerwehr sowie den (die) Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinde(n), bei Betriebsfeuerwehren auch die Vertretung des Betriebes bzw. die gem. § 30 Abs. 2 Oö. FWG 2015 betroffenen Betriebe zur Vollversammlung (§ 18 Oö. FWG 2015) einzuberufen.

Zu einer Vollversammlung mit Inhalten gemäß Abs. 2 Z. 1, 5 und 7 sind weiters einzuladen

- der Pflichtbereichskommandant,
- der Bezirks-Feuerwehrkommandant,
- der Abschnitts-Feuerwehrkommandant und
- bei Betriebsfeuerwehren auch der Betrieb

Eine Vollversammlung ist weiters einzuberufen, wenn entweder das Kommando, ein Drittel der Feuerwehrmitglieder oder der Bürgermeister des Pflichtbereiches dies verlangen.

- (2) Die Aufgaben bzw. Inhalte der Vollversammlung (Z. 1 – 5) sind bzw. Inhalte im Rahmen der Vollversammlung (Z. 6 und 7) können sein:

- 1) die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, Tätigkeitsberichten und Kassaberichten;
- 2) die Vermittlung von Ausbildungsinhalten;
- 3) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- 4) die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Feuerwehrmitglieder in Angelegenheiten, die die Feuerwehr betreffen;
- 5) die Beschlussfassung über die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Zusammenlegung (Fusionierung) mit einer oder mehreren Freiwilligen Feuerwehren;
- 6) die Vermittlung von sonstigen wichtigen Mitteilungen;
- 7) die Vornahme von Angelobungen, Beförderungen und Ehrungen.

- (3) Jedes Feuerwehrmitglied ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde, des Ortes und von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Vollversammlung einzuberufen.

- (4) Für jede Vollversammlung ist vom Kommandanten eine Tagesordnung festzusetzen. Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag ist ein Beschluss zu fassen. Bei Vollversammlungen, die über Verlangen i.S.d. Abs. 1 letzter Satz einberufen werden, sind die begehrten Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (5) Einmal im Jahr sind in die Tagesordnung der Vollversammlung die Rechenschaftsberichte der Kommandofunktionen sowie der Prüfbericht der Rechnungsprüfer aufzunehmen. Eine solche Vollversammlung gilt in den Städten Wels und Steyr gleichzeitig als Bezirks-Feuerwehrtagung i.S.d. § 42 Abs. 1 Z. 8 Oö. FWG 2015.

- (6) Der Kommandant führt den Vorsitz, eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Diskussion, bringt die Anträge zur Abstimmung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (7) Die Vollversammlungen sind öffentlich. Der Vorsitzende kann die Vollversammlung als nicht öffentlich erklären, wenn dies im Interesse der Feuerwehr liegt.

§ 26

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die aktiven Mitglieder der Feuerwehr und die Feuerwehrmitglieder der Reserve.
- (2) Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch ein Handzeichen. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn es der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder verlangen.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen enthält. Für einen Beschluss über die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist allerdings eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrages; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Feuerwehrmitglied hat nur eine Stimme.

§ 27

Niederschrift

- (1) Über jede Vollversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - 1) Tag und Ort der Versammlung,
 - 2) Beginn und Ende der Versammlung,
 - 3) Name der bzw. des Vorsitzenden,
 - 4) Zahl der anwesenden Feuerwehrmitglieder,
 - 5) Tagesordnung,
 - 6) kurze Angabe über den Verlauf der Versammlung, Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

IV. Abschnitt Dienstbetrieb

§ 28

Dienstbesprechungen

Der Kommandant kann Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen einberufen. In diesen Besprechungen sind aktuelle Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Feuerwehr gehören, zu behandeln.

§ 29

Standesführung

- (1) Jede Feuerwehr hat die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband vorgegebenen Aufzeichnungen über die Feuerwehrmitglieder zu führen und in den automationsunterstützten Verwaltungssystemen zu erfassen. Außerdem ist jedem Feuerwehrmitglied ein Feuerwehrpass auszustellen.
- (2) Näheres über Form und Inhalt des Feuerwehrpasses, die automationsunterstützte Standesführung, die Nutzung von Vorlagen, Stempeln und Siegeln sowie generell über einheitliche Gestaltungsmöglichkeiten und -richtlinien wird durch Dienstanweisung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes bestimmt.

§ 30

Einsatz elektronischer Hilfsmittel und Datenbanken

- (1) Auf eine effiziente Abwicklung des Dienstbetriebs insb. durch die Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist besonders zu achten.
- (2) Der Einsatz vom Oö. Landes-Feuerwehrverband durch Dienstanweisung eingeführter Software zur Unterstützung von Verwaltung, Einsatzvorbereitung und Einsatzabwicklung ist verpflichtend.
- (3) Die Anbindung eigenentwickelter Software an die vom Verband eingesetzten Softwareprodukte, Einsatz- und Alarmierungsmittel o.ä. ist ausschließlich nach gesonderter Genehmigung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zulässig.
- (4) Die gesetzlich oder durch gesonderte Dienstanweisung vorgegebenen Regeln zur Nutzung der eingesetzten Produkte sowie zur Sicherung des Datenschutzes sind ausnahmslos einzuhalten. Mit der Datenverarbeitung (i.w.S.) betraute Feuerwehrmitglieder sind durch die zuständigen Vorgesetzten darauf nachweislich hinzuweisen und haben entsprechende Datenschutzerklärungen nach den Mustervorlagen bzw. technischen Vorgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu unterfertigen bzw. zu bestätigen. Die Erklärungen sind den Personalakten beizufügen und aufzubewahren (eine elektronische Verfügbarkeit wird ebenfalls angeregt).

- (5) Beim Einsatz elektronischer Hilfsmittel ist insb. auf einen ausreichenden Schutz vor Fremdein- und Übergriffen zu achten und die Sicherung der gehaltenen Daten sowie im Bedarfsfall ein entsprechender Offlinebetrieb vorzusorgen.
- (6) Insb. bei der Nutzung eigenentwickelter oder Standardsoftwareanwendungen zur Erfassung, Darstellung und Haltung von Daten zur Einsatzvorbereitung und -abwicklung ist auf eine ausfallsichere Nutzbarkeit im Einsatzfall besonders zu achten.

§ 31

Dienstweg

Der Dienstweg im Bereich des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der Feuerwehren führt über den Kommandanten der Feuerwehr, des Pflichtbereiches (in Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 Oö. FWG 2015), des Abschnittes und des Bezirkes zum Landes-Feuerwehrkommandanten.

Sofern letzterer durch Dienstanweisung nichts anderes bestimmt, ist der Dienstweg, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, in allen Fällen einzuhalten. Kann er im Ausnahmefall nicht eingehalten werden, hat eine nachträgliche Information zu erfolgen. Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen Organ zu signieren (durch Unterschrift oder elektronisch).

§ 32

Berichtspflicht

Funktionsträger haben dem Kommandanten, die übrigen Feuerwehrmitglieder ihrem Dienstvorgesetzten über alle wichtigen Vorkommnisse in der Feuerwehr, insb. über solche, die den Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst betreffen, wie außergewöhnliche psychische Belastungen von Einsatzkräften, Schäden an Einsatzgeräten u.ä., ohne unnötigen Aufschub zu berichten.

Weitere Berichtspflichten werden durch Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten geregelt.

§ 33

Richtlinien zur Führung des Vermögens und Inventars

Über das gesamte Inventar und Vermögen der Feuerwehr sind – möglichst im Wege der vom Oö. Landes-Feuerwehrverband vorgegebenen automationsunterstützten Verwaltungssysteme – entsprechende Verzeichnisse (Inventar- bzw. Vermögensverzeichnis) zu führen und darin der Zugang der beschafften Gegenstände, Rechte und sonstigen Vermögensbestandteile sowie der Abgang (Verkauf oder Wertabschreibung) in Evidenz zu halten.

§ 34

Richtlinien zur Führung der Geldgeschäfte

- (1) Für die laufende Buchung der Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenführer ein Rechenwerk, das sowohl der zeitlichen als auch der sachlichen Verrechnung dient, zu führen. In dasselbe sind alle Einnahmen und Ausgaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu erfassen. Jede Einnahme und Ausgabe muss ordnungsgemäß belegt sein.
- (2) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.
- (3) Der Kommandant hat dem Feuerwehrkommando spätestens ein Monat vor Abgabetermin bei der Gemeinde den Entwurf des Feuerwehr-Voranschlages für das kommende Rechnungsjahr, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vorlagen bzw. Muster zur Beschlussfassung vorzulegen. Der vom Feuerwehrkommando beschlossene Voranschlag ist der zuständigen Gemeinde zu übergeben.
- (4) Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von der Gemeinde geführt, so ist über die wesentlichen Abwicklungsregeln (wie z.B. Bestellvorgänge, Ermächtigungen, Zahlungen, Verbuchungen, Bestätigungen über die sachliche Richtigkeit, ...) eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hinsichtlich Inventarisierung gilt § 33 dieser DO.
- (5) Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von ihren Organen besorgt, ist diese Gebarung im Rahmen ihres Voranschlages abzuwickeln. Beschaffungen dürfen, sofern nicht eine vom Feuerwehrkommando nach dem Muster des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes erlassene Geschäftsordnung eine andere Regelung trifft, vom Kommandanten nur nach Beschlussfassung des Feuerwehrkommandos erfolgen. Im Falle unmittelbarer Notwendigkeit darf der Kommandant Beschaffungen selbständig vergeben; ein Beschluss des Feuerwehrkommandos ist hierzu nachträglich einzuholen. Alle Zahlungsanweisungen an die Feuerwehrkasse müssen vom Kommandanten gefertigt sein.
- (6) Alle Rechnungsunterlagen (Bücher und Belege) sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren.
- (7) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist über dieses ein Rechnungsabschluss zu verfassen.
- (8) Dieser ist vom Kommandanten und vom Kassenführer zu unterschreiben, der Vollversammlung der Feuerwehr vorzulegen und bis spätestens 30. April der Gemeinde zu übermitteln.

§ 35

Rechnungsprüfung

- (1) Zur Gebarungskontrolle werden von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung gewählt, wobei dieselbe Person höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden darf.
- (2) Über Verlangen ist ihnen Einsicht in alle Kassenunterlagen zu geben und sind ihnen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfung hat einmal jährlich einen gefertigten Prüfbericht zu verfassen und der Vollversammlung vorzulegen. Über Antrag der Rechnungsprüfung ist der Kassenführung durch die Vollversammlung die Entlastung zu erteilen.
- (4) Im Übrigen steht die Finanz- und Vermögensgebarung nach den Bestimmungen des § 28 Oö. FWG 2015 unter der Aufsicht der Gemeinde und kann nach den Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes 2013 auch vom Landesrechnungshof geprüft werden.

§ 36

Dienst- und Folgepflichten

Der DO, Dienstanweisungen oder Befehlen widersprechende Handlungen sind im Wege der Dienstaufsicht festzustellen und zu behandeln. Möglichkeiten, die Einhaltung der Normen zu stärken, werden neben den gesetzlichen Anordnungen (z.B. die Strafbestimmungen im Bereich der Dienstbekleidungsordnung) beim jeweiligen Regelungsgegenstand bestimmt (z.B. bei den Förderungen, wo im Wege von Förderverträgen die Rückzahlung, der Förderungsabschluss o.ä. vorgesehen werden kann; im Bewerbsbereich, wo durch konsequente Umsetzung der dort vorgesehenen Sanktionen bis hin zu mehrjährigen Antreteverboten vorgegangen werden kann; oder sonst durch entsprechende Weiterleitung im Dienstweg bis hin zu Ersatzvornahmen).

V. Abschnitt Einsatzdienst

§ 37

Einsatzvorbereitung

Der Pflichtbereichskommandant hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z. 2 sowie der Abs. 4 bis 6 des Oö. FGPG und des § 9 Abs. 2 Z. 2 und des § 13 Abs. 1 Oö. FWG 2015 zur Gewährleistung eines raschen und zweckmäßigen Feuerwehreinsatzes für die Erstellung von Alarmplänen und bei Bedarf auch Einsatz- und Löschwasserversorgungsplänen zu sorgen bzw. auf die Vorlage notwendiger Brandschutzpläne zu drängen; in diesem Zusammenhang können sie die Feuerwehren ihres Pflichtbereiches zur Vorbereitung und sonstigen Unterstützung heranziehen bzw. im Wege einer mit der Gemeinde abgestimmten Geschäftsordnung die Kommandanten mit eigenständigen Aufgaben betrauen.

§ 38

Alarmplan

- (1) Alarmpläne i.S.d. §§ 9 Abs. 2 Z. 2 und 13 Abs. 1 Oö. FWG 2015 sind zur Gewährleistung eines raschen und zweckmäßigen Feuerwehreinsatzes in drei Stufen zu gliedern, wobei in der Durchführung die gemäß § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015 bzw. § 13 Abs. 6 Oö. FW-APV 2015 gegebenenfalls nötigen Kooperationsvereinbarungen sowie die Grundsätze des § 13 Abs. 4 Oö. FWG 2015 (Schutz des eigenen Pflichtbereiches) zu beachten sind.

Bei der Alarmplangestaltung ist zu beachten:

- a) Alarmstufe 1 gilt bei Einsätzen, die mit Einsatzkräften des eigenen Pflichtbereiches bewältigt werden können. In dieser Alarmstufe sind je nach einsatztypischer Lage alle bzw. die zur Einsatzbewältigung ausreichenden Einsatzkräfte des Pflichtbereiches heranzuziehen, weitere unter Beachtung von Abs. 2. Ebenso sind die Verständigungsmöglichkeiten (Behörden, Polizei, Rettungsdienst u.ä.) festzulegen.
- b) Alarmstufe 2 gilt bei Einsätzen, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gefahren mit den Kräften des Pflichtbereiches voraussichtlich nicht mehr erfolgreich bewältigt werden können. In dieser Alarmstufe sind mindestens drei schlagkräftige Feuerwehren aus den Nachbarpflichtbereichen einzuteilen.
- c) Alarmstufe 3 gilt bei Einsätzen, zu deren Bewältigung neben den nach dem Alarmplan bei Alarmstufe 2 eingesetzten Feuerwehren noch weitere Feuerwehren erforderlich sind.

- (2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse bzw. die bei einem Einsatz zu erwartende Lage (Einsatzstichwort) erfordern, sind zusätzliche Einsatzmittelalarmierungen vorzusehen wie z.B.: Hubrettungsfahrzeuge, Atemschutzfahrzeuge, Sonderlöschgeräte, Sondereinsatzgeräte bzw. Sonderlöschmittel, zur Hilfsfristerreichung nötige sonstige Einsatzmittel, usw. Solche Alarmierungen können bereits bei den einzelnen Alarmstufen berücksichtigt werden.
- (3) Sonderalarmpläne sind auf der Grundlage vorgeschriebener bzw. erstellter Einsatz- und/oder Notfallpläne insb. für Betriebe mit Betriebsfeuerwehren als auch für besondere Einsätze wie Störfälle in gewerblichen gefahrgeneigten Anlagen, Großschadenereignisse, Unfälle mit gefährlichen Gütern, Verkehrsunfälle, Ölunfälle, Wasserunfälle, Lawinen und Murenabgänge, Hochwasserlagen, für Bauten mit größeren Menschenansammlungen, für Krankenhäuser, Altenheime usw. anzulegen. In diese Alarmpläne sind nach den zu erwartenden Einsatzerfordernissen im Wesentlichen die nächstgelegenen Feuerwehren, die für diese Einsätze entsprechend ausgerüstet sind, z.B. Stützpunkfeuerwehren, aufzunehmen – soweit die zu erwartenden Einsatzerfordernisse nicht durch die Standardalarmpläne und ihre Ergänzungen abgedeckt werden können.
- (4) Bei der Aufstellung von Alarmplänen nach Abs. 1 bis 3 ist auch die Möglichkeit der Alarmierung überörtlicher Einsatzeinheiten der Feuerwehren, z.B. taktische Verbände im Sinn des § 10 Abs. 1 dieser DO, zu berücksichtigen.

§ 39

Brandschutzplan

Für besonders schutzbedürftige Objekte oder Anlagen, wie Hochhäuser, Betriebsbauten, Bauten für größere Menschenansammlungen, Geschäftsbauten o.ä., brandschutztechnisch bedeutsame Objekte, Anlagen oder Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 18 Oö. FGPG bzw. sonstiger gesetzlicher Bestimmungen Brandschutzpläne zu erstellen und den Feuerwehren verfügbar zu machen. Die Pflichtbereichskommandanten haben auf die Einhaltung der dazu bestehenden Technischen Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz zu achten und sie gegebenenfalls bei den zur Erstellung und Verfügbarmachung Verantwortlichen einzufordern. Die oben genannten Objekte sollen auch in den Übungsbetrieb der Feuerwehr einbezogen werden.

§ 40

Sonstige Einsatzpläne und andere relevante Einsatzunterlagen

Durch die Erarbeitung von Einsatzplänen kann ein Teil der Erkundung vorweggenommen und damit Zeit und Qualität der konkreten Lagebeurteilung und Entschlussfassung gewonnen werden. Wenn im örtlichen Einsatzbereich einer Feuerwehr insb. aus den Ergebnissen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung mit besonderen Einsatzrisiken zu rechnen ist, sind neben den von den Gemeinden zu erstellenden Notfallplänen für den Katastrophenfall auch abwehrspezifische Einsatzpläne für die technische Abwicklung von Brand- und Technischen Hilfeleistungseinsätzen vorzubereiten und der Ausbildungsdienst darauf abzustimmen. Die dazu bestehenden Richtlinien sind einzuhalten. Risiken, die eine Einsatzplanerstellung nötig erscheinen lassen, sind beispielsweise Detailpläne für Hilfsdiensteseinsätze bei Hochwasser, Freiwerden gefährlicher Güter, Auslaufen von Mineralöl oder anderen gewässergefährdenden Stoffen, Massenunfällen auf Verkehrswegen u.ä..

§ 41

Löschwasserversorgung

- (1) Für jeden Pflichtbereich ist ein geeigneter Plan über die Löschwasserstellen (Löschwasserversorgungsplan) inklusive notwendiger Entnahmerichtlinien anzulegen. Bei Verwendung elektronischer Hilfsmittel zur Erfassung, Darstellung und Haltung der notwendigen Daten ist auf eine ausfallsichere Nutzbarkeit im Einsatzfall besonders zu achten.

Zentral angebotene Unterstützungsmittel sind bei entsprechender Anweisung vorrangig zu nutzen.

Die Löschwasserstellen im Pflichtbereich müssen entsprechend der einschlägigen Normen deutlich gekennzeichnet sein.

- (2) Erkannte Schäden bzw. mangelnde Funktionsfähigkeit von Löschwasserversorgungseinrichtungen sind vom Pflichtbereichskommandanten unverzüglich der Gemeinde zwecks Beseitigung des Missstandes zu melden.

§ 42

Feuerwehreinsatz

- (1) Die Einsatzverpflichtung der öffentlichen Feuerwehren richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Oö. FWG 2015 sowie der §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Oö. KatSchG.
- (2) Jeder Feuerwehreinsatz ist in der der vorliegenden bzw. zu erwartenden Einsatzlage entsprechenden Mannschafts- und Ausrüstungsstärke durchzuführen. Die Einsätze sind nach den geltenden feuerwehrtaktischen und -technischen Regeln sowie unter Beachtung der bestehenden Ausbildungs- und Sicherheitsvorschriften durchzuführen.
- (3) Die Leitung des Feuerwehreinsatzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 14 Oö. FWG 2015. In den Fällen des § 14 Abs. 2, 1. Satz Oö. FWG 2015 hat der jeweilige Einsatzleiter für die Verständigung des Pflichtbereichskommandanten zu sorgen.
- (4) Alle eingesetzten Feuerwehrmitglieder haben die vorgeschriebene Einsatzbekleidung zu tragen. Nach Bedarf (z.B. bei Kälte, Schlechtwetter, Vorliegen von besonderen Verhältnissen, wie gefährlichen Gütern etc.) ist zusätzliche Schutzausrüstung zu verwenden. Erleichterungen sind, wenn es die Lage erlaubt, zulässig, bedürfen aber der Anordnung des Einsatzleiters.
- (5) Für die Fahrt zu oder von einer Einsatzstelle gelten die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, ebenso für die Fahrt der Feuerwehrmitglieder zum und vom jeweiligen Feuerwehrhaus.

§ 43

Verhalten beim Einsatz

- (1) Auf jeder Einsatzstelle ist eine Kommandostelle (Einsatzleitstelle) einzurichten. Diese ist, mit einer roten Kennleuchte zu kennzeichnen. Jede an der Einsatzstelle eintreffende Einheit hat sich bei der Kommandostelle zu melden und erhält dort die entsprechenden Aufträge. Die erteilten Einsatzaufträge sind von den Feuerwehren, den taktischen und technischen Regeln entsprechend, abzuwickeln und die Durchführung bzw. besondere Umstände der Einsatzleitung zu melden. Die wesentlichen Maßnahmen und Ereignisse sind von der Kommandostelle in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (2) Bei der Einsatzabwicklung sind die anerkannten feuerwehrtaktischen Regeln (taktischer Regelkreis: Erkundung und Beurteilung der Lage, Entschlussfassung und Auftragserteilung sowie Kontrolle der Aufgabenerfüllung) und Sicherheitsvorschriften zu beachten.
Dabei hat der Einsatzleiter u.a. für eine ausreichende Absicherung der Einsatzstelle insb. vor Gefahren durch den fließenden Verkehr zu sorgen.
- (3) Einsatzkräfte haben nach den ihnen von ihren Führungskräften erteilten Aufträgen vorzugehen. Sie dürfen jedoch davon abweichen, wenn sie bei ihrem Vorgehen Lagen vorfinden, die ein Abgehen vom ursprünglichen Einsatzauftrag erfordern, z.B. vorrangig erforderliche Menschenrettung anstelle Löschangriff. Im Falle der Abweichung ist die Einsatzleitung davon ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.
- (4) Von allen Einsatzkräften sind die maßgeblichen Dienstbekleidungs- und Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich zu beachten.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Hilfeleistungs- und Duldungspflichten im Sinn der §§ 4 und 4a Oö. FGPG ist unter größtmöglicher Schonung der in Anspruch genommenen Rechtsgüter vorzugehen. Maßnahmen dürfen nicht zu Nachteilen führen, die erkennbar in keinem Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Maßnahmen sind auch nur so lange zulässig, bis ihr angestrebter Zweck erreicht ist oder sich klar zeigt, dass er auf diese Weise nicht erreicht werden kann.
- (6) Verletzungen, die sich Feuerwehrmitglieder bei einem Einsatz zugezogen haben, sind von diesen oder falls diese dazu nicht in der Lage sind, von Unfallzeugen beim Dienstvorgesetzten zu melden. Gegebenenfalls sind notwendige Hilfeleistungsmaßnahmen einzuleiten.
- (7) Schäden, die von den Einsatzkräften bei Durchführung von Einsätzen an fremden Rechtsgütern verursacht worden sind, sind ohne unnötigen Verzug den Dienstvorgesetzten zu melden und in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.
- (8) Alle Einsatzkräfte haben mit der ihnen übergebenen Ausstattung möglichst sorgsam umzugehen.
- (9) Bei Einsätzen insb. solchen unter erschwerten Bedingungen wie Dauer, Hitze, Kälte, Nässe, Tragen von Atemschutz, Vollschutzanzügen u.ä. sind rechtzeitig von der Einsatzleitung die erforderlichen Versorgungsmaßnahmen zu treffen. Insb. ist für die notwendige Ablösung, die benötigte Schutz- bzw. Ersatzbekleidung, für Verpflegung, warme und/oder alkoholfreie Getränke und allenfalls notwendige psychologische Betreuung vorzusorgen.

- (10) Eigenmächtiges Verlassen der Einsatzstelle ohne Zustimmung der Einsatzleitung ist nicht gestattet. Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Abrücken vom Einsatzort zum Schutze des eigenen Pflichtbereiches erforderlich wird, jedoch ist das beabsichtigte Abrücken vom Einsatzort der Einsatzleitung zu melden.
- (11) Die Kommandanten der taktischen Einheiten haben, soweit dadurch die Brandbekämpfung nicht behindert und die eingesetzten Kräfte nicht gefährdet werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlung der Brandursache zu ermöglichen. Soweit möglich und zumutbar, ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich nach Beendigung desselben, den Behördenorganen bei der Erhebung der Brandursache im Sinn des § 8 Oö. FGPG technische Unterstützung zu leisten.
- (12) Im Alarmierungsfall ist der Alarmierungseingang in einer für die alarmierende Stelle geeigneten Weise zu bestätigen. Mit dieser Auftragsannahme geht die weitere Einsatzführung auf die alarmierte Feuerwehr über.

Kann der Einsatz, aus welchen Gründen auch immer, nicht in einer der Schutzzielerrreichung adäquaten Frist gestartet werden, ist dies ohne weiteren Aufschub der alarmierenden Stelle zur Einleitung von Ersatzmaßnahmen in geeigneter Form mitzuteilen.

Nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle ist die Lageerkundung und -beurteilung durchzuführen, unmittelbar darauffolgend ist eine erste Lagemeldung an die eigene Feuerwehr abzusetzen, diese ist in weitere Folge auch an die alarmierende Stelle weiterzugeben. Weitere Lagemeldungen sind in sinnvollen Zeitabständen, in jedem Fall aber bei einer gravierenden Lageänderung, abzusetzen. Nähere Regelungen erfolgen durch eigene Dienstanweisungen.

- (13) Vor dem Abrücken von der Einsatzstelle haben sich die Führungskräfte der taktischen Einheiten davon zu überzeugen, dass die Einsatzkräfte vollzählig und alle Geräte der Einheit zum Abmarsch bzw. Abtransport bereit sind. Auf Grund ergangener Weisungen am Einsatzort zurückgelassene Gerätschaften sind ordnungsgemäß der weiterhin an der Einsatzstelle diensttuenden Feuerwehr zu übergeben bzw. von dieser zu übernehmen. Dieser Vorgang ist entsprechend zu dokumentieren.
- (14) Nach Rückkehr in das Feuerwehrhaus sind alle Fahrzeuge, Geräte und die Einsatzbekleidung sofort wieder einsatzbereit zu machen. Eingetretene Schäden oder Ausfälle sind unverzüglich den zuständigen Führungskräften, die deren Behebung zu veranlassen haben, zu melden.
- (15) Über jeden Einsatz ist unverzüglich ein in Form und Inhalt den Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes entsprechender Einsatzbericht zu erstellen und in den vorgesehenen automationsunterstützten Verwaltungssystemen zu erfassen.

§ 44 Brandwache

- (1) Brandwachen haben die Aufgabe, ein Wiederaufflammen des Brandes durch versteckte Glutnester zu verhindern; sie sind erst dann abzuziehen, wenn eine weitere Brandgefahr nicht mehr zu erwarten ist. Die Aufstellung und Auflösung der erforderlichen Brandwache wird vom Einsatzleiter – gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Sachverständigen der Brandursachenermittlung bzw. den zuständigen Exekutivorganen – angeordnet. Stärke und Ausrüstung richten sich nach der gegebenen Lage. Als Zeit der Brandwache gilt die Zeit von der Anordnung bis zum Einrücken der letzten Einheit.
- (2) Für die Durchführung der Brandwache gelten neben den Bestimmungen des § 6 des Oö. FGPG auch die Regeln über den Feuerwehreinsatz und das Verhalten beim Einsatz dieser DO sinngemäß.
- (3) Von der Beendigung der Brandwache sind die Organe der Sicherheitspolizei bzw. der Betrieb zu verständigen.
- (4) Die allenfalls erforderliche Stellung einer Brandwache ist eine Pflichtaufgabe öffentlicher Feuerwehren und daher nicht kostenpflichtig. Zu Aufräumarbeiten ist das Personal von Brandwachen nicht verpflichtet!
- (5) Freigaben von Brandobjekten zur weiteren Benutzung oder Freimessungen nach Verdacht von Schadstoffbelastungen gehören grundsätzlich nicht zum Aufgabenbereich der freiwilligen Feuerwehren, auch nicht die entsprechende sachverständige Beurteilung; sie sind von den jeweils zuständigen Behörden bzw. den Verfügungsberechtigten vorzunehmen.

§ 45 Überörtliche Einsatzeinheiten

Alle näheren Bestimmungen über Aufstellung, Organisation, Einsatz und Ausbildung überörtlicher Einsatzeinheiten bleiben besonderen Dienstanweisungen bzw. Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes vorbehalten; dies gilt sowohl für Sonderdienste (z.B. Wasserdienst, Tauchdienst, Sprengdienst, Strahlenschutzdienst) als auch für taktische Verbände bei den Oö. Feuerwehren.

§ 46 Ausbildung

- (1) Jede Feuerwehr hat nach Maßgabe der Richtlinien des Oö. Landesfeuerwehrverbandes für die Grundausbildung sowie für die Durchführung einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit ihrer Mitglieder zu sorgen. Die nach den Mindestrichtlinien nach Abs. 2 notwendigen Schulungen und Übungen sind vom Feuerwehrkommandanten anzuordnen. Zur Durchführung der Ausbildung kann sich der Feuerwehrkommandant seiner Stellvertreter oder eines anderen geeigneten Feuerwehrmitgliedes (Ausbildungsleiter) bedienen.
- (2) Entsprechend ihrer Aufgaben, Gliederung und Ausrüstung hat die jährliche Ausbildung jeweils exklusive von Bewerbs- und Prüfungsvorbereitungen zu umfassen:
 - 1) Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 1
Mindestens 6 Übungen und 2 Schulungen.
 - 2) Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 2
Mindestens 12 Übungen und 2 Schulungen.
 - 3) Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 3
Mindestens 16 Übungen und 4 Schulungen.
 - 4) Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 4
Mindestens 20 Übungen und 4 Schulungen.
 - 5) Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 5
Mindestens 24 Übungen und 6 Schulungen.
 - 6) Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 6
Mindestens 28 Übungen und 6 Schulungen.
 - 7) Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 7
Mindestens 32 Übungen und 6 Schulungen.
- (3) I.S.d. Abs. 2 hat jede Feuerwehr für den Zeitraum von höchstens einem Jahr einen Ausbildungsplan zu erstellen und diesen im Dienstweg dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten vorzulegen.

- (5) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung darf nur verweigert werden, wenn sie gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Jedem Feuerwehrmitglied steht das Recht der Beschwerde an den nächsten Vorgesetzten zu.
- (6) Nachstehende Pflichten sind besonders zu beachten (siehe auch § 8):
- a) Auskunft an Dritte über alle im Dienst (insb. im Einsatzdienst) gewonnenen Informationen, etwa über Beteiligte, Örtlichkeiten, Vorkommnisse insb. Hergangsursachen und Verantwortlichkeiten, erteilen, sofern nicht gesetzliche Auskunftspflicht besteht (Zeugenpflichten o.ä.), ausschließlich die zuständigen Organe bzw. die Einsatzleiter.
 - b) Die Wahrung des Datenschutzes und von Urheberrechten ist in allen Bereichen der Dienstverrichtung sicherzustellen. Insb. ist das Fotografieren oder Filmen von Einsätzen und Übungen – sofern rechtlich überhaupt gedeckt – ausschließlich zu Dokumentations- bzw. Ausbildungszwecken erlaubt; die Veröffentlichung in Informations- und Kommunikationsmedien, egal welcher Art, ist nur mit Zustimmung der Einsatzleitung bzw. des Kommandanten zulässig, wobei eine funktionsbezogene Ermächtigung erteilt werden kann.
 - c) Über die Beschränkungen nach lit. a und b hinaus sind bei der Beteiligung an bzw. in sozialen Netzwerken o.ä. Diensten und Plattformen die beschriebenen Dienstpflichten, die gebotene Kameradschaft und das Ansehen der Feuerwehr besonders zu wahren.
 - d) Generell gilt, dass Feuerwehrmitglieder, wenn sie als Hilfsorgan der Behörde tätig sind, der Amtsverschwiegenheit unterliegen.
- (7) Dienstanweisungen für das Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit insb. bei feierlichen Anlässen werden durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband erlassen.
- (8) Verstoßen Feuerwehrmitglieder gegen Dienstvorschriften oder Befehle, oder schädigen sie durch ihr Verhalten, auch außer Dienst, Interessen und Ansehen ihrer Feuerwehr oder des Feuerwehrwesens, sind sie gem. § 22 Oö. FWG 2015 durch die Verhängung von Dienststrafen zur Verantwortung zu ziehen.

VI. Abschnitt

§ 48

Anwendung der Dienstordnung auf Berufsfeuerwehren

Gültigkeitsbereich

- (1) Diese DO gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 2 bis 14, 16 bis 19, 25 bis 27, 33 bis 35 und 46 für Berufsfeuerwehren sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant kann insb. die Organisation einschließlich der dienstgradmäßigen Rangordnung, der Geschäftsführung, dem Dienstbetrieb und der Ausbildung in einer eigenen DO der Berufsfeuerwehr regeln.

Innere Organisation der Einsatzkräfte

- (2) Die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehren sind zu gliedern
- 1) nach dem Ort der Tätigkeit (Ausrückebereiche)
 - 2) nach dem Umfang der Tätigkeit (Aufgabenbereiche)
 - 3) nach der Art der Tätigkeit (Einsatzbereiche)
- (3) Der Pflichtbereich der Berufsfeuerwehr ist das Gemeindegebiet, dessen Ausrückebereiche und zugehörige Feuerwachen wie folgt festzulegen sind:
- 1) Der Pflichtbereich ist grundsätzlich in Abhängigkeit von der Gemeindegröße, Einwohnerzahl, Wohndichte, Art und Weise der Bebauung, Gebäudenutzung, Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, Art der Gefährdungsmöglichkeit durch industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung, verkehrsmäßigen Aufschließung und Löschwasserverhältnisse sowie auch Naturkatastrophen, in Brand- und Katastrophenschutzsektionen zu unterteilen.
 - 2) Jeder Brand- und Katastrophenschutzsektion ab 50.000 Einwohnern ist entsprechend der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung eine Feuerwache der Berufsfeuerwehr zuzuordnen.
 - 3) Die Brand- und Katastrophenschutzsektion stellt den Ausrückebereich der jeweiligen Feuerwache dar.
 - 4) Die Ausrückebereiche der Feuerwachen sind so zu gestalten, dass in der Regel an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort der Gemeinde wirksame Hilfe geleistet werden kann. Bei der Festlegung der Lage der Feuerwachen ist demnach auf die im § 1 Oö. FWG 2015 normierten Ziele der Feuerwehren und der internationalen Standards für Berufsfeuerwehren entsprechend Bedacht zu nehmen, sodass aufgrund der ständigen Alarmbereitschaft davon auszugehen ist, dass bei normalem Gefahrenpotential jede an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzstelle in höchstens 6 Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmlösenden Stelle erreicht werden kann. Die Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung i.S.d. Oö. FW-APV sind entsprechend zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufgabenbereiche der Feuerwehrmitglieder werden durch deren Funktion in Verbindung mit der dienstgradmäßigen Rangordnung bestimmt und durch die Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt. Die Aufgabenbereiche der taktischen Einheiten, der Sonderdienste (z.B. Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei) und der gesamten Feuerwehr-Verwaltung sind gesondert zu regeln.
- (5) Die Zuordnung der einzelnen taktischen Einheiten, des Nachrichtendienstes und der Führungskräfte zu den Feuerwachen hat zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke nach den Bestimmungen der Oö. FW-APV in der jeweils gültigen Fassung nach folgenden Regeln zu erfolgen:
 - 1) Jeweils 50.000 Einwohnern einer Brand- und Katastrophenschutzsektion ist mindestens ein Löschzug der Berufsfeuerwehr zuzuordnen, der ständig einsatzbereit zu sein hat.
 - 2) Bei Überschreiten einer 50.000 Einwohnerstufe und der daraus folgenden weiteren ständig einsatzbereiten taktischen Einheiten ist insb. auch die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke für die Katastrophenhilfe und die technischen Hilfsdienste (Technischer Dienst) zu berücksichtigen.
 - 3) Der Technische Dienst ist jeweils durch eine besonders organisierte taktische Einheit mindestens in Zugstärke (Technischer Zug), die ständig einsatzbereit sein muss, zu gewährleisten.
 - 4) Jeder Feuerwache ist als Führungskraft ein Bereitschaftsoffizier (BO), der Hauptfeuerwache darüber hinaus ein Inspektionsoffizier (IO) zuzuordnen.
 - 5) Der Nachrichtenzentrale der Hauptfeuerwache (als Bezirkswarnzentrale) sind mindestens 3 Bedienstete des Nachrichtendienstes zuzuteilen.
- (6) Bei den Einsatzbereichen ist zwischen dem übergeordneten Direktionsdienst des Feuerwehrkommandos, den Führungskräften, dem Branddienst, dem Technischen Dienst und dem Nachrichtendienst zu unterscheiden.

Taktische Einheiten

- (7) Die kleinste taktische Einheit ist der Trupp. Seine Mannschaft besteht aus dem Truppkommandanten und 2 weiteren Funktionen (Normalstärke).
- (8) Die Gruppe ist eine Einheit zur selbständigen Durchführung bestimmter Einsatzaufgaben. Sie besteht im Regelfall aus dem Gruppenkommandanten, einem Maschinisten, der zugleich Kraftfahrer ist und 4 weiteren Funktionen.
- (9) Der Zug ist eine Einheit zur selbständigen Durchführung bestimmter erweiterter Einsatzaufgaben. Er besteht im Regelfall aus einem Führungstrupp und 2 Gruppen oder einer entsprechenden Anzahl von Trupps. Aus organisatorischen und taktischen Gründen sind auch andere Gliederungen des Zuges möglich. Die Normalstärke des Zuges wird mit mindestens 14 Einsatzkräften und einer Führungskraft (Offizier), der diesen befehligt, festgelegt.

- (10) Der erweiterte Zug ist ein um mindestens ein Fahrzeug mit entsprechender Besatzung verstärkter Zug.
- (11) Die Führungskräfte der Berufsfeuerwehr sind die Bereitschaftsoffiziere, die Inspektionsoffiziere und das übergeordnete Feuerwehrkommando.
- (12) Das Feuerwehrkommando der Berufsfeuerwehr besteht aus dem Kommandanten, zwei Stellvertretungsfunktionen und den im Bedarfsfall in beratender Funktion zugezogenen Mitgliedern der Berufsfeuerwehr. Das Feuerwehrkommando hat sich aus mindestens 3 Feuerwehroffizieren des höheren Dienstes zusammensetzen, wobei die ständige Erreichbarkeit und Bereitschaft mindestens eines dieser Mitglieder gewährleistet sein muss.

Taktische Verbände

- (13) Ein taktischer Verband besteht aus mehreren taktischen Einheiten, deren Gesamtstärke größer ist als die Stärke eines um einen Trupp erweiterten Zuges.
- (14) Ein taktischer Verband kann aus gleichartigen oder verschiedenen taktischen Einheiten bestehen.
- (15) Diese werden je nach Lage unter einer Führung oder Leitung zusammengefasst. Die Organisation dieser Führung oder Leitung bestimmt sich in Umfang und Gliederung u.a. nach der Zahl der zusammengefassten taktischen Einheiten.

Mannschaftsstärke

- (16) Die Festlegung der Normalstärke einer Berufsfeuerwehr hat nach den Gesichtspunkten der Schlagkraft und Einsatzstärke und unter Einhaltung der Mindesteinsatzstärke gemäß den Bestimmungen der Oö. FW-APV in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Das Überschreiten der jeweiligen 50.000-Einwohner-Stufensprünge und die daraus zu installierenden nächsten, ständig einsatzbereiten taktischen Einheiten hat insb. auch die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke für die Katastrophenhilfe und technischen Hilfsdienste (Technischer Dienst) zu berücksichtigen (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung).
- (17) Der Personalschlüssel (Sollstärke) muss die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke gewährleisten und ist so festzulegen, dass die Normalstärke für die Bereiche Führungskräfte (IO, BO), Branddienst, Technischer Dienst und Nachrichtendienst jederzeit gesichert ist.

Direktionsdienst

- (18) Die Berufsfeuerwehr wird vom Kommandanten, im Verhinderungsfall von den vorgesehenen Stellvertretungsfunktionen geführt. Sie stellen den Direktionsdienst.
- (19) Damit die Aufgaben des Direktionsdienstes jederzeit wahrgenommen werden können, ist durch geeignete personelle, technische und organisatorische Maßnahmen die jederzeitige Erreichbarkeit und damit die sofortige Verfügbarkeit sicherzustellen (Erreichbarkeitsdienst - Rufbereitschaft).

Einsatzleitung, Dienstaufsicht

- (20) Unbeschadet der Stellung des Kommandanten ist für die Leitung der Einsätze bzw. deren Koordinierung sowie die Führung des Dienstbetriebes ein Inspektionsoffiziersdienst (IO) im Wechseldienst verantwortlich. Die Eingeteilten haben ihren Dienst auf der Hauptfeuerwache zu versehen.
- (21) Die unmittelbare Leitung der Einsätze und die örtliche Dienstaufsicht sind von Bereitschaftsoffizieren (BO) wahrzunehmen, wobei jeder Brand- und Katastrophenschutzsektion eine derartige Funktion zuzuordnen ist, und im Wechseldienst auf der zugehörigen Feuerwache den Dienst zu verrichten hat.
- (22) Bei Großeinsätzen (Großschadensereignis, Störfall, Katastrophe) obliegt die Leitung des Feuerwehreinsatzes jedenfalls dem Kommandanten, allenfalls unterstützt von weiteren Mitgliedern des Feuerwehrkommandos im Direktionsdienst (Einsatzstab).

Einberufung von Mannschaften

- (23) Bei Großeinsätzen kann vom Inspektionsdienst aufwärts die dienstfreie Mannschaft aus der Sollstärke durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Einsatz bzw. zur Bereitschaft auf den Feuerwachen einberufen werden.
- (24) Diese Einberufung kann sich bei Gewährung entsprechender Ruhe- und/oder Freizeiten auch über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Aufnahme und Ausbildung

- (25) In den Dienst einer Berufsfeuerwehr soll jedenfalls nur aufgenommen werden wer folgende schulische Anforderungen erfüllt:
 - 1) Für den Kommandanten und seine Stellvertretung:
Absolvierung einer technischen Universität einschlägiger Studienrichtung.
 - 2) Für Führungskräfte (IO, BO):
Absolvierung einer höheren technischen Bundeslehranstalt (ingenieurgradmäßiger Abschluss) oder Absolvierung einer Fachhochschule (FH) einschlägiger Fachrichtung.
 - 3) Für Feuerwehrmänner:
Absolvierung eines feuerwehrspezifischen Handwerksberufes oder Absolvierung einer sonstigen Berufsausbildung (z.B. kaufmännischer Beruf) jedoch in Verbindung mit einer mindestens 3-jährigen aktiven Mitgliedschaft bei einer öffentlichen Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant kann bei der Aufnahme entsprechende Verteilquoten auf die geforderten Ausbildungssparten z.B. feuerwehrspezifisch/technisch bzw. nicht feuerwehrspezifisch/kaufmännisch-organisatorisch im Verhältnis 80:20 festlegen. Weiters sind durch den Kommandanten Kriterien zum Höchstalter, der vor der Aufnahme zu absolvierenden Ausbildungen sowie der körperlichen Eignung festzulegen. Die Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes sind dabei jeweils zu berücksichtigen.

- (26) Die Bediensteten der Berufsfeuerwehr sind nach den technischen und taktischen Erfordernissen auszubilden und laufend fortzubilden. Die Kommandomitglieder und Führungskräfte haben die Ausbildung zum Feuerwehroffizier entsprechend den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) nachzuweisen oder über gleichwertige Kenntnisse zu verfügen.
- (27) Probefeuwehrleute und angehende Chargen werden bei der Berufsfeuerwehr ausgebildet.
- (28) Der Ausbildungsstand ist laufend durch Übungen in und außerhalb der Feuerwachen zu überprüfen. Orts- und Plankunde, Erkundungen und Betriebsbesichtigungen sind in die laufende Aus- und Fortbildung einzubauen.
- (29) Sonderdienste, wie Tauchen, Sprengen, Kraftfahren, Motorbootfahren u.ä. bedürfen einer entsprechenden Sonderausbildung.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (30) Die Berufsfeuerwehr unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts, insb. hinsichtlich des Einsatzes und der Schlagkraft, der Aufsicht durch die Landesregierung. Die Mitglieder der Berufsfeuerwehr sind Bedienstete der Gemeinde. Sie dürfen für andere als die im Oö. FWG 2015 umschriebenen Aufgaben nicht herangezogen werden und unterliegen auch den allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebedienstete.
- (31) Die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr ist nur möglich, wenn keine Pflichtenkollision zu befürchten ist. Eine Pflichtenkollision ist insb. dann anzunehmen, wenn gleichzeitig eine Führungsposition bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr desselben Pflichtbereiches bekleidet werden soll.

VII. Abschnitt

§ 49

Anwendung der Dienstordnung auf Betriebsfeuerwehren

Gültigkeitsbereich

- (1) Diese DO gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 4, 5, 9 bis 12, 16, 20, 43 Abs. 15 sinngemäß für Betriebsfeuerwehren. Die besonderen Verhältnisse, die sich aus den für Betriebsfeuerwehren geltenden besonderen Rechtsvorschriften und Betriebsvereinbarungen ergeben, können in einer eigenen DO der Betriebsfeuerwehren geregelt werden.

Aktive Feuerwehrmitglieder

- (2) Die Mindestmannschaftsstärke an aktiven Feuerwehrmitgliedern einer Betriebsfeuerwehr ist so zu bemessen, dass damit alle von der Betriebsfeuerwehr zu erfüllenden Einsatzverpflichtungen unter Einhaltung der Mindesteinsatzstärke gemäß den Bestimmungen der O.ö. FW-APV in der jeweils gültigen Fassung abgedeckt werden können. § 3 Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß.

Aufnahme in die Betriebsfeuerwehr

- (3) Als aktive Feuerwehrmitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, die
 - a) ein bestehendes Dienstverhältnis zu einem Unternehmen i.S.d. § 30 Abs. 1,2,3 oder 6 Oö. FWG 2015 haben,
 - b) körperlich- und gesundheitlich geeignet sind,
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für die weiteren Aufnahmevoraussetzungen in Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich hauptberuflichen Mitarbeitern, ausgenommen Betriebsfeuerwehren mit überwiegend ortsfesten Löschanlagen gelten die Bestimmungen für Berufsfeuerwehren sinngemäß.

Ausbildung in der Betriebsfeuerwehr

- (5) Ergänzend zu den Bestimmungen über Ausbildung in dieser DO gilt, dass Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr nach den technischen und taktischen Erfordernissen des Betriebes auszubilden und laufend fortzubilden sind. Bei der Auswahl der Übungsobjekte ist der Schwerpunkt auf den Betrieb zu legen und die Ausbildung um den Aspekt der Schulung von Betriebsabläufen zu erweitern.
- (6) Ausbildungsregeln für Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich hauptberuflichen Mitarbeitern, ausgenommen sind Betriebsfeuerwehren mit überwiegend ortsfesten Löschanlagen, werden in sinngemäßer Nutzung der für Berufsfeuerwehren österreichweit geltender Ausbildungsregeln in einer eigenen Dienstanweisung normiert. Bis zur Erlassung gelten die Bestimmungen für Berufsfeuerwehrmitglieder sinngemäß.

Dabei sind ergänzend zur feuerwehrtechnischen und feuerwehrtaktischen Ausbildung sowie den betriebsspezifischen Anforderungen auch die Themen des vorbeugenden Brandschutzes, der Umgang mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten, das innerbetriebliche Notfallmanagement usw. zu berücksichtigen.

Feuerwehrmitglieder der Reserve

- (7) Mitglieder von Betriebsfeuerwehren, die ihre gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst auf Dauer verlieren können mit Bescheid des Feuerwehrkommandanten in den Reservestand überstellt werden. Zum Nachweis der Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Mit dem Übertritt in den Ruhestand, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, gelten aktive Feuerwehrmitglieder jedenfalls als Feuerwehrmitglieder der Reserve. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Mitglieder der Jugendgruppe(n)

- (8) Jugendliche, welche ein Dienstverhältnis zu einem Betrieb i.S.d. § 30 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Oö. FWG 2015 nachweisen, können ab dem vollendeten 14. bis zum 16. Lebensjahr zur Ausbildung bzw. Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst für die Jugendgruppe der Betriebsfeuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind. Sie dürfen grundsätzlich nicht im Einsatzdienst verwendet und im übrigen nur für Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung von Mitgliedern der Jugendgruppen im Dienstbetrieb der Betriebsfeuerwehren werden durch gesonderte Dienstanweisung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes erlassen. § 5 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß. Die jeweils geltenden Bestimmungen zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, sowie anzuwendende Normen über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche sind besonders zu beachten.

Gliederung der Einsatzkräfte der Betriebsfeuerwehren

- (9) Die taktische Gliederung der Einsatzkräfte der Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrdienst entspricht den allgemein in dieser DO geltenden Regeln über die taktischen Einheiten und ihrer Aufgaben, kann aber den jeweiligen Anforderungen des Betriebes zur Erreichung eines reibungslosen Dienstablaufs etwa durch Zusammenführung von Aufgabenbündeln entsprechend angepasst werden. Der Ausrückebereich der Betriebsfeuerwehr ist gem. § 13 Abs. 4 Oö. FWG 2015 primär das Betriebsgelände bzw. die Unternehmen, für deren Schutz die Betriebsfeuerwehr bescheid- bzw. vereinbarungsgemäß vorgesehen wurde.

Stärke der Betriebsfeuerwehren

- (10) Bei Ermittlung der Mindestmannschaftsstärke und Ausrüstung der Betriebsfeuerwehren ist unter sinngemäßer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Oö. FW-APV, im Besonderen auf die brandschutztechnische Eigenart des Betriebes, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ermittlungsvorgang sind auch einschlägige Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes anzuwenden und insb. die Schlagkraftmatrixbetrachtung möglicher Einsatzszenarien zu berücksichtigen.

Ausgenommen davon sind Betriebsfeuerwehren mit überwiegend ortsfesten Löschanlagen!

Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades

- (11) Die Bestimmungen über die dienstgradmäßige Rangordnung und die diesbezüglichen Voraussetzungen i.S.d. §§ 16 und 17 dieser DO sind grundsätzlich anzuwenden, mit den Ergänzungen, dass
- a) der Landes-Feuerwehrkommandant Kommandanten von Betriebsfeuerwehren den Dienstgrad Abschnittsbrandinspektor zuerkennen kann, wenn die Bewertung der Aspekte des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes für die im Betreuungsbereich gelegenen Anlagen und Objekte nach Art und Umfang - einschließlich ihrer flächenmäßigen Ausdehnung und der Anzahl der Arbeitnehmer - sowie des Gefahren- und Gefährdungspotentials u.ä. Faktoren in etwa dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich eines Pflichtbereichskommandanten einer Gemeinde der Pflichtbereichsklasse 5 gem. § 11 Oö. FW-APV gleichgehalten werden kann. In solchen Fällen kann von Betriebseigentümern zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung gemäß den Bestimmungen der §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Z. 2 und 19 Abs. 1 Z. 3 Oö. FWG 2015 ein zweiter Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten bestellt werden. In diesem Fall führt der 1. Stellvertreter den Dienstgrad Hauptbrandinspektor, der 2. Stellvertreter den Dienstgrad Oberbrandinspektor.
 - b) als Voraussetzung für die Erlangung des Dienstgrades Hauptlöschmeister zusätzlich die Absolvierung des Brandschutzbeauftragten-Einweisungskurses, für die Dienstgrade einschließlich Oberbrandinspektor der Einsatzleiterlehrgang und der Brandschutzbeauftragten-Grundkurs nachzuweisen ist.
 - c) Bei Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich hauptberuflichen Mitarbeitern, mit nicht ausschließlich ortsfesten Löschanlagen, trägt der Kommandant den Dienstgrad Brandrat, der erste Kommandant- Stellvertreter den Dienstgrad Abschnittsbrandinspektor, der zweite Kommandant- Stellvertreter den Dienstgrad Hauptbrandinspektor. Die weiteren Dienstgrade sind vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr nach betrieblichen Erfordernissen festzulegen.

Einberufung zur Sitzung

- (12) Eine Sitzung des Feuerwehrkommandos einer Betriebsfeuerwehr muss abgehalten werden, wenn dies der Betriebseigentümer verlangt. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 1, 2 und 4 dieser DO sinngemäß anzuwenden.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (13) Die Betriebsfeuerwehr unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts, insb. hinsichtlich des Einsatzes und der Schlagkraft, der Aufsicht ihrer Standortgemeinde. Die Mitglieder der Betriebsfeuerwehr sind Bedienstete des Unternehmens, sie dürfen für andere als die im Oö. FWG 2015 umschriebenen Aufgaben nicht herangezogen werden.

§ 50

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese DO tritt mit 1.1.2016 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende DO für die öffentlichen Feuerwehren vom 22.4.1997 (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung).

Dienstanweisungen i.S.d. § 17 Abs. 4 dieser DO sind bis spätestens 31.12.2016 zu erlassen.



Oö. Landes-Feuerwehrverband
Petzoldstraße 43, 4021 Linz
T +43 (0)732 770122-0
F +43 (0)732 770122-90
office@ooelfv.at

